



**2006**

# **Jahresbericht Rapport de gestion**

Eidgenössische Bankenkommission  
Commission fédérale des banques  
Commissione federale delle banche  
Swiss Federal Banking Commission

**2006**

**Jahresbericht  
Rapport de gestion**

Eidgenössische Bankenkommision  
Commission fédérale des banques  
Commissione federale delle banche  
Swiss Federal Banking Commission

## Herausgeber / Editeur

---

Eidg. Bankenkommission / Commission fédérale des banques

Schwanengasse 12, Postfach, CH-3001 Bern, Schweiz  
Schwanengasse 12, case postale, CH-3001 Berne, Suisse

Telefon / Téléphone +41 (0)31 322 69 11  
Telefax / Téléfax +41 (0)31 322 69 26  
E-Mail [info@ebk.admin.ch](mailto:info@ebk.admin.ch)  
Internet [www.ebk.admin.ch](http://www.ebk.admin.ch)  
[www.cfb.admin.ch](http://www.cfb.admin.ch)

## Vertrieb / Diffusion

---

Bundesamt für Bauten und Logistik, BBL  
Verkauf Bundespublikationen, BBL, 3003 Bern  
Office fédérale des constructions et de la logistique, OFCL  
Vente des publications, OFCL, 3003 Berne

Telefon / Téléphone +41 (0)31 325 50 50  
Telefax / Téléfax +41 (0)31 325 50 58  
E-Mail [verkauf.zivil@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.zivil@bbl.admin.ch)  
Internet [www.bbl.admin.ch/bundespublikationen](http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen)

## Bestellnummer / Numéro de commande

---

612.006.DF

## Weitere Publikationen / Autres publications

---

- Annual Report, Key themes, Bestellnummer 612.006.eng
- Annual Report, Key themes, numéro de commande 612.006.eng

<b>Erster Teil</b>	<b>Seite</b>
--------------------	--------------

---

Deutsche Fassung	4
Deutscher Statistikeil	103

<b>Zweiter Teil</b>	<b>Seite</b>
---------------------	--------------

---

Französische Fassung	2
Französischer Statistikeil	105

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	4
<b>Abkürzungen</b> .....	8
<b>Eidgenössische Bankenkommision</b> .....	10
<b>Vorwort</b> .....	11
<b>I. Wesentliche Themen</b> .....	13
1 Umsetzung von Basel II in der Schweiz .....	13
2 Risiken im Finanzmarkt .....	15
3 Kollektivanlagengesetzgebung .....	17
4 Corporate Governance bei Banken und Effektenhändlern .....	20
5 Projekt FINMA .....	21
<b>II. Banken und Effektenhändler</b> .....	24
1 Regulierung .....	24
1.1 Durchforstung des Aufsichtsrechts .....	24
1.2 Regulierungsprozess .....	24
1.3 Position der Bankenkommision zur Selbstregulierung .....	25
1.4 Rundschreiben Überwachung und interne Kontrolle .....	26
1.5 Rundschreiben Ratingagenturen .....	27
1.6 Rechnungslegungsvorschriften .....	28
1.7 Securities-Lending-and-Borrowing-Geschäfte .....	30
1.8 Regulierungsbedarf Devisenhändler, Introducing Broker .....	31
1.9 Geschäftsbeziehungen mit Fiduciare statiche .....	31
1.10 Revision Geldwäschereiverordnung .....	33
1.11 Revision Aktien- und Rechnungslegungsrecht .....	33
1.12 Bucheffektengesetz .....	34
1.13 Nachrichtenlose Vermögenswerte .....	35
1.14 Neue Bundesrechtspflege .....	36
2 Praxis der Aufsichtsbehörde .....	36
2.1 Risikoorientierte Überwachung und Frühwarnsystem .....	36
2.2 Effektenhändlerstatus für Vermögensverwalter .....	37
2.3 Solokonsolidierung .....	38
2.4 Business Continuity Planning .....	39
2.5 Retrozessionen und Vermögensverwaltung .....	40
2.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	40
2.7 Verfahren gegen Banken und Effektenhändler .....	41
2.8 Verfahren gegen unbewilligte Finanzintermediäre .....	43

2.9	Insolvenzverfahren	45
2.10	Fondsgebundene Lebensversicherungen	46
3	Prüfwesen	47
3.1	Neue Prüfregeln	47
3.2	Richtlinien der Treuhandkammer zur Unabhängigkeit	48
3.3	Aufsicht über Prüfgesellschaften	49
<b>III.</b>	<b>Anlagefonds</b>	<b>51</b>
1	Regulierung	51
1.1	Neues Kollektivanlagengesetz KAG	51
1.2	Verordnungen und Rundschreiben zum Kollektivanlagengesetz	53
1.3	Liberalisierung des Begriffes qualifizierte Beziehung	54
1.4	Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen	55
1.5	Teilrevision der EBK-Gebührenverordnung	56
2	Praxis der Aufsichtsbehörde	56
2.1	Strukturierte Produkte	56
2.2	Bewilligung ausländischer eurokompatibler Anlagefonds	57
2.3	Schweizerische Fondsdatenbank	58
<b>IV.</b>	<b>Börsen und Märkte</b>	<b>59</b>
1	Regulierung	59
1.1	Marktaufsicht	59
1.2	Übernahme- und Offenlegungsrecht	60
1.3	Rundschreiben Effektenjournal	60
1.4	Reglemente der SWX Swiss Exchange	61
1.5	SWX Swiss Exchange und virt-x	62
1.6	Kooperation der SWX Swiss Exchange im Warrantshandel	63
1.7	Zentrale Gegenpartei	63
1.8	Börsenähnliche Einrichtungen	64
2	Praxis der Marktaufsicht	66
2.1	Umfang der Untersuchungsverfahren	66
2.2	Untersuchungsverfahren und Strafanzeigen	67
2.3	Berufsverbot für Händler	69
3	Offenlegung von Beteiligungen	69
4	Öffentliche Kaufangebote	70
4.1	Übernahmekommission	70
4.2	Praxis der Übernahmekammer der Bankenkommission	70

<b>V. Pfandbriefwesen</b>	73
<b>VI. Internationales</b>	74
1 Internationale Amtshilfe	74
1.1 Strategie	74
1.2 Vereinbarungen	74
1.3 Vor-Ort-Kontrollen	75
2 Internationale Organisationen	76
2.1 Basler Ausschuss für Bankenaufsicht	76
2.1.1 Überblick über die wesentlichen Arbeiten	76
2.1.2 Revision der Eigenkapitalvereinbarung (Basel II)	78
2.1.3 International Accounting Standards	79
2.1.4 Revision der Core Principles	80
2.2 IOSCO	81
2.2.1 Jahreskonferenz	81
2.2.2 Überblick über wesentliche Themen	81
2.2.3 Arbeitsgruppen des Technical Committee	83
2.3 Joint Forum	84
2.4 Länderexamen durch den Internationalen Währungsfonds FSAP	85
2.5 Futures and Options Markets Regulators' Meeting	85
3 Kontakte mit ausländischen Aufsichtsbehörden	85
4 Entwicklungen in der Europäischen Union	86
5 Zugriff auf SWIFT-Daten	88
<b>VII. Beziehungen zu Behörden und Berufsverbänden</b>	89
1 Strategie	89
2 Behörden	89
3 Berufsverbände und Selbstregulatoren	91
<b>VIII. Interna</b>	94
1 Bankenkommission	94
2 Institutional Governance	95
3 Sekretariat	96
3.1 Personal	96
3.2 Organigramm	98
3.3 Interne Kontrolle der EBK	100
4 Finanzen	100
5 Öffentlichkeitsarbeit	101

<b>IX. Statistik</b> .....	103
1 Banken .....	103
1.1 Behandelte Geschäfte .....	103
1.1.1 Verfügungen .....	103
1.1.2 Empfehlungen .....	103
1.2 Unterstellte Banken und Prüfgesellschaften (Bestand Ende 2006) .....	104
2 Anlagefonds .....	104
2.1 Behandelte Geschäfte .....	104
2.2 Entwicklung der Anlagefonds im Jahre 2006 .....	104
2.3 Anerkannte Staaten .....	106
3 Börsen und Effekthändler .....	106
3.1 Behandelte Geschäfte / Verfügungen .....	106
3.2 Unterstellte Börsen, Effekthändler und Prüfgesellschaften (Bestand Ende 2006) .....	107
4 Verwaltungsgerichtsbeschwerden und Strafanzeigen .....	107
4.1 Verwaltungsgerichtsbeschwerden .....	107
4.2 Anzeigen an Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden .....	108
4.3 Vereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden .....	108

# Abkürzungen

<b>AGB</b>	Allgemeine Geschäftsbedingungen
<b>AFG</b>	Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (Anlagefondsgesetz, SR 951.31)
<b>AFV</b>	Verordnung über die Anlagefonds vom 19. Oktober 1994 (SR 951.311)
<b>AFV-EBK</b>	Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission über die Anlagefonds vom 24. Januar 2001 (SR 951.311.1)
<b>AIG</b>	Accord Implementation Group
<b>A-IRB</b>	Advanced Internal Ratings-Based Approach
<b>AMA</b>	Advanced Measurement Approaches
<b>AS</b>	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
<b>ATF</b>	Accounting Task Force
<b>ATS</b>	Alternative Trading Systems
<b>BankG</b>	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (Bankengesetz, SR 952.0)
<b>BankV</b>	Verordnung über die Banken und Sparkassen vom 17. Mai 1972 (Bankenverordnung, SR 952.02)
<b>BCP</b>	Business Continuity Planning
<b>BEHG</b>	Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (Börsengesetz, SR 954.1)
<b>BEHV</b>	Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel vom 2. Dezember 1996 (Börsenverordnung, SR 954.11)
<b>BEHV-EBK</b>	Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission über die Börsen und den Effektenhandel vom 25. Juni 1997 (Börsenverordnung-EBK, SR 954.193)
<b>BGE</b>	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
<b>CESR</b>	Committee of European Securities Regulators
<b>EBK</b>	Eidg. Bankenkommission
<b>EBK-GebV</b>	Verordnung vom 2. Dezember 1996 über die Erhebung von Abgaben und Gebühren durch die EBK (EBK-Gebührenverordnung, SR 611.014)
<b>EBK-RS</b>	Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission
<b>ERV</b>	Verordnung vom 29. September 2006 über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (Eigenmittelverordnung, 952.03)
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>FATF</b>	Financial Action Task Force on Money Laundering
<b>FINMA</b>	Eidg. Finanzmarktaufsicht
<b>FINMAG</b>	Bundesgesetz über die Eidg. Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz)
<b>F-IRB</b>	Foundation Internal Ratings-Based Approach
<b>FSAP</b>	Financial Services Action Plan

<b>FSAP</b>	Financial Sector Assessment Program
<b>GPK</b>	Geschäftsprüfungskommissionen
<b>IAS</b>	International Accounting Standards
<b>IASB</b>	International Accounting Standards Boards
<b>IFRS</b>	International Financial Reporting Standards
<b>IOSCO</b>	International Organization of Securities Commissions
<b>IRB</b>	Internal Ratings-Based Approach
<b>KAG</b>	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, SR 951.31)
<b>KKV</b>	Verordnung vom 22. November 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, SR 951.311)
<b>KKV-EBK</b>	Verordnung der EBK vom 21. Dezember 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-EBK, SR 951.312)
<b>LLP</b>	Limited Liability Partnership
<b>MiFID</b>	Markets in Financial Instruments Directive
<b>MmoU</b>	Multilateral Memorandum of Understanding
<b>QIS</b>	Quantitative Impact Study
<b>QIS-CH</b>	Quantitative Impact Study Schweiz
<b>RRV-EBK</b>	Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften der Art. 23–27 BankV
<b>SA-BIZ</b>	Internationaler Standardansatz (für Kreditrisiken)
<b>SA-CH</b>	Schweizer Standardansatz (für Kreditrisiken)
<b>SEC</b>	U.S. Securities and Exchange Commission
<b>SFA</b>	Swiss Funds Association
<b>SICAF</b>	Investmentgesellschaft mit festem Kapital
<b>SICAV</b>	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
<b>SMI</b>	Swiss Market Index
<b>SR</b>	Systematische Sammlung des Bundesrechts
<b>SWIFT</b>	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
<b>Swiss GAAP FER</b>	Fachempfehlung zur Rechnungslegung
<b>UCITS</b>	Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities
<b>UEK</b>	Übernahmekommission
<b>UK-FSA</b>	Financial Services Authority Grossbritannien
<b>US GAAP</b>	United States Generally Accepted Accounting Principles

## Präsident

---

Dr. oec. Eugen Haltiner

## Vizepräsident

---

Prof. Dr. iur. Jean-Baptiste Zufferey

## Mitglieder

---

Christoph Ammann

Dr. iur. Anne Héritier Lachat

Prof. Dr. rer. pol. René Kästli

Charles Pictet

Prof. Dr. iur. Luc Thévenoz

## Amtshilfekammer der Bankenkommision

---

Dr. oec. Eugen Haltiner

Prof. Dr. iur. Jean-Baptiste Zufferey

Dr. iur. Anne Héritier Lachat

## Übernahmekammer der Bankenkommision

---

Dr. Eugen Haltiner

Dr. iur. Anne Héritier Lachat

Prof. Dr. iur. Luc Thévenoz

## Sekretariat

---

Fürsprecher Daniel Zuberbühler, Direktor

Romain Marti, stellvertretender Direktor, Bewilligungen/Anlagefonds

Kurt Bucher, Vizedirektor, Banken/Effektenhändler

Dr. rer. pol. Andreas Bühlmann, Vizedirektor, Grossbanken

Franz Stirnimann, Vizedirektor, Börsen/Märkte

Dr. iur. Urs Zulauf, Vizedirektor, Rechtsdienst

Markus Riesen, Mitglied der Geschäftsleitung, Controlling/Logistik

Tanja Kocher, Leiterin Kommunikation/Medien

Aufsichtsbehörden überwachen Grenzen – gesetzt vom Gesetzgeber, geregelt in einer Kaskade von Gesetzen, Bundesratsverordnungen, Behördenverordnungen und Rundschreiben, ergänzt durch den Erlass weiterer Vereinbarungen, Richtlinien, Standesregeln und Empfehlungen von Selbstregulierungsorganisationen. Ihr Inhalt ist oft technisch detailliert, schwierig zu lesen, nur dem Spezialisten verständlich. Das Einhalten aller Bestimmungen wird bei fehlendem Überblick zum operationellen Risiko. So stellt sich die Frage: Müssen Regelwerke so kompliziert sein? Meine Antwort: Nein, sie müssen nicht – ausser die Komplexität der Materie erfordere dies. So ist bei allen Verfahren mit Umsicht zu prüfen, ob eher eine Vielzahl ausführlicher Bestimmungen oder die Beschränkung auf relevante Prinzipien das Anliegen besser erfüllen. Das Ziel bleibt das gleiche: der Erhalt eines den Risiken angemessenen Eigenkapitals sowie die Gewähr eines sachlich und ethisch korrekten Verhaltens aller Marktteilnehmer. Die Realität leider zeigt eine wachsende Dichte an Regeln. Weshalb diese Entwicklung? Viele Erklärungen sind möglich, eines aber ist gewiss: Je mehr Grenzgänger bewusst gesetzte oder nur erwartete Grenzen testen und zum eigenen Vorteil ausreizen, desto mehr Regulierung wird es brauchen. Je grösser das Bewusstsein über die Bedeutung der in der Intermediation von Finanzdienstleistungen zu beachtenden Grundwerte, desto schlanker die Regelwerke. Hier haben allein die Marktteilnehmer den Schlüssel in der Hand. Sie allein sind gefordert. Ihr Versagen provoziert den Gesetzgeber, Regulierung ist die Folge – und die Aufsicht wird sie vollziehen (müssen).

2006 erregten mehrere Fälle ethischer Grenzgänger die Öffentlichkeit. Die Debatte dazu ist erwünscht. Sie zeigt die damit verbundene Empfindlichkeit, weckt die notwendige Sensibilität und dokumentiert das Ausmass an möglichem Reputationsverlust – unabhängig von allfälligen Verletzungen aufsichtsrechtlicher oder gar strafrechtlicher Bestimmungen. Die Bankenkommision verfolgt diese Entwicklung aufmerksam. Schliesslich qualifiziert sich für eine Bewilligung der Bankenkommision nur, wer einen guten Ruf geniesst und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet.

Grenzgänger erschüttern das Vertrauen in den Finanzplatz. Vertrauen jedoch ist das höchste Gut, das dieser zu wahren hat. So sehr Vertrauen nur über die Zeit wachsen kann, so rasch ist es zerstört. Vertrauen beruht auf persönlicher Integrität und sachkompetenten Lösungen. Auch die Aufsicht leistet dazu einen Beitrag.

Auf den 1. Januar 2007 setzte die Bankenkommision das Rundschreiben Überwachung und interne Kontrolle in Kraft. Es ist dem wichtigen Thema der Corporate Governance und damit auch dem Vertrauen gewidmet. Das

Rundschreiben setzt den Rahmen für eine aktuelle und überzeugende Governance der schweizerischen Banken, Effekthändler, Finanzgruppen sowie banken- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomerate. Es obliegt nun den einzelnen Instituten, das Bestehende auf Angemessenheit zu überprüfen und, soweit angezeigt und noch nicht erfolgt, Korrekturen vorzunehmen.

Weitere Themen, die sich mit Vertrauen und dem notwendigen Mass an Regulierung auseinandersetzen, sind noch in Bearbeitung. Zu erwähnen sind insbesondere die Arbeiten der Arbeitsgruppe Marktaufsicht und der damit verbundene neue Entwurf für ein Rundschreiben zum Marktverhalten. Im Weiteren steht eine Revision der Verhaltensregeln für Effekthändler an. Im Rahmen der vom Bundesrat geplanten Botschaft zur Revision des Geldwäschereigesetzes werden zudem die Geldwäschereiverordnung der Bankenkommission und die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken überarbeitet.

Alle Vorhaben bieten Gelegenheit zu einem stellungsbezogenen Spannungsfeld zwischen dem Setzen von Grenzen durch Regulierung und dem Vertrauen auf ein integriertes Handeln auch ohne formale Regeln. Dem Vertrauen einen bewussteren, erkennbaren Platz einräumen ist auch ein Weg zur weiteren Förderung des Finanzplatzes Schweiz.

Eugen Haltiner  
Präsident



März 2007

## 1 Umsetzung von Basel II in der Schweiz

---

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlichte im Juni die Endfassung der neuen Eigenkapitalvereinbarung Basel II. Im September entschied der Bundesrat über die Umsetzung der Basler Mindeststandards in der Schweiz. Er verabschiedete die Eigenmittelverordnung ERV, die von der Bankenkommision gemeinsam mit der Finanzbranche in einer nationalen Arbeitsgruppe parallel zum Basler Prozess erarbeitet worden war. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gestützt auf diese erliess die Bankenkommision sechs neue Rundschreiben. Sie konkretisieren die Anwendung der Bestimmungen der Eigenmittelverordnung in vorwiegend technischen Belangen.<sup>1</sup> Das Gesamtpaket setzt die Vorgaben von Basel II in schweizerisches Recht um.<sup>2</sup>

Die enge Zusammenarbeit von Bankenkommision, Nationalbank und Vertretern der Finanzbranche ermöglichte die Erarbeitung der Eigenmittelverordnung im vorgegebenen Zeitraum. Da die Mehrheit der Banken in der Schweiz unter Basel II einfache Ansätze, sogenannte Standardansätze, zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen anwenden wird, verständigte sich die Arbeitsgruppe darauf, nur diese Standardansätze umfassend zu regulieren. Die institutsspezifischen Ansätze – Internal Ratings Based Approach IRB für Kreditrisiken und Advanced Measurement Approach AMA für operationelle Risiken – sind in der Eigenmittelverordnung nur im Grundsatz geregelt. Sie bedürfen der Bewilligung durch die Bankenkommision. Die Umsetzung der Vorgaben aus Basel II wird in diesem Bereich in einem fortlaufenden Prozess, in sogenannten Dialogmeetings mit den betroffenen Banken, insbesondere mit den beiden Grossbanken, vorbereitet.

Prinzipienbasierte  
Regulierung

Im Herbst 2005 führte die Bankenkommision bei den Spitzenverbänden der Wirtschaft, bei den Bankenverbänden sowie bei den interessierten Bundesstellen eine Anhörung beziehungsweise Ämterkonsultation zu den Verordnungs- und Rundschreibenentwürfen durch. Da die Arbeitsgruppe zuvor bereits in allen strittigen Fragen Konsens erzielt hatte, stiess die Vorlage auf breite Zustimmung – auch bei jenen, welche zuvor die Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen durch Basel II gefährdet sahen.

Breite Zustimmung  
in der Anhörung

Gleichzeitig mit der Anhörung führte die Bankenkommision eine quantitative Wirkungsanalyse QIS-CH durch, um die Auswirkungen der neuen Regulierung auf die Eigenmittelanforderungen zu untersuchen. Die Eigenmittelausstattung im gesamten Finanzsystem sollte erhalten bleiben und die neue Regulierung entsprechend kalibriert werden. An der Erhebung nahm

Auswertung  
der QIS-CH/QIS 5

<sup>1</sup> vgl. Ziff. VI/2.1.2

<sup>2</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 15 ff.

## I. Wesentliche Themen

eine repräsentative Auswahl von siebzig Banken und sieben Effektenhändlern teil. Die Auswertung ergab, dass die neuen Bestimmungen zu einem marginalen Rückgang der Eigenmittelanforderungen im System führen werden. Dabei werden die hauptsächlich im Kreditgeschäft tätigen Banken entlastet. Nicht überraschend belastet die neue, aus den Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken herausgelöste Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken jene Institute relativ gesehen stärker, die vorwiegend in der Beratung, in der Vermögensverwaltung und im Handel tätig sind. Zeitgleich mit der QIS-CH führte der Basler Ausschuss auf internationaler Ebene eine weitere Wirkungsanalyse zu Basel II, QIS-5, durch. Die Eigenmittelanforderungen der beiden Schweizer Grossbanken lagen dabei im Bereich, wie sie sich aus der Berechnung nach den geltenden Eigenmittelvorschriften der Bankenverordnung ergeben.

Wettbewerbsneutrale  
Umsetzung

Die Schweiz übernimmt in ihre Regulierung die von Basel II vorgesehenen drei Säulen, die Mindestkapitalanforderungen (Säule 1), den bankaufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozess (Säule 2) und die Marktdisziplinierung durch Offenlegung (Säule 3). Die IRB-Ansätze, die Ansätze für die Eigenmittelunterlegung operationeller Risiken und die Änderungen in der Eigenmittelunterlegung für Marktrisiken wurden von Basel II weitgehend unverändert aufgenommen. Die neue Regulierung trägt damit den unterschiedlichen Bedürfnissen der Banken Rechnung, bleibt dabei aber wettbewerbsneutral.

Schweizer und internationaler  
Standardansatz

Beim Standardansatz für Kreditrisiken kennt die Schweiz zwei Ausprägungen. Beim Schweizer Standardansatz SA-CH, der vor allem auf im Inland tätige Universalbanken zugeschnitten ist und auf den heutigen bewährten Eigenmittelvorschriften beruht, wurden nur die notwendigen Anpassungen vorgenommen, um Kompatibilität mit von Basel II vorgegebenen Mindeststandards zu erreichen. Dadurch werden die Umsetzungskosten im Informatikbereich tief gehalten. Der internationale Standardansatz SA-BIZ kommt dem Bedürfnis international tätiger Banken entgegen, keine Doppelrechnung – sowohl nach schweizerischen als auch nach internationalen Vorgaben – durchführen zu müssen. Der SA-BIZ übernimmt die Vorgaben von Basel II möglichst unverändert und lehnt sich eng an die Richtlinien der Europäischen Union an. Die Eigenmittelanforderungen des SA-BIZ wurden mit Hilfe von verschiedenen Multiplikatoren so auf den SA-CH abgestimmt, dass die Anwendung des SA-BIZ mit seinen tieferen, von Basel II direkt übernommenen Risikogewichten keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber dem SA-CH verschafft.

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass die Banken flexibel im Verlaufe des Jahres 2007 auf die neue Eigenmittelberechnung umstellen können. Diese erfolgt gleichzeitig auf die neuen Ansätze für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken. Der neue, auf den Vorgaben von Basel II beruhende Eigenmittelausweis kann somit erstmals auf den 31. März 2007, spätestens jedoch auf den 31. März 2008 ausgefüllt werden. Institute mit institutsspezifischen Ansätzen (fortgeschrittener IRB und AMA) müssen auf den 1. Januar 2008 umstellen. Dieser Zeitplan entspricht jenem der Europäischen Union.

Flexibler Umstellungszeitpunkt

Die Banken können unter Basel II den Berechnungsansatz wählen, der zu ihrem Geschäftsmodell passt. Gleichwohl kann ihnen bei der Umsetzung einzelner Bestimmungen ein institutsspezifischer übermässiger Aufwand erwachsen. Eine Bestimmung der Eigenmittelverordnung erlaubt deshalb, dort vom strikten Wortlaut der Verordnung abzuweichen bzw. Vereinfachungen vorzunehmen, wo aus der wortgetreuen Einhaltung der Vorschriften ein für sie unverhältnismässiger Aufwand entstünde. Dieser Pragmatismus ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die vereinfachte Anwendung einer Bestimmungsbestimmung ist nur dann zulässig, wenn das Risikomanagement gewährleistet und das Verhältnis der erforderlichen zu den anrechenbaren Eigenmitteln der Bank zumindest erhalten bleibt. Zudem müssen die Banken die Vereinfachungen dokumentieren.

Vereinfachungen bei unverhältnismässigem Aufwand

Die Bankenkommission steht den Instituten bei der Umstellung auf die neue Regulierung zur Seite. So veröffentlicht sie Antworten zu Auslegungsfragen von allgemeinem Interesse in einer auf ihrer Website zugänglichen FAQ-Liste. Der Dialog, welcher in die Abnahmen – das heisst die Prüfungen und Bewilligungen – der ersten institutsspezifischen Ansätze (Advanced IRB, AMA) mündet, wird voraussichtlich Ende 2007 abgeschlossen sein.

Begleitete Umstellung

## 2 Risiken im Finanzmarkt

Die zunehmende Komplexität der Finanzinstrumente und die globale Ausrichtung der zentralen Finanzinstitute rufen vermehrt nach multinationaler Zusammenarbeit unter den Aufsichtsbehörden. Eine entsprechende Initiative findet derzeit in der Aufarbeitung von Restanzen im Derivatgeschäft statt. Grosse Rückstände bei manuell verarbeiteten Handelsbestätigungen von Derivaten, die ausserhalb der Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), können dazu führen, dass das Eintreten eines unerwarteten Ereignisses die Turbulenzen auf den Märkten verstärkt. Besonders ausgeprägt ist diese Pro-

Abwicklung von Kreditderivaten

# I. Wesentliche Themen

blematik im Bereich von Kreditderivaten, deren Nominalvolumen ausstehender Kontrakte überdurchschnittlich stark angestiegen war. Die zunehmende Komplexität der Finanzprodukte wirft zusätzlich Fragen auf. Diese drehen sich um deren Bewertung und buchhalterische Handhabung. Hinzu kommt, dass die operationelle Infrastruktur zu deren Bewältigung häufig dem Volumenanstieg und der Produktinnovation hinterherhinkt.

Globalisierung der Risiken

Aufgrund der zunehmenden internationalen Verflechtung der Grossbanken werden auch die Risiken in diesem Bereich globaler. Um eine angemessene Überwachung zu gewährleisten, müssen die nationalen Aufseher diese Risiken global angehen. Das gilt insbesondere für die Schweiz, deren zwei Grossbanken einen grossen Teil ihrer Geschäftstätigkeiten im Ausland ausüben.

Internationale  
Zusammenarbeit

Die internationale Zusammenarbeit ist daher ein wesentlicher Pfeiler der Aufsichtstätigkeit. Die im September 2005 von der Federal Reserve Bank of New York lancierte Initiative zur Reduktion der unbestätigten Handelstransaktionen wurde weitergeführt.<sup>1</sup> Im Februar und im September trafen sich die wichtigsten Regulatoren erneut mit den weltweit grössten Investmentbanken. Auch die Bankenkommission war an diesen Arbeiten beteiligt. Das gemeinsame Voranschreiten bewirkte, dass sich die Anzahl der Transaktionen, die 30 Tage nach Handelsabschluss noch immer unbestätigt sind, ein Jahr nach dem Start der Initiative branchenweit um 90 Prozent verringerte und sich der Handel stark automatisierte. Heute führen die Investmentbanken 80 Prozent des Handels mit Kreditderivaten auf elektronischen Plattformen durch. Das führte zu einer deutlichen Reduktion des von Kreditderivaten ausgehenden systemischen Risikos.

Ausweitung  
der Zusammenarbeit

Der Fokus der Zusammenarbeit dehnte sich schrittweise aus und umfasst nun auch Rückstände bei der Verarbeitung von Aktienderivaten. Obwohl die Situation bei den Aktienderivaten nicht vergleichbar ist, wurden die Banken auch für diesen Bereich aufgefordert, die Standardisierung und damit die Automatisierung des Handels voranzutreiben und die Rückstände in der Verarbeitung aufzuholen.

Indirekte Kontrolle  
von Hedge Funds

Derartige, von Aufsichtsbehörden koordinierte globale Branchenlösungen haben gegenüber direkter nationaler Regulierung den Vorteil, dass ein multinationaler Ansatz von den grossen Investmentbanken mitgetragen wird und Arbitragemöglichkeiten zwischen verschiedenen Jurisdiktionen

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 58

vermieden werden. Zudem werden so auch unregulierte Marktteilnehmer wie Hedge Funds indirekt diszipliniert. Hedge Funds zogen wiederum grosse Vermögenssummen an, was die Rufe nach einer Regulierung dieser Anlagevehikel immer lauter werden liess. Hinzu kommt, dass sich das Betätigungsfeld von Hedge Funds zunehmend mit jenem der Investmentbanken deckt, was Fragen der Gleichbehandlung aufwirft. Eine indirekte Kontrolle von Hedge Funds über deren Schnittstelle mit den Banken wurde bisher auch von der Bankenkommission und der Schweizerischen Nationalbank als genügender globaler Lösungsansatz erachtet.

Für die Bankenkommission ist die Zusammenarbeit mit ausländischen Regulatoren nach wie vor ein zentrales Element ihrer Aufsichtstätigkeit. Je Grossbank bestehen regelmässige Kontakte zur Federal Reserve Bank of New York und zur englischen Financial Services Authority. Diese Treffen dienen dem Informationsaustausch über Schwerpunkte der Aufsicht und deren Erkenntnisse sowie der Koordination von Aktivitäten. Zudem fördern sie das gegenseitige Vertrauen und erleichtern ein gemeinsames Reagieren in einem möglichen Krisenfall. Auch die Banken begrüessen diese Art der Zusammenarbeit unter Regulatoren, da sie ihren Aufwand für Regulatorisches verringert. Die trilateralen Treffen wurden unter anderem vom Ausschuss für wirksame Regulierung des Institute of International Finance IIF ausdrücklich gewürdigt.

Trilaterale Treffen

### 3 Kollektivanlagengesetzgebung

---

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen und die bundesrätliche Verordnung treten am 1. Januar 2007 in Kraft, die Verordnung der Bankenkommission über die kollektiven Kapitalanlagen am 15. Februar 2007. Die bisherige Gesetzgebung über die Anlagefonds hatte damit zwölf Jahre Gültigkeit.

Mit dem umfassenden, gleichzeitig jedoch modernen, offenen und flexiblen Kollektivanlagengesetz wurde die Grundlage für einen attraktiven und wettbewerbsfähigen schweizerischen Fondsstandort geschaffen. Es ist nun an der Fondswirtschaft, die Chancen nutzen, die Möglichkeiten des Gesetzes auszuloten. Die Bankenkommission wird Hand bieten für eine Auslegung, die unter Wahrung des Anlegerschutzes wettbewerbsfördernd ist. Dies könnte dem Fondsplatz neue Impulse verleihen.

Moderne Gesetzgebung

Der schweizerische Fondsmarkt ist bedeutend und wächst stets. Über 1100 schweizerische und 4100 ausländische Anlagefonds sind zum Vertrieb

# I. Wesentliche Themen

zugelassen. In von schweizerischen Promotoren verwalteten Fonds waren 2006 rund 600 Milliarden Franken platziert, wovon 37 Prozent in schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen angelegt sind. Damit nimmt die Schweiz als Fondsvertriebsstandort im europäischen Vergleich den fünften Platz ein. Als Produktionsstandort ist sie jedoch nach wie vor ein Nischenmarkt. Vor diesem Hintergrund war die Totalrevision der Anlagefondsgesetzgebung zwingend. Mit ihrem Ausbau zu einer umfassenden Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen sollen der schweizerischen Fondswirtschaft neben den bisherigen vertraglichen Anlagefonds neue Rechtsformen zur Verfügung gestellt werden, die es ihr erlauben, mit der europäischen Konkurrenz mitzuhalten.

## Änderungen im Überblick

Die Kollektivanlagengesetzgebung stellt zum einen die volle Vereinbarkeit mit der Regelung der Europäischen Union im Bereich der EU-kompatiblen Anlagefonds wieder her. Eine teilweise Übereinstimmung wurde bereits mit der Teilrevision der Anlagefondsverordnung 2004 erreicht. Zum ändern werden zwei neue Rechtsformen, die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital SICAV und die der angelsächsischen Limited Liability Partnership nachgebildete Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen LLP eingeführt. Diese Neuerung begrüsst die Fondsbranche ebenso wie die vereinfachten Genehmigungsverfahren und die kurzen Fristen (Time to Market). Schliesslich sind alle Bewilligungsträger und ihre Beauftragten gehalten, Verhaltensregeln einzuhalten. Namentlich haben sie unabhängig zu handeln und ausschliesslich die Interessen der Anleger zu wahren.

## SICAV

Das neue Gesetz stellt neben der vertragsrechtlichen Form des Anlagefonds, der im Wesentlichen unverändert bleibt, neu als zweite offene kollektive Kapitalanlage die SICAV zur Verfügung. Diese im europäischen Ausland sehr beliebte gesellschaftsrechtliche Form des Anlagefonds gründet auf dem Recht der Aktiengesellschaft, stellt aber eine neue Gesellschaftsform dar. Wie sich die SICAV neben dem vertraglichen Fonds entwickeln wird, ist schwierig abzuschätzen. Immerhin darf davon ausgegangen werden, dass sich verschiedene Anlagestiftungen in eine SICAV umwandeln werden. Eine Umwandlung in eine SICAV wird nicht nur aus steuerlichen Überlegungen erfolgen, sondern auch weil die beteiligten Pensionskassen über echte Mitwirkungsrechte (Generalversammlung, Verwaltungsrat) verfügen werden. Auch unabhängige Asset Manager dürften die schweizerische SICAV für neue oder schon bestehende kollektive Kapitalanlagen nutzen und nicht mehr auf ausländische Fondsstandorte ausweichen müssen. Die Rechtsform der SICAV erlaubt ihnen eigene Kollektivanlagen für ihre Kundschaft aufzulegen, die Verwaltung des Fondsvermögens selber wahrzunehmen und die gesamte Administration an eine Fondsleitung zu delegieren. Die kostspie-

lige Gründung einer eigenen Fondsleitung, die nach geltendem Recht für vertragliche Anlagefonds nötig ist, erübrigt sich.

Während die LLP auf der Kommanditgesellschaft nach Obligationenrecht basiert, aber aufgrund von verschiedenen Modifikationen eine neue Gesellschaftsform darstellt, handelt es sich bei der Investmentgesellschaft mit fixem Kapital, SICAF, um eine gewöhnliche Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht. Bei diesen beiden Rechtsformen hat der Anleger zulasten des Kollektivvermögens keinen Anspruch auf Rückgabe seiner Anteile zum Inventarwert. Daher gelten LLP und SICAF als geschlossene kollektive Kapitalanlagen. Aufgrund der liberalen Ausgestaltung der LLP (Minimum fünf Anleger, Anlagen in Risikokapital, in andere alternative Anlagen und in Bau- und Immobilienprojekten) und verschiedener Äusserungen aus der Branche ist damit zu rechnen, dass in der Schweiz zahlreiche LLP gegründet werden. Für Private-Equity-Anlagen und bestimmte Hedge Funds ist die LLP die adäquatere Rechtsform als die offenen kollektiven Kapitalanlagen. Dazu kommt, dass LLP steuertransparent, das heisst steuerbefreit ausgestaltet sind wie die SICAV und der vertragliche Anlagefonds. Wie die Komplementäre besteuert werden, die bei der LLP Aktiengesellschaften sind und deren geschäftsführende Personen sich mit ihrem Privatvermögen an der Gesellschaft beteiligen dürfen, ist derzeit noch offen. Sollten sie – analog zu ausländischen Regelungen – auch in der Schweiz steuerlich privilegiert werden, ist ein Boom dieser Rechtsform möglich.

LLP und SICAF

In der Europäischen Union müssen Vermögensverwalter von EU-kompatiblen Anlagefonds einer prudentiellen Aufsicht unterstehen. In Übereinstimmung mit dieser Regelung dürfen neu schweizerische kollektive Kapitalanlagen die Vermögensverwaltung nur noch an Personen delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Mit der Bewilligung durch die Bankkommission erfüllen die Vermögensverwalter die Anforderungen der EU-Regelung und können so nicht nur schweizerische kollektive Kapitalanlagen verwalten, sondern auch Vermögensverwaltungsmandate für EU-kompatible Anlagefonds annehmen. Um auch unabhängigen Vermögensverwaltern mit Sitz in der Schweiz, die nicht prudentiell überwacht sind, die Verwaltung von EU-Fonds zu ermöglichen, können sie sich freiwillig dem Kollektivanlagegesetz unterstellen. Damit wird ein Wettbewerbsnachteil behoben.

Vermögensverwalter

Strukturierte Produkte sind von den kollektiven Kapitalanlagen klar abgegrenzt und fallen grundsätzlich nicht in den Geltungsbereich des Kollektivanlagegesetzes. Der öffentliche Vertrieb strukturierter Produkte ist in der Schweiz jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (Emission und Vertrieb nur durch überwachte Finanzintermediäre, Publikation eines verein-

Strukturierte Produkte

# I. Wesentliche Themen

fachten Prospekts). Die neue minimale Regulierung sieht somit keine Bewilligungspflicht vor. Das ist für den Anspruch an eine Time-to-market-Lösung von entscheidender Bedeutung. Zusätzlich zur Wettbewerbsfähigkeit werden zwei weitere Ziele erreicht. Die Pflicht zur Veröffentlichung eines vereinfachten Prospektes, der für den Durchschnittsanleger leicht verständlich zu sein hat, verstärkt den Schutz der Anleger. Zudem wird die Bankenkommision von der langwierigen Prüfung, ob bestimmte strukturierte Produkte dem Gesetz als Kollektivanlagen zu unterstellen sind, befreit.

Selbstregulierung  
und Umsetzung

Im Kollektivanlagengesetz kommt der Selbstregulierung namentlich im Bereich der Bewilligungsvoraussetzungen eine bedeutende Rolle zu. Die Bankenkommision kann die Erteilung der Bewilligung davon abhängig machen, ob zusätzlich zu den übrigen Bewilligungsvoraussetzungen auch die Einhaltung von Verhaltensregeln einer Branchenorganisation sichergestellt ist. Um eine praxisnahe Umsetzung der neuen Gesetzgebung zu gewährleisten, steht die Bankenkommision in engem Kontakt mit der Swiss Funds Association.

## 4 Corporate Governance bei Banken und Effektenhändlern

Neues Rundschreiben

Die Bankenkommision setzte das Rundschreiben Überwachung und interne Kontrolle auf den 1. Januar 2007 in Kraft.<sup>1</sup> Sie unterstreicht damit ihre Forderung nach einer führenden und überzeugenden Corporate Governance des Schweizer Banken- und Finanzsektors. Die Bankenkommision erachtet dies nicht zuletzt wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Finanzsektors und dessen komplexer Risiken für unabdingbar.

Comply-or-Explain

Die Bestimmungen des Rundschreibens differenzieren nach Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil der betroffenen Institute. Sie tragen damit der Heterogenität des schweizerischen Finanzplatzes Rechnung. Durch eine Comply-or-Explain-Klausel werden verschiedene Bestimmungen zusätzlich flexibilisiert. Können Vorgaben aus gewichtigen Gründen vorübergehend oder ständig nicht eingehalten werden, sind diese durch das Institut überzeugend und nachvollziehbar im Jahresbericht darzulegen. Nach der Anhörung zum Rundschreiben wurde insbesondere auf eine Regelung des Whistle Blowing verzichtet. Das Parlament nimmt sich dieser Thematik an.

<sup>1</sup> vgl. Ziff. II/1.4

Die Bankiervereinigung beschloss, mit dem Inkraftsetzen des Rundschreibens ihre eigenen Richtlinien, die einen Mindeststandard zur internen Kontrolle darstellen, aufzuheben. Das Rundschreiben der Bankenkommission deckt den Inhalt der Richtlinien ab. Es berücksichtigt auch die internationalen Rahmenbedingungen, namentlich jene der Dokumente des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zu «Compliance and the compliance function in banks» und «Enhancing corporate governance in banking organizations».

Richtlinien  
der Bankiervereinigung

### 5 Projekt FINMA

---

Im Februar überwies der Bundesrat die Botschaft und den Entwurf zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMAG dem Parlament. In der politischen Auseinandersetzung wurden Botschaft und Gesetz positiv aufgenommen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene privatrechtliche Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde allerdings mit der Begründung verworfen, Personal mit hoheitlichen Aufgaben sei öffentlich-rechtlich anzustellen. Zudem werden überhöhte Kaderlöhne befürchtet. Die Bankenkommission teilt diese Befürchtung nicht. Sie weist darauf hin, dass die künftige Behörde über einen genügenden Spielraum gegenüber der Privatwirtschaft bei der Gewinnung und dem Halten qualifizierter und berufserfahrener Fachkräfte verfügen muss. So benötigt eine leistungsfähige FINMA zwingend ein eigenes Personalstatut, das Flexibilität gewährt und dem Verwaltungsrat die damit verbundene Verantwortung überträgt.

FINMA  
im politischen Prozess

Die Notwendigkeit einer integrierten und starken Finanzmarktaufsicht ist für die Bankenkommission unbestritten. Insbesondere im europäischen Raum, aber auch ausserhalb der Europäischen Union, haben verschiedene Länder diesen Schritt zur Stärkung ihres Finanzplatzes bereits vollzogen. Weitere Staaten werden dieser Entwicklung folgen. Obschon die internationalen Gremien, welche die Standards für die Banken-, Versicherungs- und Marktaufsicht setzen, getrennte Organisationen bleiben und in den nächsten Jahren auch keine supranationale integrierte Aufsichtsbehörde zu erwarten ist, spricht vieles für einen Zusammenschluss der verschiedenen Aufsichtsbereiche auf nationaler Ebene. Dazu gehören ausser einer höheren betrieblichen Effizienz vor allem die Möglichkeit zur sektorübergreifenden Harmonisierung der Regulierung sowie die Annäherung der Aufsichtsinstrumente.

Überzeugende Gründe für  
eine integrierte Aufsicht

## I. Wesentliche Themen

Die Finanzmärkte wachsen weiter zusammen, die Vermittlung von Finanzdienstleistungen überschneidet sich zunehmend und die im Finanzbereich tätigen Unternehmen haben gleichartige Herausforderungen zu meistern. Die zunehmende Vernetzung und die damit verbundenen Risiken verlangen nicht nur von den Marktteilnehmern, sondern auch von der Aufsicht eine konsolidierte Betrachtung. Das Bewirtschaften von Risiken ist sowohl für Versicherungen wie auch für Banken eine der zentralsten und den Erfolg bestimmenden Funktionen. Die Risikofaktoren sowie deren Identifikation und Bewertung sind trotz aller branchenspezifischen Unterschiede weitgehend vergleichbar. Nur eine integrierte Aufsicht kann sicherstellen, dass für vergleichbare Sachverhalte auch gleiche Regeln gelten.

Synergien bei  
Querschnittsfunktionen

Mit dem Zusammenschluss verschiedener Behörden lassen sich knappe Ressourcen bündeln. Insbesondere Grossunternehmen stellen hohe Anforderungen an die Aufsicht. Qualifiziertes Wissen ist in einer integrierten Aufsicht besser verfügbar als in getrennten Strukturen. Synergien sind durch das Zusammenführen von Querschnittsfunktionen wie Personalführung, Kommunikation oder Logistik zu erwarten. Die Vereinheitlichung des Aufsichtsinstrumentariums, die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden sowie die Bündelung der Kräfte im Bereich Internationales leisten einen weiteren Beitrag.

Zum Stand des Projektes  
FINMA

Im März erteilte Bundesrat Hans-Rudolf Merz den Fusionsbehörden den Auftrag, im Rahmen eines Projektes und im Gleichschritt mit der Politik die Vorbereitungen für eine integrierte Finanzmarktaufsicht auszulösen. Das Projekt unter der Leitung des Präsidenten der Bankenkommission ist in vier Bereiche unterteilt, welche die Strategie und Aufbauorganisation, die betriebliche Integration, die Rechtsetzung sowie den künftigen Auftritt der FINMA und die Kommunikation erarbeiten. Die Arbeiten wurden in allen Projektbereichen aufgenommen. Sie werden hauptsächlich in gemischten Teams von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fusionspartner geleistet. Dieses Vorgehen unterstützt das Zusammenwachsen der drei Einheiten bereits vor einem späteren Vollzug der FINMA. Es stellt zudem sicher, dass praxisnahe Lösungen entstehen, welche die bestehenden Stärken übernehmen und identifizierte Schwächen frühzeitig adressieren.

Das Projekt berichtet an einen Steuerungsausschuss, der sich aus der Leitung der drei Fusionsbehörden sowie einer Vertretung des Finanzdepartementes zusammensetzt. Der Steuerungsausschuss fällt Zwischenentscheide und wird in Belangen, die vom noch zu bestimmenden Verwaltungsrat gefällt werden müssen, Antrag stellen. Unterstützt wird das Projekt durch ein Expertenpanel. Dieses setzt sich aus Vertretern der betroffenen Wirtschafts-

zweige sowie deren Branchenverbänden zusammen. Das Gremium ist für ausgewählte Fragen ein wertvolles Sounding Board und soll Identifikation mit und Vertrauen für die neue Organisation schaffen.

Die Projektarbeiten sind dem veränderten politischen Zeitplan anzupassen. Der Nationalrat als Erstrat behandelt das Geschäft voraussichtlich in der Frühjahrsession 2007. Eine Betriebsaufnahme der FINMA am 1. Januar 2008 wie ursprünglich geplant ist damit unrealistisch. Es drängt sich eine Verschiebung auf Anfang 2009 auf. Ziel bleibt es, die FINMA möglichst rasch nach dem abschliessenden politischen Entscheid in Kraft zu setzen. Projekte dieser Grössenordnung kennen auch Risiken. Anspruchsvoll ist das Management der Schnittstellen, das heisst das inhaltliche und zeitliche Abstimmen der verschiedenen Projektarbeiten. Das grösste Projektrisiko aber verursacht die lange Übergangszeit, bedingt durch den politischen Entscheidungsprozess. Unklare zeitliche Verhältnisse führen zu Verunsicherungen in der Belegschaft und können eine ungewollte Fluktuation sowie verzögerte Sachentscheide bewirken. Damit erschweren sie die Führung der betroffenen drei Einheiten und deren Ausrichtung auf die FINMA.

Projektrisiken

## II. Banken und Effekthändler

### 1 Regulierung

#### 1.1 Durchforstung des Aufsichtsrechts

---

2005 beschloss die Bankenkommission, das Aufsichtsrecht auf seine Notwendigkeit hin zu überprüfen. Nicht mehr Notwendiges und Regulierungen von fraglichem Nutzen sollten abgeschafft werden. Das Vorgehen folgt den Richtlinien für Finanzmarktregulierung.<sup>1</sup>

Methode  
Überprüft wurden Verordnungen und Rundschreiben der Bankenkommission, welche vor Ende 2004 in Kraft traten. Ausgeklammert wurden jene Regulierungen, die voraussichtlich demnächst ohnehin überprüft, revidiert oder aufgehoben werden. Methodisch wurde ein Szenariovergleich zwischen Beibehaltung und hypothetischer Abschaffung der überprüften Regulierungen vorgenommen.

Anhörung  
Die Bankenkommission erachtete es als möglich und wünschbar, sieben von dreiundzwanzig Regulierungen auf Stufe Rundschreiben und Mitteilung abzuschaffen, und eröffnete dazu eine Anhörung. Initiative und Methode wurden begrüsst und der Abschaffung der sieben Regulierungen zugestimmt.

Aufhebung  
von Rundschreiben  
und Mitteilungen  
Die Bankenkommission hob daraufhin die Rundschreiben 72/1 Privatbankiers: Öffentliche Empfehlung, 81/1 Edelmetallgeschäfte, 86/1 Vorsorgegelder, 93/1 Bankengesetz/Aktienrecht sowie 97/2 Banken-Rundschreiben und Effekthändler auf. Verzichtet wird zudem auf die Mitteilungen 3 zu den Direktaufträgen und 6 zu den Rechnungslegungsrichtlinien. Die Bankenkommission wird künftig regelmässig mit den ihrer Aufsicht Unterstellten Deregulierungsvorschläge auch auf Stufe Gesetz und Verordnungen sowie auf Stufe Selbstregulierung erörtern. Einzelne Gesetzesbestimmungen sollen bereits durch das beabsichtigte Finanzmarktaufsichtsgesetz FINMAG abgeschafft werden.<sup>2</sup>

#### 1.2 Regulierungsprozess

---

Anhörung der Betroffenen  
Bevor die Bankenkommission ein Regulierungsprojekt auslöst, misst sie das Vorhaben an den Vorgaben der Richtlinien für Finanzmarktregulierung.<sup>3</sup> Bei gewichtigen Regulierungsprojekten erwägt sie zudem Diskussionspapiere, in denen sie sich unter anderem zum Regulierungsbedarf, zu möglichen Alternativen, zu Aus- und Folgewirkungen einer Regulierung sowie zu den Umsetzungskosten äussert. Mit öffentlichen Anhörungen holt die Bankenkommission die Meinung der Betroffenen und allenfalls einer breiteren

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 29 ff.

<sup>2</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 28, 33, 69 und 79

<sup>3</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 29 ff.

Öffentlichkeit ein. Die Einladung zur Stellungnahme zu einem Diskussionspapier oder einem mit einem Erläuterungsbericht versehenen Regulierungsentwurf erfolgt über die Internetseiten der Bankenkommission, auf welchen diese auch die eingegangenen Stellungnahmen veröffentlicht. Wer eine Stellungnahme eingereicht hat, erhält zudem eine kurze, angemessene Rückmeldung.

Die Bankenkommission erliess interne Merkpunkte zum Regulierungsprozess. Diese äussern sich auch zu technischen Fragen, wie etwa zur Einsetzung einer gemischten Arbeitsgruppe. Die Merkpunkte geben zudem vor, dass jede Regulierung, sobald sie verabschiedet ist, weiter betreut werden muss. So soll die Umsetzung einer Regulierung auf geeignete Weise – beispielsweise durch Referate und Tagungen – gefördert werden. Die Umsetzung soll mit vernünftigem Aufwand zudem kontrolliert und kritisch hinterfragt werden. Gegebenenfalls erstellt die Bankenkommission einen Umsetzungsbericht. Häufige oder marktrelevante Anfragen beantwortet sie laufend über ihre Internetseite.<sup>1</sup>

Betreuung bestehender  
Regulierungen

### 1.3 Position der Bankenkommission zur Selbstregulierung

Als Folge verschiedener Finanzskandale in jüngerer Zeit wurden insbesondere im Ausland Zweifel laut, ob die Selbstregulierung in der Lage ist, den öffentlichen Interessen angemessen Rechnung zu tragen. Namentlich bei der Börsenregulierung wurde die Frage aufgeworfen, ob der Wettbewerb unter den Wertpapiermärkten nicht Interessenkonflikte auslöse. Als Folge dieser Entwicklungen liess sich im Ausland in den vergangenen Jahren eher ein Trend weg von der Selbstregulierung und hin zur staatlichen Regulierung beobachten. Die Bankenkommission nahm diese Entwicklung zum Anlass, eine Standortbestimmung vorzunehmen. Sie führte dazu Gespräche mit den Selbstregulierungsorganisationen, namentlich mit der Bankiervereinigung, der Swiss Funds Association, der SWX Swiss Exchange und der Treuhand-Kammer.

Überprüfung der Rolle  
der Selbstregulierung

Auf der Basis dieses Meinungsaustausches legte die Bankenkommission ihre Strategie für die bestehende und künftige Rolle der Selbstregulierung im Finanzmarktrecht fest. Sie betonte erneut die zentrale Rolle der Selbstregulierung für die Schweiz. Sie erachtet die Selbstregulierung nicht als Ersatz für staatliche Regulierung und auch nicht als Deregulierungsinstrument,

Wichtige Rolle  
der Selbstregulierung

<sup>1</sup> vgl. <http://www.ebk.admin.ch/d/faq/index.html>

sondern als Entlastung und – in geeigneten Fällen – als Alternative zur staatlichen Regulierung. Dafür bedarf sie jedoch eines staatlichen Rahmens, der ihr die notwendige Legitimität, Autorität und Glaubwürdigkeit verleiht. Selbstregulierung, die für allgemeinverbindlich und aufsichtsrechtlich durchsetzbar erklärt wird, soll im Wesentlichen den Anforderungen an die staatliche Regulierung genügen. Die Bankenkommission fordert die Selbstregulierungsorganisationen auf, sicherzustellen, dass die Betroffenen im Prozess der Erarbeitung der Selbstregulierung angehört werden und dass nach der Genehmigung die relevanten Informationen öffentlich zugänglich sind. Durch regelmässige Kontakte der Bankenkommission mit den einzelnen Selbstregulierungsorganisationen soll eine Koordination zwischen Selbstregulierung und staatlicher Regulierung gewährleistet werden.

### 1.4 Rundschreiben Überwachung und interne Kontrolle

---

Die Bankenkommission setzte auf den 1. Januar 2007 das Rundschreiben Überwachung und interne Kontrolle in Kraft, das sich mit Fragen der Corporate Governance auseinandersetzt.<sup>1</sup> Es differenziert nach Institutstypen und geht für eine Reihe von Bestimmungen vom Prinzip des Comply-or-Explain aus.

Unabhängigkeit  
des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat, das Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, trägt die Verantwortung für die Reglementierung, Einrichtung und Überwachung einer angemessenen internen Kontrolle, welche dem Institut angepasst und aus einer systematischen Risikoanalyse abgeleitet wird. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben muss der Verwaltungsrat gewissen allgemeinen (beispielsweise fachlichen und zeitlichen) Voraussetzungen sowie spezifischen Anforderungen an seine Unabhängigkeit genügen (mindestens ein Drittel der Mitglieder müssen unabhängig sein).

Audit Committee

Ab einer gewissen Grösse und Komplexität eines Institutes bildet der Verwaltungsrat zur fokussierten Überwachung und Beurteilung der Integrität der Finanzabschlüsse und der Prüfgesellschaft ein Audit Committee (Prüfungsausschuss). Wird kein Audit Committee eingerichtet, sind einzelne Verwaltungsratsmitglieder mit der zielgerichteten Wahrnehmung der Aufgaben eines Audit Committee zu beauftragen. Tochterinstitute sind von den Bestimmungen zur Einrichtung eines Audit Committees ausgenommen.

<sup>1</sup> vgl. Ziff. I/4

Grundsätzlich hat jedes Institut eine interne Revision einzurichten. Diese stellt organisatorisch eine selbständige Einheit dar und ist dem Verwaltungsrat oder einem seiner Ausschüsse unmittelbar unterstellt. Die interne Revision prüft und beurteilt die interne Kontrolle und trägt dadurch zu deren stetiger Verbesserung bei.

Interne Revision

Die Geschäftsführung setzt die Vorgaben des Verwaltungsrates zur internen Kontrolle um und richtet eine geeignete Organisationsstruktur ein. Sie sorgt insbesondere für angemessene Prozesse für das Risikomanagement und die Einhaltung der Normen (Compliance). Eine unabhängig in die Gesamtorganisation eingegliederte Compliance-Funktion unterstützt die Mitarbeiter und die Geschäftsführung bei der Durchsetzung und Überwachung der Normen. Die Risikokontrolle überwacht als unabhängige Kontrollfunktion laufend die Risikopositionen und das Risikoprofil des Institutes.

Compliance  
und Risikokontrolle

Die Prüfung und Beurteilung der Bestimmungen des Rundschreibens durch die Prüfungsgesellschaft erfolgt nach den Vorgaben des Rundschreibens Prüfung und Prüfbericht. Mit Inkrafttreten des neuen Rundschreibens werden sowohl das bisherige Rundschreiben 95/1 Interne Revision sowie die Richtlinien der Bankiervereinigung zur internen Kontrolle aufgehoben.

### 1.5 Rundschreiben Ratingagenturen

---

Die neue Eigenmittelverordnung ERV ermöglicht den Banken den Bezug von Ratings anerkannter Ratingagenturen zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel im Standardansatz für Kredit- und Marktrisiken. In einem neuen Rundschreiben Ratingagenturen präzisiert die Bankenkommission die Anforderungen für deren Anerkennung und legt das Verfahren fest. Da der Rundschreibenentwurf in der Anhörung auf positives Echo stiess, konnte die Bankenkommission das Rundschreiben weitgehend unverändert und gleichzeitig mit den übrigen Regulierungen zu Basel II auf den 1. Januar 2007 in Kraft setzen.

Positive Reaktion  
in Anhörung

Die Bankenkommission anerkennt eine Ratingagentur auf deren Gesuch hin für Ratings für einzelne oder mehrere festgelegte Marktsegmente. Dabei muss die Agentur darlegen, dass sie die im Rundschreiben festgelegten Anforderungen an Objektivität, Unabhängigkeit, Zugang zu Ratings, Offenlegung, Ressourcen und Glaubwürdigkeit erfüllt. Anerkennt die Bankenkommission die Ratingagentur, ordnet sie deren Ratings in einer Konkordanztafel bestimmten Ratingklassen zu.

Anerkennungsprozess

## II. Banken und Effekthändler

Keine ständige  
Überwachung

Anerkannte Ratingagenturen unterliegen keiner ständigen Überwachung oder periodischen Kontrolle durch die Bankenkommission. Diese überprüft jedoch periodisch die Konkordanztabelle. Sie kann zudem jederzeit Informationen einverlangen und gegebenenfalls die Anerkennung einer Ratingagentur überprüfen oder Massnahmen ergreifen.

Erste Anerkennungsgesuche sind eingegangen. Um sicherzustellen, dass Banken ab 1. Januar 2007 Ratings von anerkannten Ratingagenturen für die Berechnung ihrer erforderlichen Eigenmittel verwenden können, nützt die Bankenkommission auch die Möglichkeit provisorischer Anerkennungen.

### 1.6 Rechnungslegungsvorschriften

---

Revision der RRV-EBK

Nach der grundlegenden Überarbeitung der Swiss GAAP FER beauftragte die Bankenkommission eine gemischte Arbeitsgruppe unter ihrer Leitung mit Vertretern von Banken und Prüfgesellschaften mit der Revision ihrer Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften RRV-EBK. Die Richtlinien integrieren nun die für Banken und Effekthändler relevanten Positionen der geänderten Swiss GAAP FER. Dadurch wird das System der Querverweise abgeschafft, welches bei der Revision der RRV-EBK 2002 eingeführt worden war. Zudem soll diese Neuerung die Transparenz und die Sicherheit erhöhen.

Die Revision berücksichtigt im Weiteren folgende Punkte:

- kleinere Anpassungen im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der neuen Eigenmittelverordnung ERV
- Integration der Klarstellungen zur Darstellung der verwalteten Vermögen in die Richtlinien
- bessere Übereinstimmung der Richtlinien, begriffliche Präzisierungen der verschiedenen Abschlussmöglichkeiten und Festlegung einzelner Punkte
- Integration des Rundschreibens 81/1: Bilanzierung von Edelmetallgeschäften

Inkrafttreten

Der Grossteil der Änderungen tritt erst für das Geschäftsjahr 2007 in Kraft. Einige besondere Aspekte, welche namentlich den Bereich der Vorsorgeverpflichtungen und die neuen Präzisierungen zur Darstellung der verwalteten Vermögen betreffen, gelten jedoch bereits für die Abschlüsse Ende 2006. Dieser Bereich wurde in der EBK-Mitteilung Nr. 38 thematisiert, die nun ungültig ist.

Die gemischte Arbeitsgruppe führte die Überarbeitung der Rechnungslegungsvorschriften fort.<sup>1</sup> Sie verfolgt dabei zwei Hauptziele. Zum einen untersucht sie, ob die Anwendung anerkannter internationaler Standards auf der Ebene des statutarischen Einzelabschlusses möglich ist. Zum Zweiten konkretisiert sie den Differenzierungsgrundsatz, was mit der Gesamtüberarbeitung der nationalen Rechnungslegungsvorschriften für Banken und Effekthändler einhergeht.

Überarbeitung  
der Rechnungslegungs-  
vorschriften

Die Arbeitsgruppe setzte sich zudem mit den steuerlichen Fragen auseinander, die eine mögliche Anwendung der internationalen Standards auf statutarischer Ebene aufwirft. Sie beschäftigte sich auch mit dem Entwurf zur Änderung des Obligationenrechtes, der jüngst in die Vernehmlassung geschickt wurde, sowie insbesondere mit den neuen Rechnungslegungsbestimmungen. Zudem gründete sie eine Untergruppe, welche die Struktur der neuen Regulierungstexte untersucht. Die Arbeiten werden vermutlich bis 2009 fort dauern. Die Entwürfe der künftigen Regulierung sollten anschliessend den politischen Instanzen vorgelegt werden. Für die vorgesehenen Änderungen wäre möglicherweise eine vorgängige Anpassung des Bankengesetzes notwendig.

Laufende Tätigkeit

Auf Grundlage der neuen Eigenmittelverordnung entschied die Bankenkommision ein neues Rundschreiben zu erlassen. Es regelt die Anpassungen der Eigenmittel, die notwendig sind, um das anrechenbare Kernkapital zu ermitteln, wenn der Abschluss nach einem international anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellt worden ist. Das Rundschreiben Kernkapital ersetzt die EBK-Mitteilung Nr. 32.

Anpassung Rundschreiben  
Kernkapital

Das Rundschreiben berücksichtigt die Einführung einer Marktbewertungsoption (Fair Value Option) im IAS/IFRS-Regelwerk sowie die einschlägigen Empfehlungen, die der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht im Juni 2006 veröffentlichte.<sup>2</sup> Nicht realisierte Gewinne, die nicht von Aktiven und Passiven des Handelsbestandes stammen, sind weiterhin aus den anrechenbaren Eigenmitteln zu beseitigen. Die Banken können jedoch eine Ausnahmeregelung für Aktiven und Passiven ausserhalb des Handelsbuches beantragen, die zum Fair Value bilanziert und deren Wertänderungen in der Erfolgsrechnung erfasst werden. Eine entsprechende Genehmigung wird im Rahmen der Anforderungen des Basler Ausschusses gewährt und bedingt ein spezielles Reporting.

Angleichung an die  
internationalen Praktiken

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 41 f.

<sup>2</sup> vgl. Ziff. VI/2.1.3

### 1.7 Securities-Lending-and-Borrowing-Geschäfte

---

Behandlung unter  
Liquiditätsvorschriften

Bei der Schweizerischen Nationalbank und bei der Bankenkommission gingen 2005 verschiedene Anfragen von Banken zur Behandlung von Repo- und Securities-Lending-and-Borrowing-Geschäften unter den geltenden Liquiditätsvorschriften ein. Nationalbank und Bankenkommission hatten sich bereits 2003 in einem gemeinsamen Schreiben zur Behandlung von Repo-Geschäften geäußert.<sup>1</sup> Zu den Securities-Lending-and-Borrowing-Geschäften bestehen jedoch keine spezifischen Bestimmungen.

Abklärung  
Regulierungsaspekte

Um die Notwendigkeit und den Inhalt einer allfälligen Regulierung im Bereich der Securities-Lending-and-Borrowing-Geschäfte beurteilen zu können, führte die Bankenkommission eine Umfrage bei fünf in diesem Geschäft tätigen Banken durch. Die Analyse der Antworten verdeutlichte einerseits den bedeutenden Umfang dieses Geschäftes sowie insbesondere auch des ungedeckten Securities-Borrowing-Geschäftes mit Privatkunden und teilweise mit institutionellen Anlegern. Andererseits zeigte die Analyse auf, dass die Liquiditätssituation einer Bank mit diesen Geschäften massgeblich beeinflusst werden kann, wobei die genauen Auswirkungen anhand des bestehenden Liquiditätsausweises nicht nachvollziehbar sind.

Umsetzung Risiko-  
aufklärung

Ausser der Verbuchung und der Offenlegung dieser Geschäfte wurde analysiert, wie die von der Bankenkommission geforderte Risikoaufklärung des Kunden<sup>2</sup> in den jeweiligen Vertragswerken der Banken umgesetzt wird. Die Banken handeln dabei als Gegenpartei ihrer Kunden und nicht als blosse Vermittler. Mit standardisierten Securities-Lending-Programmen borgen sich die Banken Wertschriften von Kunden, welche dadurch ihr Absonderungsrecht im Konkursfall der Bank verlieren. Das bedeutet, dass die betroffenen Kunden nur noch einen Schadensersatzanspruch in Geld, aber keinen Anspruch auf Rückgabe der Wertschriften mehr geltend machen können. Im Konkursfall der Bank wird somit der Kunde, der an einem Securities-Lending-Programm teilnimmt, zu einem Gläubiger der Bank. Die Bankenkommission klärte deshalb bei den Banken auch ab, wie der Kunde für die eingegangenen Risiken entschädigt wird.

Gespräche  
mit Nationalbank

Die Liquiditäts- und Gläubigerschutzaspekte, welche sich aus diesem Geschäft ergeben, bewogen die Bankenkommission, weitere Gespräche mit der Nationalbank zu führen, um die verschiedenen aufgeworfenen Fragen zum Securities-Lending-and-Borrowing-Geschäft aus der Optik beider Behörden zu vertiefen.

<sup>1</sup> vgl. <http://www.ebk.admin.ch/d/publik/mitteil/index.html>

<sup>2</sup> vgl. Jahresbericht 2002 S. 47 f.

### 1.8 Regulierungsbedarf Devisenhändler, Introducing Broker

---

Die Bankenkommission prüfte den Regulierungsbedarf von Devisenhändlern und Introducing Brokern. Der Bundesrat hatte – den Empfehlungen einer Expertenkommission zur Erarbeitung des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzmarktaufsicht unter der Leitung von Prof. Zimmerli folgend – nicht nur auf eine allgemeine prudentielle Aufsicht über Vermögensverwalter verzichtet, sondern auch die Frage der Unterstellung der Devisenhändler und Introducing Broker offengelassen.<sup>1</sup>

Auftrag

Die Bankenkommission stellte beim Devisenhändler Handlungsbedarf fest. In der Aufsichtspraxis wurden in diesem Bereich wiederholt Missbräuche augenfällig. Im Blickfeld steht vor allem das Geschäftsmodell jener Devisenhändler, welche Kundengelder entgegennehmen und zur Auftragsabwicklung Konti in eigenem Namen führen. Die Bankenkommission schlägt zur Lösung des Problems vor, die Einlagen bei Devisenhändlern als bankmässiges Passivgeschäft zu betrachten. Damit bleibt der Devisenhandel künftig Banken vorbehalten. Die Qualifikation des Devisenhändlers als Bank steht auch im Einklang mit dem Aufsichtsrecht umliegender Staaten, die den Devisenhändler, soweit erfasst, ebenfalls als Kreditinstitut betrachten. Diese Ausdehnung des Geltungsbereiches des Bankengesetzes kann durch eine Änderung von Art. 3a Abs. 3 Bst. c BankV erreicht werden. Die Bankenkommission beantragte beim Eidg. Finanzdepartement diese Anpassung.

Verstärkte Aufsicht  
über Devisenhändler

Der praktische Nutzen einer verschärften Regulierung des Introducing Brokers hingegen ist nicht offensichtlich. Dessen Haupttätigkeit besteht im Weiterleiten von Börsenaufträgen. Damit deckt er einen Teil des angestammten Geschäftes des Vermögensverwalters ab. Eine eigenständige Regelung ist daher wenig sinnvoll, ohne gleichzeitig den aufsichtsrechtlichen Status des Vermögensverwalters zu ändern. Die Bankenkommission gelangte deshalb zum Schluss, am rechtlichen Umfeld des Introducing Brokers festzuhalten. Der Introducing Broker wird somit weiterhin nur grenzüberschreitend als Vertreter erfasst, sofern er zu einem ausländischen Effekthändler eine besonders enge Anbindung aufweist.<sup>2</sup>

Kein Handlungsbedarf  
bei Introducing Brokern

### 1.9 Geschäftsbeziehungen mit Fiduciarie statiche

---

Die italienischen Fiduciarie statiche verwalten als Treuhänder das Vermögen reicher Privatkunden mit Wohnsitz in Italien. Die italienischen Gesetze verpflichten sie, die Konten und Depots, die sie für ihre Privatkunden verwal-

Wettbewerbsnachteil für  
Schweizer Banken in Italien

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 40 f.

<sup>2</sup> vgl. EBK-RS 98/2

## II. Banken und Effekthändler

ten, in eigenem Namen bei einer Bank zu führen. Ohne schriftliche Genehmigung ihrer Kunden dürfen sie deren Namen gegenüber der Bank nicht offenlegen. Offenbar erfolgen solche Zustimmungen gegenüber Banken in Italien selten. Somit können die italienischen Niederlassungen von Schweizer Banken den wirtschaftlich Berechtigten der Fiduciarie statiche nicht aktenkundig machen. Die Schweizer Bankgruppen geraten dadurch in einen Konflikt mit der Geldwäschereiverordnung der Bankenkommission. Diese verlangt, dass Schweizer Bankgruppen ihre Rechts- und Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und überwachen und die grundlegenden Prinzipien der Geldwäschereiverordnung weltweit beachten. Dazu gehört nach Auffassung der Bankenkommission auch, die wirtschaftlich an Kundenvermögen Berechtigten zu kennen. Beachten die italienischen Niederlassungen der Schweizer Banken jedoch diese Pflicht, sind ihnen Geschäftsbeziehungen mit nicht konzerneigenen Fiduciarie statiche praktisch verwehrt. Eine Schweizer Bank zeigte der Bankenkommission diesen Wettbewerbsnachteil an. Sie folgte damit der Aufforderung der Geldwäschereiverordnung.

Ausnahmeregel  
aus Wettbewerbsgründen

Die Bankenkommission kontaktierte daraufhin die Banca d'Italia. Diese erläuterte, dass die Fiduciarie statiche zwar einer Geldwäscherei-, nicht jedoch einer prudentiellen Aufsicht unterstehen. Ihr aufsichtsrechtlicher Status ist demnach mit demjenigen der ausschliesslich nach Geldwäschereigesetz beaufsichtigten Finanzintermediäre vergleichbar. Diese müssen bei der Anlage von Kundengeldern die wirtschaftlich Berechtigten gegenüber den Banken nicht angeben. Dieses System wird im Bericht der Financial Action Task Force von 2006 zu Italien nicht beanstandet. Deshalb entschied die Bankenkommission, die schweizerischen Bankengruppen für die Geschäftsbeziehungen ihrer Niederlassungen in Italien mit Fiduciarie statiche von der Pflicht zu befreien, die wirtschaftlich Berechtigten festzustellen.<sup>1</sup> Dadurch entfällt der Wettbewerbsnachteil der Schweizer gegenüber lokalen Banken. Die Bankenkommission informierte die Banca d'Italia über diesen Entscheid.

Geschäftsbeziehungen  
in der Schweiz  
nicht betroffen

Bei Geschäftsbeziehungen zwischen Banken in der Schweiz und italienischen Fiduciarie statiche ist der Name des wirtschaftlich Berechtigten der Fiduciarie statiche jedoch weiterhin offenzulegen. Diese Geschäftsbeziehungen der Schweizer Banken werden somit gleich behandelt wie jene mit anderen prudentiell nicht überwachten Vermögensverwaltern. Aus Sicht der Bankenkommission besteht trotz der Praxis in Italien kein Anlass, die anonyme Anlage von Vermögenswerten bei Schweizer Banken wieder zu gestatten.

<sup>1</sup> vgl. EBK-Mitteilung Nr. 43

### 1.10 Revision Geldwäschereiverordnung

---

In der Schweiz wie auch in anderen Ländern sind die vierzig Empfehlungen der Financial Action Task Force FATF sowie die neun Sonderempfehlungen zur Terrorismusbekämpfung von 2003 noch nicht vollständig umgesetzt. Obwohl der Bericht der FATF zum dritten Schweizer Länderexamen von 2005 feststellte, dass die Schweiz insgesamt über ein gutes Geldwäschereiabwehrdispositiv verfügt, kritisierte die Organisation eine Reihe von Punkten.<sup>1</sup> So beurteilte sie die Regeln über Korrespondenzbankbeziehungen und die Bestimmung der Geldwäschereiverordnung, auf Angaben zum Auftraggeber bei Zahlungsüberweisungen in begründeten Fällen verzichten zu können, als nicht mit den Empfehlungen konform.

Revision der  
Geldwäschereiverordnung

Die Bankenkommission setzte eine gemischte Arbeitsgruppe, der auch Bankenvertreter angehören, ein, um den Anpassungsbedarf der Geldwäschereiverordnung zu prüfen und Änderungsvorschläge auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe koordiniert ihre Arbeiten zeitlich und inhaltlich mit den Arbeiten zur Revision des Geldwäschereigesetzes.

### 1.11 Revision Aktien- und Rechnungslegungsrecht

---

Die Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechtes im Obligationenrecht bezweckt die Verbesserung der Corporate Governance, die Neuregelung der Kapitalstrukturen, die Aktualisierung der Regelung der Generalversammlung und die Neuregelung der Rechnungslegung. In ihrer Stellungnahme begrüsst die Bankenkommission den Vorentwurf der Revision.

Sie befürwortet insbesondere die Stärkung der Aktionärsrechte, die Abschaffung der Inhaberaktien sowie die Beschränkung der Haftung der Revisionsstelle. Bei den Dispoaktien – kotierten Namenaktien, deren Eigentümer sich nach einem Erwerb über die Börse nicht im Aktienbuch eintragen lassen – schlägt die Bankenkommission die Einführung eines Nominee-systems sowie Bestimmungen vor, welche die Blockierung von Aktienverkäufen vor der Generalversammlung verhindern. Sie unterstützt die vorgesehene Einzelwahl der Verwaltungsratsmitglieder, nicht aber deren jährliche Wahl. Letztere könnte die Stellung unabhängiger Verwaltungsräte schwächen, wenn sie mit einer durch ein starkes Management organisierten Abwahl bedroht werden.

Position der  
Bankenkommission

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 112 f.

## II. Banken und Effekthändler

Management-  
Entschädigungen  
und -Transaktionen

Bei den Management-Entschädigungen erachtet die Bankenkommission die Möglichkeit von Konsultativabstimmungen der Generalversammlung über Entschädigungssysteme als prüfenswerte Variante. Weiter regt sie eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung von Management-Transaktionen, eine grundsätzlich differenziertere Regelung für kotierte Gesellschaften sowie die Prüfung eines einheitlichen Regelungsortes der Sondervorschriften für börsenkotierte Gesellschaften an.

Rechnungslegung

Die Bankenkommission beurteilt auch die Überarbeitung der Rechnungslegungsvorschriften insgesamt positiv. Nach dem Entwurf bleiben strengere spezialgesetzliche Bestimmungen vorbehalten. Die Formulierung «strenge» kann jedoch leicht zu Interpretationsproblemen führen. Die Bankenkommission schlug daher vor, das Wort zu streichen. Sie wies auch auf Unklarheiten in den neuen Artikeln zur Zulässigkeit stiller Reserven hin. Der Entwurf sieht zudem vor, dass gewisse Unternehmen einen konsolidierten Abschluss bzw. einen zusätzlichen Einzelabschluss in Einklang mit einem der anerkannten Rechnungslegungsstandards vorlegen müssen. Die Bankenkommission verwies auf die Kosten und die Schwierigkeiten des Dual-Accounting. Sie schlug deshalb vor, die Anwendung dieser Standards auf der Ebene des statutarischen Einzelabschlusses zu untersuchen – nach dem Beispiel der Arbeitsgruppe, die mit der Revision der Rechnungslegungsvorschriften für Banken betraut wurde.<sup>1</sup> Hierfür sollten auch die Steuerbehörden eingebunden werden.

### 1.12 Bucheffektengesetz

Im November legte der Bundesrat den Entwurf eines Bucheffektengesetzes vor. Das neue Gesetz regelt das Recht der zentral verwahrten Wertpapiere (mediatisierte Verwahrung) und deren Übertragung über Abwicklungssysteme ohne physische Übergabe. Die nach heutigem Wertpapierrecht notwendige Verbindung des Rechtes mit der Urkunde ist in der Praxis zu einer juristischen Fiktion verkommen. Die Bankenkommission begrüsst deshalb das Gesetz als rechtssicherheits- und finanzplatzfördernde Massnahme. Sie hofft auf dessen baldige Behandlung in den eidgenössischen Räten. Zudem begrüsst sie eine rasche Ratifikation des Haager Wertpapierübereinkommens. Dieses kollisionsrechtliche Übereinkommen vereinfacht die Bestimmung des anwendbaren Rechtes bei der grenzüberschreitenden Verwahrung von Wertpapieren. Die Bankenkommission unterstützt im Weiteren die

<sup>1</sup> vgl. Ziff. 1.6

Absicht, in der Schweiz eine diplomatische Schlusskonferenz zum Uni-droit-Wertpapierübereinkommen (materielle Rechtsvereinheitlichung) ab-zuhalten.

### 1.13 Nachrichtenlose Vermögenswerte

---

Der Bundesrat beauftragte das Eidg. Finanzdepartement und das Eidg. Jus-tizdepartement Alternativen zu einem Bundesgesetz über nachrichtenlose Vermögenswerte zu prüfen. Vorgeschlagen wurden eine öffentlich-recht-liche und eine privatrechtliche Lösung. Die privatrechtliche Variante ist eine reine Vertragslösung. Sie besteht in einer Teilrevision des Obligationenrech-tes und allenfalls des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag. Die öffentlich-rechtliche Variante besteht aus einer Teilrevision des Banken-sowie des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag. Sie entspricht grundsätzlich der von der Bankenkom-mission in die politische Diskussion eingebrachten Minimalvariante im Sinne eines kurzen Auftrages zur Selbstregulierung.<sup>1</sup> Allerdings wird auf eine analoge Gesetzesregelung für die Postfinance, die Effekthändler und die Fondsleitungen verzichtet. Der Entscheid des Bundesrates steht noch aus.

Stand der Gesetzgebung

Die Bankenkommission befürwortet das Fortführen der Arbeiten an einer gesetzlichen Regelung. Sie unterstützt deshalb den Vorschlag einer öffent-lich-rechtlichen Minimalvariante. Diese Lösung dürfte einfacher zu reali-sieren sein als ein selbstständiges Bundesgesetz über nachrichtenlose Vermögenswerte. Zudem erleichtert sie die nötige Gesetzesregelung der nachrichtenlosen Vermögenswerte. Die Banken wollen zu Recht von der Verpflichtung zur ewigen Weiterführung von nachrichtenlosen Konten be-freit werden. Die Selbstregulierung alleine kann entscheidende Fragen – beispielsweise, wann Ansprüche von Kunden enden oder wann und nach welchem Verfahren Vermögenswerte an ein Gemeinwesen übergehen – nicht lösen. Die Vergangenheit zeigte zudem die zentrale internationale Dimen-sion der Behandlung nachrichtenloser Vermögen angesichts der zahlreichen ausländischen Kunden des Schweizer Finanzplatzes.

Gesetzliche Regelung  
nötig

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 37

### 1.14 Neue Bundesrechtspflege

---

Erste Instanz  
Bundesverwaltungsgericht

Am 1. Januar 2007 nimmt das neu geschaffene Bundesverwaltungsgericht seine Arbeit auf. Es wird in Anwendung des Verwaltungsgerichtsgesetzes als erste Rechtsmittelinstanz Beschwerden gegen Verfügungen der Bankenkommision behandeln. Das Bundesverwaltungsgericht prüft die richtige Feststellung des Sachverhalts und die korrekte Rechtsanwendung inklusive rechtmässiger Ermessensausübung.

Das Bundesgericht wird sich mit Verfügungen der Bankenkommision nur noch als zweite Instanz befassen. Es beschränkt sich auf die Kontrolle der richtigen Rechtsanwendung. Bei Amtshilfeentscheiden des Bundesverwaltungsgerichts, die sich auf Art. 38 BEHG stützen, ist jedoch keine Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht vorgesehen.

Auswirkungen auf  
Bankenkommision offen

Die praktischen Auswirkungen der Revision der Bundesrechtspflege auf die Arbeit der Bankenkommision bleiben abzuwarten. Es wird sich insbesondere zeigen müssen, ob und wie sich der Ausbau des Instanzenzuges auf die Verfahrensdauer auswirken wird und ob dies den Aufwand der Bankenkommision merklich erhöht.

## 2 Praxis der Aufsichtsbehörde

### 2.1 Risikoorientierte Überwachung und Frühwarnsystem

---

Risikoorientierte  
Überwachung

Die Überwachung der Banken und Effekthändler durch die Bankenkommision erfolgt risikoorientiert. Die knappen Ressourcen werden primär dort eingesetzt, wo die grössten Risiken zu erwarten sind. Dazu werden die Institute in Klassen eingeteilt. Art und Umfang der Überwachungstätigkeit leiten sich direkt aus der entsprechenden Klasse ab, wobei unvorhergesehene Ereignisse jederzeit zu Umklassierungen führen können. Die Zuweisung ist zweistufig. Eine erste Qualifikation erfolgt aufgrund der Bedeutung des einzelnen Institutes für die Stabilität des Schweizer Bankensystems. In einem zweiten Schritt erfolgt die Zuweisung in die einzelnen Überwachungsklassen mit Unterstützung eines Frühwarnsystems.<sup>1</sup>

Automatisierte  
Risikoeinschätzung

Die Analyse der Kennzahlen sowie der qualitativen Informationen der Prüfer bilden die Datengrundlage für das Arbeitsinstrument Frühwarnsystem. Die aus diesen Daten berechnete, vom zuständigen Linienüberwacher zu validierende Risikoeinschätzung unterstützt die Bankenkommision in ihrer Überwachungstätigkeit.

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S.55 f.

Im Frühwarnsystem werden quantitative Werte, das heisst Kennzahlen und auch qualitative Informationen nach dem CAMELS-Modell verarbeitet. Dieser Ansatz analysiert das zu beurteilende Institut in den sechs Teilbereichen Capital adequacy, Asset quality, Management factors, Earnings, Liquidity und Sensitivity to market risk. Die quantitativen Inhalte basieren auf den Zahlen aus dem jährlichen und dem halbjährlichen Aufsichtsreporting<sup>1</sup>, ergänzt mit Daten aus dem Eigenmittelausweis, der Zinsrisikomeldung und dem Liquiditätsausweis. Bei den qualitativen Inhalten wird auf Informationen aus dem Prüfbericht und Erkenntnisse aus der Prüfung des Institutes abgestützt. Die Kategorie Management factors bildet bei den qualitativen Kriterien das Schwergewicht. Sie deckt insbesondere Qualitätsmerkmale über die Leitungsorgane, die Organisation, das interne Kontrollsystem und das Risikomanagement ab. Die Kennzahlen und Informationen, die daraus vorliegen, werden innerhalb von Vergleichsgruppen gemessen und ermöglichen so die Zuweisung in die Überwachungsklassen. Mit der Gewichtung und der Kalibrierung der quantitativen und qualitativen Inhalte sowie mit dem Ausbau der Analysefunktionen sollen das Frühwarnsystem weiterentwickelt und die Ratingfunktionen getestet werden.

Frühwarnsystem

Das Einreichen der Daten zu den qualitativen Kriterien durch die Prüfgesellschaften konnte einem Testlauf unterzogen werden. Für das Berichtsjahr 2006 erfolgt die qualitative Datenerhebung erstmals für alle Banken und Effekthändler.

Testlauf  
qualitative Kriterien

Die Bankenkommission beabsichtigt, die Institute und Prüfgesellschaften angemessen und zielgruppengerecht über die sie betreffenden Ergebnisse des Frühwarnsystems zu informieren.

### 2.2 Effekthändlerstatus für Vermögensverwalter

2005 eröffnete die Bankenkommission Vermögensverwaltern ausländischer Kollektivanlagen die Möglichkeit zur freiwilligen Unterstellung als Effekthändler unter das Börsengesetz. Damit sollten Wettbewerbsnachteile ausgeräumt werden, welche den betroffenen Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz mangels angemessener Aufsicht erwachsen würden.<sup>2</sup> Sechs Vermögensverwalter haben diese Möglichkeit genutzt und eine Bewilligung als Effekthändler erlangt.

Ausgangslage

<sup>1</sup> vgl. EBK-RS 05/4

<sup>2</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 40 f.

## II. Banken und Effektenhändler

Angepasstes  
Bewilligungskleid

Auch die freiwillig unterstellten Effektenhändler mussten sich grundsätzlich an die Bewilligungsvoraussetzungen des Effektenhändlerstatus halten. Wo sinnvoll und zweckmässig, war die Bankenkommission jedoch bereit, gewisse Erleichterungen zu gewähren. So wurden die organisatorischen Anforderungen den konkreten Umständen angepasst. Kleinere Organisationseinheiten ohne Gruppenzugehörigkeit wurden von der Pflicht zur Errichtung einer internen Revision befreit. Ebenso wurde auf Antrag von der Einhaltung der Meldepflichten gegenüber der Börse abgesehen.

Perspektiven

Mit Inkrafttreten des Kollektivanlagengesetzes<sup>1</sup> steht den Vermögensverwaltern ausländischer Kollektivanlagen die Möglichkeit der freiwilligen Unterstellung von Gesetzes wegen offen. Damit wird ein im Vergleich zum Effektenhändler minder regulierter prudentieller Überwachungsstatus geschaffen, welcher der EU-Richtlinie entsprechen soll. Auf diesen Zeitpunkt hin ist damit zu rechnen, dass ein Teil der freiwillig unterstellten Effektenhändler ihr Bewilligungskleid eintauschen wird.

### 2.3 Solokonsolidierung

---

Problemstellung

Banken haben eine Vielzahl von Aufsichtsvorschriften gleichzeitig auf Stufe Einzelinstitut (Bank) und konsolidiert (Finanzgruppe) zu erfüllen. Unter den quantitativen Vorschriften trifft diese Feststellung insbesondere auf die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften zu. Die finanziellen Beziehungen (Beteiligung und Finanzierung) zwischen einer Bank und ihren Gruppengesellschaften sind bei der Einzelinstitutsbetrachtung im Unterschied zur konsolidierten Sicht nicht eliminiert. Ausleihungen einer Bank an ihre Gruppengesellschaften haben Eigenmittelanforderungen zur Folge. Unabhängig davon setzen die Risikoverteilungsvorschriften diesen Finanzierungen zugleich betragsmässige Grenzen.

Erleichterung  
für Einzelinstitut

Die Solokonsolidierung ist eine Erleichterung bei den Eigenmitteln und bei der Risikoverteilung auf Stufe Einzelinstitut. Qualifiziert eine Gruppengesellschaft für die Solokonsolidierung, kann sie vorkonsolidiert und, vergleichbar einer Zweigniederlassung, nicht mehr als Drittpartei, sondern als Teil der Bank betrachtet werden. Die Finanzbeziehungen zwischen Bank und solokonsolidiertem Unternehmen werden ausgeblendet.

<sup>1</sup> vgl. Ziff. I/3

Die Solokonsolidierung entfaltet keine rechtliche Wirkung ausserhalb der Aufsichtsbetrachtung. Insbesondere bleibt ein solokonsolidiertes Unternehmen ein von der Bank getrenntes Rechtssubjekt. Nach Beurteilung der Bankenkommission kann der Widerspruch, dass die Bank solokonsolidiert mit der Bank als Rechts- und Haftungssubjekt nicht identisch ist, akzeptiert werden. Bedingung ist allerdings, dass jede solokonsolidierte Gruppengesellschaft im Bedarfsfall zeitlich rasch in die Bank integriert werden könnte.

Solokonsolidierung  
als Fiktion

Für ihren ersten Entscheid zur Solokonsolidierung stellte die Bankenkommission eine Reihe von Kriterien auf. So muss eine Gruppengesellschaft die spezielle Nähe zur Bank insbesondere dadurch ausweisen, dass entweder ihre Refinanzierungs- oder ihre Anlagenseite zu 95 Prozent die Bank als Gegenpartei haben. Neben der kapital- und stimmrechtmässigen Beherrschung von mindestens 85 Prozent hat jedes solokonsolidierte Unternehmen auch im Risikomanagement vollständig integriert zu sein. Schliesslich dürfen einer raschen Integration solcher Gesellschaften keine rechtlichen oder regulatorischen Hindernisse entgegenstehen.

Kriterien  
der Bankenkommission

### 2.4 Business Continuity Planning

---

Die Terroranschläge, die Naturkatastrophen und die Seuchen der letzten Jahre führten die Anfälligkeit der Finanzmarktteilnehmer und -systeme deutlich vor Augen. Die Sensibilisierung für derartige Ereignisse und ihre realen und potentiellen Auswirkungen auf das Funktionieren von nationalen und internationalen Finanzmärkten stieg merklich.

Auf internationaler Ebene veröffentlichte das Joint Forum sieben Grundsätze zum Business Continuity Planning BCP, welche sich sowohl an die Finanzmarktteilnehmer wie auch an die Aufsichtsbehörden richten. Die Grundsätze nehmen unter anderem den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung in die Pflicht, ein solides BCP aufzubauen. Das Joint Forum fordert zudem Standards und Schadenminderungsziele für grosse betriebliche Störfälle. Es verweist auf die zentrale Rolle der internen und externen Kommunikation bei grossen betrieblichen Störungen und auf die Notwendigkeit von BCP-Tests.

Internationale Grundsätze

Die Bankenkommission empfiehlt deshalb den von ihr überwachten Banken und Effekthändlern sowie den Systembetreibern SWX Swiss Exchange, SIS SegInterSettle, SIS x-clear usw., Grundlagen für ein sinnvolles BCP zu erarbeiten und umzusetzen.

## II. Banken und Effekthändler

Selbstregulierung durch die Bankiervereinigung

Um die Vorgaben des Joint Forum auch in der Schweiz pragmatisch zu erfüllen, kam die Bankenkommission mit der Bankiervereinigung überein, die Grundlagen für ein BCP auf dem Wege der Selbstregulierung zu erarbeiten. In einem ersten Schritt empfahl die Bankiervereinigung ihren Mitgliedern einen Pandemieplan nach den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit auszuarbeiten. Im Weiteren verfasst sie für ihre Mitglieder Empfehlungen über das BCP. Sie beabsichtigt, diese 2007 zu veröffentlichen.

### 2.5 Retrozessionen und Vermögensverwaltung

---

Entscheid des Bundesgerichtes

Mit Urteil vom 22. März 2006 entschied das Bundesgericht einen zivilrechtlichen Streitfall (Auftragsvertrag) zwischen einem unabhängigen Vermögensverwalter und dessen Kunden.<sup>1</sup> Es verpflichtete den Vermögensverwalter, seinem Kunden die Entschädigungen (Retrozessionen) weiterzugeben, welche er von der kontoführenden Bank erhalten hatte. Dies folgt für das Bundesgericht aus dem allgemeinen Auftragsrecht, wenn der Kunde nicht ausdrücklich (was zulässig sei) auf die Retrozessionen verzichte. Im konkreten Fall verneinte das Gericht einen gültigen Verzicht.

Vertiefung des Themas

Die Bankenkommission setzte sich mit den Auswirkungen des Entscheides des Bundesgerichtes auf den von ihr überwachten Finanzsektor auseinander. Das Thema Retrozessionen und Vertriebsentschädigungen ist für die Bankenkommission vor allem wegen der damit je nach den Umständen verbundenen Interessenkonflikten aufsichtsrechtlich von Bedeutung. Unmittelbarer regulatorischer Handlungsbedarf besteht jedoch nicht. Vor dem Hintergrund ihres Bestrebens nach vermehrter Kostentransparenz<sup>2</sup> will die Bankenkommission das Thema jedoch weiter vertiefen und dazu auch Gespräche mit Marktteilnehmern führen.

### 2.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

Keine aufsichtsrechtliche Bedeutung

Im Rahmen einer Klausur befasste sich die Bankenkommission mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Banken. Fachkreise kritisieren Banken sowie auch andere Branchen, durch AGB den gesetzlichen Spielraum zulasten ihrer Kunden auszunützen. Für die Bankenkommission stellte sich die Frage, ob das Thema von aufsichtsrechtlicher Bedeutung ist. Sie verneinte dies weitgehend. Insbesondere hält sie eine vorgängige Genehmi-

<sup>1</sup> vgl. BGE 132 III 464

<sup>2</sup> vgl. Ziff. III/1.4

gung oder eine nachträgliche Prüfung der AGB durch die Aufsichtsbehörde für nicht sachgerecht. Aus ihrer Sicht besteht kein Anlass, in Abweichung vom allgemeinen Zivilrecht Sonderregeln für Banken zu schaffen. Ob allenfalls durch eine Gesetzesnorm für alle Branchen eine richterliche Inhaltskontrolle von AGB geschaffen werden soll, ist eine Frage, welche nicht nur die Banken betrifft. Eine Expertenkommission wiederholte einen solchen Vorschlag im Rahmen der Revision des Versicherungsvertragsrechtes.

Die Ausgestaltung der AGB der Banken und der vorformulierten Standardverträge für besondere Geschäfte kann jedoch Probleme aufwerfen, die über Fragen des allgemeinen Zivilrechtes hinausgehen. Die Bankenkommission behält sich deshalb grundsätzlich vor, in Einzelfällen Fragen aufzugreifen, welche auch Gegenstand von AGB sind. Zu denken ist beispielsweise an die im Börsengesetz verankerte Pflicht, im Effektenhandel kundengerecht auf besondere Risiken einzelner Geschäfte hinzuweisen. Die Bankenkommission begrüsst es zudem, wenn die Banken ihre AGB und vorformulierten Standardverträge verstärkt als Teil ihrer Geschäftspolitik betrachten und diese kundenfreundlich, transparent und fair formulieren.

Kundenfreundliche  
Formulierung

### 2.7 Verfahren gegen Banken und Effekthändler

Bei Hinweisen auf schwere Missstände oder schwere Verletzungen von Aufsichtsrecht eröffnet die Bankenkommission ein eingreifendes Verwaltungsverfahren.<sup>1</sup> Solche Verfahren, die in einer anfechtbaren Verfügung enden, werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes geführt. Besonderes Augenmerk legt die Bankenkommission auf die Wahrung der Parteirechte. Das ist anspruchsvoll, wenn viele Parteien am Verfahren teilnehmen. Diese haben ein Akteneinsichtsrecht, können an der Einvernahme von Zeugen und anderen Parteien teilnehmen und Fragen stellen und zum Ergebnis der Sachverhaltserhebung Stellung nehmen.

Wahrung der  
Verfahrensrechte

In der Sachverhaltserhebung werden vielfach zahlreiche Parteien und Zeugen einvernommen und eine grosse Zahl von Akten aus verschiedenen Quellen wie Instituten, Prüfgesellschaften, in- und ausländischen Behörden oder Kunden bearbeitet. Die Bankenkommission oder von ihr mandatierte Untersuchungsbeauftragte prüfen teilweise auch selbst bei einer Bank oder einem Effekthändler vor Ort oder stellen Akten sicher. Zudem muss die Bankenkommission gelegentlich selber Amts- und Rechtshilfesuche an in- und ausländische Behörden stellen.

Sachverhaltserhebungen

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2004 S. 39

## II. Banken und Effekthändler

Trennung von Instituts- und Marktaufsicht	<p>Die Bankenkommission führt eingreifende Verwaltungsverfahren bei Banken und Effekthändlern in der Instituts- oder der Marktaufsicht durch. Bei der Institutsaufsicht wird die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, der prudentiellen und der Geldwäschereivorschriften geprüft, während in der Marktaufsicht Fälle von Marktmissbrauch abgeklärt werden.</p>
Priorisierung und Opportunität	<p>Das eingreifende Verwaltungsverfahren ist ein wirkungsvolles Mittel zur hoheitlichen Durchsetzung des Aufsichtsrechtes. Da jedes eingreifende Verwaltungsverfahren, insbesondere ein Mehrparteienverfahren, aufwendig ist, setzt die Bankenkommission das Instrument gezielt ein. Wenn sie das Vorgehen festlegt, reflektiert sie die Interessen, die gefährdet sind, die Schwere der Gesetzesverletzung oder des Missstandes, deren Wesentlichkeit mit Blick auf die Ziele des Aufsichtsrechtes, den Zeitfaktor, den Umstand, ob das Institut den Missstand anerkennt und Massnahmen zu dessen Behebung ergriffen hat, sowie die Verfügbarkeit von Ressourcen, um ein möglichst zeitnahes Verfahren zu gewährleisten.</p>
Verfahrensthemen	<p>Auch 2006 stellte die Bankenkommission bei einzelnen Banken und Effekthändlern Missstände oder Gesetzesverletzungen fest, verfügte und ordnete, wo nötig, Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands an.</p> <p>Dazu gehörten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Konflikte zwischen den Gesellschaftern einer Privatbank.</li><li>• Gewährung von Krediten auf Wunsch der ausländischen Mutterbank an von ihr kurzfristig vermittelte Kunden durch die schweizerische Tochterbank. Die Tochterbank hatte die ungewöhnlichen Umstände wie etwa den Verwendungszweck der Kredite nicht sorgfältig abgeklärt.<sup>1</sup></li><li>• Falsche Angaben auf Formularen, die zur Verwendung gegenüber einer ausländischen Börsenaufsichtsbehörde bestimmt waren, indem zwei Banken vorgaben, im eigenen Namen auf eigene Rechnung zu handeln, während sie in Wahrheit für Kunden handelten.</li><li>• Ungenügende Dokumentation ungewöhnlicher Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, aktive Mithilfe bei der Umgehung von ausländischen Steuervorschriften, Abwicklung von problematischen Transaktionen über Gruppengesellschaften.</li><li>• Fehlende Wirksamkeit der Funktionentrennung und der Einhaltung des Organisationsreglementes.</li></ul>

<sup>1</sup> vgl. EBK-Bulletin 49/2006 S. 27 f.

Im Februar 2006 bestätigte das Bundesgericht einen Entscheid der Bankenkommission aus dem Jahr 2004 zur Anwendbarkeit der schweizerischen Vorschriften über die Geldwäschereibekämpfung auf Kundenbeziehungen der ausländischen Tochterbank.<sup>1</sup> Das Bundesgericht befand die von der Bankenkommission entwickelten Kriterien für die Anwendbarkeit für gesetzeskonform. Ebenso bestätigte das Bundesgericht eine gegenüber der schweizerischen Mutterbank für eine besonders risikobehaftete Kundenbeziehung verfügte Einschränkung von Transaktionen.<sup>2</sup>

Bundesgerichtsentscheid

Erkenntnisse aus einer Strafuntersuchung sowie zusätzliche Abklärungen der Bankenkommission ergaben, dass ein Geschäftsleitungsmitglied einer Bank in diverse problematische, zum Teil aber einige Jahre zurückliegende Sachverhalte verwickelt war. Dazu gehörten das Ausnützen von Informationen über Kundentransaktionen für eigene Geschäfte, Selbstbevorzugung beim Initial Public Offering eines Unternehmens, mehrfache Verletzungen von Haltefristen sowie massive Steuervergehen. Die Bankenkommission erachtet Steuerdelikte eines Bankorgans als mit dem Gewährserfordernis grundsätzlich nicht vereinbar. In Anlehnung an ihre bisherige Praxis<sup>3</sup> wies sie deshalb darauf hin, dass nicht akzeptiert werden kann, wenn sich ein leitendes Bankorgan in eigener Sache bewusst über die Gesetzgebung im Steuerrecht hinwegsetzt. Das gilt insbesondere dann, wenn der Verstoss mit gezielten Vorkehrungen zur Vertuschung verbunden wird. Aufgrund des von der Bankenkommission erhobenen Sachverhalts verzichtete die Bank auf die weiteren Dienste des Betroffenen als leitendes Organ. Da der Bank selbst kein Vorwurf zu machen war, stellte die Bankenkommission ihr Verfahren ein.

Steuervergehen eines  
Geschäftsleitungsmitglieds

### 2.8 Verfahren gegen unbewilligte Finanzintermediäre

Die Bankenkommission erliess 29 Verfügungen mit Massnahmen gegenüber insgesamt 57 Gesellschaften und natürliche Personen wegen illegaler Tätigkeiten im Sinne des Banken-, Börsen- oder Anlagefondsgesetzes. Sechs der betroffenen Gesellschaften wurden in Liquidation gesetzt. In vielen Fällen wurde zugleich mit der illegalen Tätigkeit die Insolvenz festgestellt und gegenüber 36 Gesellschaften und natürlichen Personen auch der Konkurs eröffnet. In zwei Fällen setzte die Bankenkommission einen Sachwalter ein, nachdem eine illegale Anlagefondstätigkeit in und von der Schweiz aus

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 45 f.

<sup>2</sup> vgl. EBK-Bulletin 49/2006 S. 36 f.

<sup>3</sup> vgl. EBK-Bulletin 22/1992 S. 27 ff.

## II. Banken und Effekthändler

festgestellt worden war. Zur Abklärung des Sachverhaltes und zur Sicherung der Anlegerinteressen musste in 23 Verfahren als vorsorgliche Massnahme ein Untersuchungsbeauftragter eingesetzt werden.

Einlagen in Edelmetalle

Mehrfach musste sich die Bankenkommission mit Fällen auseinandersetzen, in denen Anlegern Investitionen in Edelmetallplantagen angeboten wurden. Ihre Anlagen dienten jedoch nur vordergründig dem Erwerb von eigenen Baumbeständen. Tatsächlich ging es nie darum, dass ein einzelner Anleger über seine Bäume frei hätte verfügen können. Vielmehr bestand lediglich ein Anspruch auf eine anteilmässige Beteiligung an einem späteren Verkaufserlös. Bei den zur Pflanzung und Bewirtschaftung der Bäume entgegengenommenen Geldern handelte es sich demzufolge um Publikumseinlagen. Eine Ausnahmeregelung nach Art. 3a Abs. 3 Bst. a BankV lag nicht vor, da die Einlagen keine Gegenleistung aus einem Vertrag auf Übertragung von Eigentum darstellten. Diese Praxis der Bankenkommission wurde inzwischen vom Bundesgericht in einem ersten Entscheid bestätigt.<sup>1</sup>

Verrechnungssysteme

In einem weiteren Entscheid definierte das Bundesgericht die Anforderungen an ein Verrechnungssystem, damit es – unter Vorbehalt der individuellen Unterstellung durch die Bankenkommission nach Art. 1<sup>bis</sup> BankG – nicht bewilligungspflichtig ist.<sup>2</sup> Demnach muss das Verrechnungssystem so geführt werden, dass sich eine Buchungszentrale auf die von den Teilnehmern beantragte Umbuchung beschränkt, ohne Möglichkeit der Barauszahlung. Die Buchungszentrale wird so weder Gläubigerin noch Schuldnerin der verbuchten Guthaben. Im konkreten Fall waren jedoch auf einem Parallelkonto Ein- und Auszahlungen möglich, weshalb eine bewilligungspflichtige Tätigkeit nach Bankengesetz gegeben war.

Eigenmittel  
als Publikumseinlagen

Im selben Entscheid äusserte sich das Bundesgericht zur rechtlichen Qualifikation von zusätzlich einbezahltem Genossenschaftskapital. Dieses Kapital konnte von den Genossenschaftern gekündigt werden, worauf der vereinbarte Betrag unabhängig von der Geschäftslage innerhalb einer bestimmten Frist rückzahlbar wurde. Aufgrund dieser Rückzahlungsverpflichtung hielt das Bundesgericht fest, dass es sich bei diesem Zusatzkapital nicht um Eigenmittel der Genossenschaft, sondern um Publikumseinlagen und damit um Fremdkapital handelte. In verschiedenen anderen zu beurteilenden Fällen erwarben die Anleger Aktien der Gesellschaft und erhöhten damit vermeintlich deren Eigenkapital. Da jedoch jeweils eine Rückzahlung zu vorbestimmten Fristen oder nach Kündigung zugesichert wurde, waren es

<sup>1</sup> vgl. BGE 2A.360/2006

<sup>2</sup> vgl. BGE 132II382

regelmässig Publikumseinlagen, die entgegengenommen wurden. In zahlreichen Fällen wurden zudem periodische Zinszahlungen vereinbart, was den Charakter als Fremdkapital noch verstärkte.

In mehreren Fällen sprach die Bankenkommission gegenüber den Organen und Mehrheitsbeteiligten von illegal tätigen Finanzintermediären ein Werbeverbot aus. Oft wird eine vorgeschobene Gesellschaft als Vehikel für eine bewilligungspflichtige Tätigkeit missbraucht. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht besteht in diesen Fällen die Gefahr, dass die hinter einer von der Bankenkommission liquidierten Gesellschaft stehenden Personen ihre illegale Tätigkeit in anderer Form und mit einer anderen Gesellschaft weiterführen. Das Werbeverbot mit der Androhung der sofortigen Veröffentlichung des Verfügungsdispositives bei neuerlichem Verstoss ermöglicht der Bankenkommission ein rasches und effizientes Handeln. In einem Fall ordnete sie wegen wiederholter Verstösse gegen verschiedene Aufsichtsgesetze ohne weitere Androhung die Veröffentlichung des verfügten Werbeverbots nach Eintritt der Rechtskraft an.

Werbeverbot

### 2.9 Insolvenzverfahren

Die Bankenkommission eröffnete über 36 Gesellschaften und natürliche Personen, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit nach Bankengesetz oder als Effekthändler ausübten, den Konkurs. In einzelnen Fällen musste das Verfahren mangels Aktiven eingestellt werden. Meistens können die Gläubiger jedoch mit einer Dividende (Quote) rechnen. Dies gilt auch für die bisher abgeschlossenen Konkursverfahren der Bankenkommission, bei denen in einem Fall sogar eine vollständige Deckung aller Gläubiger möglich war. Das neue Bankenkonzursverfahren erlaubt eine rasche und flexible Verfahrensabwicklung zum Vorteil der Anleger und Gläubiger.

36 Konkurse

Besteht zwischen verschiedenen Gesellschaften eine enge wirtschaftliche Verflechtung, kann es angezeigt sein, zur Klärung der Bewilligungspflicht die Tätigkeit in der Gesamtheit zu beurteilen.<sup>1</sup> Muss jedoch über mehrere dieser Gesellschaften der Konkurs eröffnet werden, ist in jedem Fall für jede Gesellschaft ein eigenes Verfahren zu führen. Ein konsolidierter Gruppenkonkurs ist nicht möglich. Die verschiedenen Konkursmassen müssen sich untereinander einigen.

Konkurs einer Gruppe

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 50

## II. Banken und Effekthändler

Liquidationswerte  
relevant

Kommt die Bankenkommission zum Schluss, dass einem Institut die Bewilligung entzogen werden muss oder einem illegal tätigen Unternehmen keine solche erteilt werden kann, ist eine Fortsetzung der Tätigkeit ausgeschlossen. Bei einer solchen Ausgangslage ist für die Frage der Überschuldung lediglich auf die Liquidationswerte abzustellen.<sup>1</sup>

Verfahrenskonflikt  
mit Strafbehörden

Die Bankenkommission eröffnete im Fall einer im Kanton Tessin illegal tätigen Gruppe von Gesellschaften und natürlichen Personen mehrere Konkursverfahren. Noch ist unklar, ob die Verfahren durchgeführt werden können. Der zuständige Staatsanwalt sperrte, nachdem er erst aufgrund der Abklärungen der Bankenkommission bzw. der von ihr eingesetzten Untersuchungsbeauftragten Anhaltspunkte für eine Strafuntersuchung erhalten hatte, sämtliche Vermögenswerte. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Anleger und Gläubiger bis nach Abschluss des Strafverfahrens – und damit voraussichtlich noch mehrere Jahre lang – warten müssen, bis sie vielleicht einen Teil ihrer Anlagen zurückerhalten. Dabei ist offen, in welchem Verfahren dies erfolgen wird. Es ist zu hoffen, dass solche, sich überschneidende Kompetenzen nur in Ausnahmefällen eine rasche und gleichmässige Auszahlung an die Anleger verhindern. In den meisten Fällen, in denen parallel zum Konkursverfahren der Bankenkommission zusätzlich Strafuntersuchungen geführt werden, erfolgt eine konstruktive und für die Anleger vorteilhafte Verfahrenskoordination.<sup>2</sup>

Hilfskonkursverfahren

Die Bankenkommission hatte erneut über die Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets zu entscheiden. Über eine in der Karibik inkorporierte Gesellschaft wurde der Hilfskonkurs eröffnet. Einziger Vermögenswert in der Schweiz ist ein eher bescheidenes Bankguthaben. Die Berechtigung an diesem Vermögenswert ist unbestritten. Zudem gibt es in der Schweiz keine Gläubiger dieser Bank. Trotzdem musste ein eigenständiges Konkursverfahren durchgeführt werden. Hier besteht grosses Vereinfachungspotential. Dazu müsste allerdings das Bankengesetz geändert werden.

### 2.10 Fondsgebundene Lebensversicherungen

Unzulässiger indirekter  
Fondsvertrieb

Die Bankenkommission stellte fest, dass in der Schweiz mehrere fondsgebundene Lebensversicherungen, insbesondere liechtensteinischer und irischer Versicherungsgesellschaften, vertrieben wurden. Dabei wurden die

<sup>1</sup> vgl. BGE 132II382

<sup>2</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 53

Einmalprämien der Kunden in Anlagefonds oder anlagefondsähnliche Produkte angelegt. Dieser indirekte Fondsvertrieb war unzulässig, da die Produkte nicht zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen waren. In einzelnen Fällen handelte es sich wegen der fehlenden Risikoabdeckung zudem nicht um Versicherungs-, sondern um reine Finanzprodukte. Die Bankenkommision leitete gegen verschiedene bewilligte und nicht bewilligte Vertriebs-träger Verfahren ein. Stellte sie eine unbewilligte Vertriebs-trägertätigkeit fest, untersagte sie den weiteren Vertrieb. Bei verschiedenen Gesellschaften zeigte sich im Verlauf der Untersuchungen, dass zusätzlich auch eine nach Banken- oder Börsengesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde. In diesen Fällen verfügte die Bankenkommision die Liquidation der Gesellschaften.

Nach bisherigem und nach neuem Recht bedarf einer Bewilligung, wer gewerbmässig Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbietet oder vertriebt. Der Vertrieb von fondsgebundenen Lebensversicherungen erfordert grundsätzlich keine Bewilligung als Vertriebs-träger. Das setzt jedoch nach ständiger Praxis der Bankenkommision voraus, dass die über die fondsgebundene Lebensversicherung in der Schweiz direkt oder indirekt vertriebenen Kapitalanlagen von der Bankenkommision bewilligt sind.<sup>1</sup> Ist das nicht der Fall, erfolgt der Vertrieb illegal, auch wenn er durch einen Vertriebs-träger erfolgt, der über eine Bewilligung der Bankenkommision verfügt. Als Vertriebs-träger gilt dabei auch, wer im Sinne eines Zwischenhändlers über Dritte und ohne direkten Kundenkontakt fondsgebundene Lebensversicherungen vertreiben lässt.

Praxis der  
Bankenkommision

### 3 Prüfwesen

#### 3.1 Neue Prüfregeln

Die Umsetzung der Reform im Prüfwesen<sup>2</sup> ist noch nicht vollumfänglich abgeschlossen. Die Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen im Banken- und Börsengesetz und der jeweiligen Verordnungen sollen im Rahmen des Projektes FINMA vollzogen werden. Die Prüfgesellschaften setzten die neuen Rundschreiben Prüfung und Prüfbericht bereits bei zahlreichen Banken und Effekthändlern auf freiwilliger Basis vorzeitig um. Die neue Aufteilung der Berichte in Rechnungs- und Aufsichtsprüfung erhöht die Flexibilität bei der Festlegung der Berichtsperioden und erlaubt eine zeit-

Umsetzung  
der Rundschreiben

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 1998 S. 61

<sup>2</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 24 ff.

## II. Banken und Effekthändler

gerechtere Berichterstattung. Diese Aufteilung ist ab Prüfbericht 2006 für alle Prüfgesellschaften obligatorisch.

Für rund 40 – vor allem ausländisch beherrschte – Banken und Effekthändler stellten die Prüfgesellschaften ein Gesuch, die Prüfberichte in englischer Sprache einreichen zu können. Die Bankenkommision beantwortete mit Ausnahme eines Spezialfalles bisher alle Gesuche zustimmend.

Risikoanalyse  
und Prüfstrategie

In der Standardberichterstattung Risikoanalyse/Prüfstrategie legt die Prüfgesellschaft die massgebenden Risikokategorien, die Risikoexposition, welche sich daraus ergibt und die jeweiligen Schlüsselprüfrisiken des geprüften Instituts fest. In der Prüfstrategie werden die Prüftiefe und -schwerpunkte für die Schlüsselprüfrisiken und die Pflichtprüfungen ermittelt. Die Prüfgesellschaft bespricht dieses Planungsdokument mit den zuständigen Organen des überwachten Institutes. Diese Standardberichterstattung bildet als Beilage des Berichtes über die Aufsichtsprüfung einen wichtigen Bestandteil der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung. Die Bankenkommision erhält so eine breitere Informationsbasis über das geprüfte Institut und kann den risikoorientierten Prüfungsansatz der Prüfgesellschaft bei der Risikoeinschätzung sowie bei der Prüfungsplanung, -durchführung und -berichterstattung nachvollziehen.

### 3.2 Richtlinien der Treuhandkammer zur Unabhängigkeit

Überarbeitung  
der Richtlinien

Unabhängigkeit ist für Wirtschaftsprüfer von fundamentaler Bedeutung und eine zentrale Voraussetzung für ein möglichst objektives und unbeeinflusstes Prüfurteil. Die Treuhand-Kammer überarbeitete ihre Richtlinien zur Unabhängigkeit von 2001 mit Blick auf die veränderten internationalen Standards sowie die neuen Bestimmungen des Revisionsaufsichtsgesetzes und des Obligationenrechtes. Die Bankenkommision äusserte sich positiv zum Richtlinienentwurf. Sie anerkannte die Richtlinien, die voraussichtlich 2007 in Kraft treten, als Mindeststandard der Selbstregulierung.

Inhalt der Richtlinien

Die Richtlinien umschreiben nun unter anderem genauer die erlaubten oder nicht tolerierbaren finanziellen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern der Prüfgesellschaften und den Prüfkunden. Zudem wird bei der Tätigkeit für Kunden neu unterschieden zwischen ordentlicher oder lediglich eingeschränkter Revision nach Obligationenrecht. Im Bereich der Prüfung von Banken und Effekthändlern hat diese obligationenrechtliche Unterscheidung in ordentliche und eingeschränkte Revision faktisch keine Bedeutung,

da in jedem Falle die spezialgesetzlichen Prüfungsanforderungen nach Banken- und Börsengesetz zu beachten sind.

Die Bankenkommission legt grossen Wert auf die Einhaltung der Richtlinien zur Unabhängigkeit. In den letzten Jahren mussten einzelne Prüfgesellschaften gerügt werden, weil sie Interessenkonflikte bei einzelnen Prüfungsaufträgen nicht vermieden oder nicht ausreichend begrenzt hatten.

Einzelne Verstösse gerügt

### 3.3 Aufsicht über Prüfgesellschaften

---

Die Bankenkommission liess Mazars Coresa zur Prüfung von Banken und Effekthändlern zu.

Bei der Aufsicht über Banken, Effekthändler und Anlagefonds stützt sich die Bankenkommission im Rahmen des dualistischen Aufsichtssystems auf die Prüfungsarbeiten und die Berichterstattung durch die aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaften. Die Qualität der Arbeiten der Prüfgesellschaften wird durch die Bankenkommission überwacht. Jedes Jahr wird die Prüftätigkeit jeder Prüfgesellschaft mindestens einmal, bei grösseren Gesellschaften mehrmals, beurteilt. Überwacht wird auch die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen wie insbesondere die organisatorischen Massnahmen der Prüfgesellschaften (beispielsweise Risikoidentifikation, Risikomanagement, Personalwesen, Aus- und Weiterbildung, Prüfmethodologie oder Qualitätssicherungssysteme).

Laufende Überwachung  
der Prüfgesellschaften

Die Resultate der Qualitätskontrollen einzelner Prüfmandate zeigen ein unterschiedliches Bild. Die Planung der Mandate erfolgt grundsätzlich nach risikoorientierten Gesichtspunkten wie es in den Berufsnormen der Prüfer und den Rundschreiben der Bankenkommission vorgegeben ist. Die Prüfungen zeigen aber immer noch auf, dass nicht selten ergebnisorientiert geprüft wird, weil sich die Prüfgesellschaften nicht ausreichend auf die internen Kontrollen bei den Instituten verlassen können oder wollen. In der Berichterstattung zuhanden der Bankenkommission kommt das jedoch nach wie vor zu wenig zum Ausdruck. Zwar verbesserte sich die Transparenz in der Berichterstattung, dennoch werden Verstösse gegen massgebende Vorschriften sowie gegen statutarische und reglementarische Bestimmungen und Weisungen nicht in allen Fällen beanstandet. Die Prüfgesellschaften begründen dies mit mangelnder Wesentlichkeit oder damit, dass der Verstoß bereits korrigiert sei. Dabei kann der Druck der überwachten Institute auf die Prüfgesellschaften, diesen ein Prüfmandat allenfalls zu entziehen,

Resultate der  
Qualitätskontrollen

## II. Banken und Effektenhändler

eine Rolle spielen. Die Bankenkommision verfolgt diese Entwicklung genau und verweigerte in einem Fall einem Institut den Wechsel der Prüfgesellschaft.

Begleitung der  
Prüfgesellschaften

Die Begleitung einer Prüfgesellschaft bei der Prüfung eines Institutes als besondere Form der Qualitätskontrolle bildet ein weiteres, wichtiges Element bei der Überwachung sowohl der Prüfgesellschaften wie auch des betroffenen Institutes. Die Bankenkommision prüft dabei selber nicht, sondern begleitet die Prüfgesellschaften in einer Beobachterrolle von der Planung über die Prüfungsdurchführung bis zur Berichterstattung.

## 1 Regulierung

### 1.1 Neues Kollektivanlagengesetz KAG

---

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen KAG tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Am 23. Juni hatten National- und Ständerat dem Gesetz zugestimmt. Der Vorschlag des Bundesrates hatte in den parlamentarischen Debatten einige wesentliche Änderungen erfahren.

Der Entwurf des Bundesrates hatte vorgesehen, sämtliche kollektiven Kapitalanlagen dem Kollektivanlagengesetz zu unterstellen – so auch die Investmentgesellschaften mit festem Kapital SICAF. Um bewilligungsfähig zu sein, hätten diese Gesellschaften bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen. Insbesondere war vorgesehen, dass Anteile von SICAF, die dem Publikum offen stehen, an einer Börse in der Schweiz kotiert sein müssen. Die Unterstellung der SICAF unter das Kollektivanlagengesetz war in den Ratsdebatten einer der umstrittensten Punkte. Der Nationalrat sah keine Notwendigkeit, die SICAF zu unterstellen. Der Ständerat hingegen schlug im Sinne eines Kompromisses vor, nur noch jene SICAF unter die prudentielle Aufsicht der Bankenkommission zu stellen, die sich nicht ausschliesslich an qualifizierte Anleger richten oder deren Anteile nicht an einer Schweizer Börse kotiert sind. Er begründete dies damit, dass das Publikum durch die Transparenzvorschriften, die eine Kotierung mit sich bringt, genügend geschützt sei. Demgegenüber sei das Schutzbedürfnis von qualifizierten Anlegern geringer. In der Differenzbereinigung schloss sich der Nationalrat dem Ständerat an.

Fallweise Unterstellung  
der SICAF

Ausführlich wurden auch die strukturierten Produkte diskutiert. Der bundesrätliche Entwurf sah unter anderem vor, die strukturierten Produkte dem Gesetz zwar nicht zu unterstellen, sie aber auf der Passivseite des Emittenten als Fremdkapital – ohne Rückzahlungsanspruch der Forderung zum Nettoinventarwert – zu verbuchen. Strukturierte Produkte dürfen nun nach dem Kapitalanlagengesetz öffentlich vertrieben werden, wenn sie von einer Bank, einer Versicherung, einem Effektenhändler oder einem ausländischen Institut, das einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht untersteht, ausgegeben, garantiert oder vertrieben werden. Es muss ein vereinfachter Prospekt vorliegen, der für den Durchschnittsanleger leicht verständlich ist und nach einem genormten Schema die wesentlichen Merkmale, Chancen und Risiken des strukturierten Produktes beschreibt. Dieser vereinfachte Prospekt ist bei Emission des Produktes bzw. bei Vertragsabschluss jedem Interessierten kostenlos anzubieten.

Vertrieb strukturierter  
Produkte

Auch die Bestimmung zur öffentlichen Werbung wurde in beiden Räten vertieft erörtert. Die Regelung sollte weder zu restriktiv sein noch den Anlegerschutz unterlaufen. Das Parlament sah daher ausdrücklich vor, Werbung dann nicht als öffentlich zu definieren, wenn sie sich ausschliesslich

Liberalisierung  
der öffentlichen Werbung

### III. Anlagefonds

an qualifizierte Anleger nach Artikel 10 Abs. 3 KAG richtet. Neu stellt auch die Publikation von Preisen, Kursen und Inventarwerten keine Werbung dar.

Ausweitung des Begriffs  
des qualifizierten Anlegers

Eng mit der Frage der öffentlichen Werbung verbunden ist der Begriff des qualifizierten Anlegers. Die Definition des qualifizierten Anlegers wurde im Sinne der bisherigen Praxis der Bankenkommission erweitert. Obwohl die Aufzählung im Gesetz nicht abschliessend ist, wurde ein zusätzlicher Absatz eingefügt. Er legt fest, dass der Bundesrat weitere Anlegerkategorien als qualifiziert bezeichnen kann. Daraus kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber diese Kompetenz nicht (mehr) der Bankenkommission einräumen möchte.

Abgeschwächte Haftung  
der Depotbank

Geändert wurde gegenüber dem Entwurf des Bundesrates und gegenüber dem bisherigen Anlagefondsgesetz die Haftung der Depotbank im Falle der Delegation von Aufgaben. Statt wie bisher für die Handlungen der Beauftragten wie für eigenes Handeln zu haften, richtet sich die Haftung neu nach den auftragsrechtlichen Sorgfaltspflichten.

Keine generelle Pflicht  
zu Namensanteilen

Im Entwurf war zudem vorgesehen, dass sämtliche Anteile an kollektiven Kapitalanlagen auf den Namen lauten. Das hätte auch vertragliche Fonds betroffen – im Gegensatz zum geltenden Recht, nach dem auch Inhaberanteile zulässig sind. Grund für diese Regelung ist die erleichterte Geldwäschereibekämpfung. Auf den Namen lautende Anteile sind jedoch schwerer von einem Investor auf den anderen übertragbar. In den parlamentarischen Kommissionen gab schliesslich den Ausschlag, dass in einem Spezialgesetz einer möglichen einheitlichen Regelung zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Aktienrecht nicht vorgegriffen werden soll. Das Erfordernis, dass sämtliche Anteile kollektiver Kapitalanlagen auf den Namen lauten müssen, wurde daraufhin ersatzlos gestrichen.

Bewilligungspflicht der  
Vertriebsträgertätigkeit

Die letzte offene Frage betraf die Unterstellung der Vertriebsträger. Im Gegensatz zum Anlagefondsgesetz sah der Entwurf des Kollektivanlagen-gesetzes keine Bewilligungspflicht für Vertriebsträger vor. Die Bankenkommission hatte sich im Sinne einer Liberalisierung im Interesse der Fondswirtschaft bereits 2003 für die Abschaffung dieser Bewilligungspflicht ausgesprochen.<sup>1</sup> Mit der Abschaffung sollte eine unnötige Mehrfachaufsicht im Anlagefondsbereich entfallen und gleichzeitig die Selbstregulierung gestärkt werden. Der Ständerat schloss sich erst im Rahmen der Differenz-

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2003 S. 80 f.

bereinigung dem Nationalrat an, welcher die Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung gefordert hatte.

Der Grossteil der vom Gesetzgeber beschlossenen Änderungen stellt eine Liberalisierung gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf im Interesse der Fondswirtschaft dar.

#### 1.2 Verordnungen und Rundschreiben zum Kollektivanlagengesetz

Die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen folgt in Aufbau und Systematik dem Kollektivanlagengesetz. Zahlreiche Bestimmungen konnten von der Anlagefondsverordnung übernommen werden. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen zum vertraglichen Anlagefonds, zu den Arten der offenen kollektiven Kapitalanlagen und Anlagevorschriften, zu den ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, zur Revision und zur Aufsicht. Neu zu regulieren galt es hingegen namentlich die Ausführungsbestimmungen der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, der Investmentgesellschaft mit festem Kapital sowie der Bewilligungsvoraussetzungen für Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen.

Kollektivanlagen-  
verordnung

In der Anhörung zum Entwurf der Kollektivanlagenverordnung wurden besonders die Bestimmungen zu den strukturierten Produkten, zur Mindestanzahl der Anlegerinnen und Anleger, zu den qualifizierten Anlegern, zur Umschreibung des Geschäftsbereiches von Vermögensverwaltern sowie die Bestimmungen zur Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen kritisiert. Ein wesentlicher Teil der Änderungsanträge wurde berücksichtigt. Die Innovationen des Kollektivanlagengesetzes konnten liberal umgesetzt werden.

Anhörung

Die Verordnung der Bankenkommission über die kollektiven Kapitalanlagen orientiert sich an deren bisheriger Anlagefondsverordnung, enthält aber neu auch Vorschriften über die Erhebung von Daten.<sup>1</sup> Die Verordnung musste zudem an die neuen Bewilligungsträger, insbesondere die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, angepasst werden. Im Revisionsbereich wurde der risikoorientierte Prüfansatz aus dem Bankenbereich weitmöglichst übernommen. Zudem galt es, die neuen Bewilligungsträger einzubinden und Vereinfachungen

Kollektivanlagen-  
verordnung der  
Bankenkommission

<sup>1</sup> vgl. Ziff. 2.3

chungen in der Berichterstattung einzuführen. Auf Verordnungsstufe wurden nur die Grundzüge von Revision und Revisionsbericht geregelt, die Detailbestimmungen werden in zwei neuen Rundschreiben erlassen. Anpassungen an EU-Richtlinien im Derivatebereich wurden bereits auf den 1. April 2005 in der Anlagefondsverordnung der Bankenkommission umgesetzt. Als Kernelement blieb noch die Regelung des erweiterten Einsatzes von Derivaten (komplexe Effektenfonds) sowie das entsprechende Risikomanagement. Bei den Anlagetechniken erfolgten lediglich Anpassungen an das Kollektivanlagengesetz.

Rundschreiben

Mit Inkrafttreten des Kollektivanlagengesetzes wird die Bankenkommission insbesondere die bestehenden Rundschreiben zum Thema Anlagefonds auf den erweiterten Anwendungsbereich des neuen Gesetzes abstimmen müssen. Das betrifft namentlich das Rundschreiben 96/5 zur Trennung von Fondsleitung und Depotbank sowie das Rundschreiben 03/1 zur öffentlichen Werbung. Um ihre Regulierungstexte klar voneinander abzugrenzen, beschloss die Bankenkommission zudem, die Vorschriften zur Übereinstimmung der Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlagen mit der Anlagepolitik sowie jene zur erfolgsabhängigen Kommission (Performance Fee) in gesonderten Rundschreiben aufzuführen. Zusätzlich werden Rundschreiben zur Revision und zu den Revisionsberichten veröffentlicht werden.

Abgrenzung gegenüber  
den Wegleitungen

Die Wegleitungen, welche die Bankenkommission zum Anlagenfondsgesetz veröffentlichte, erwiesen sich als nützliche Arbeitsinstrumente – sowohl für die Gesuchsteller und die Fondsbranche wie auch für die Bankenkommission selbst bei der Bearbeitung von Gesuchen. Die Wegleitungen präzisieren, welche Unterlagen und Angaben der Bankenkommission für die Bewilligung von Instituten oder für die Genehmigung von Produkten, die dem Kollektivanlagengesetz unterliegen, einzureichen sind. Die bestehenden Texte werden entsprechend ergänzt.

#### 1.3 Liberalisierung des Begriffes qualifizierte Beziehung

---

Ausländische Anlagefonds dürfen in der Schweiz nur mit einer Bewilligung öffentlich vertrieben werden. Auch wer Anlagefonds öffentlich vertreibt, benötigt eine Bewilligung der Bankenkommission.

Begriffsdefinition

Das Rundschreiben Öffentliche Werbung interpretiert den zentralen Begriff des öffentlichen Vertriebes. Als nicht öffentlich qualifiziert es den Vertrieb an weniger als zwanzig Personen pro Geschäftsjahr, den Vertrieb an institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie oder die qualifizierte Be-

ziehung zwischen Anleger und Werbendem. Unter dieser qualifizierten Beziehung versteht das Rundschreiben die Vermögensverwaltung einer Bank, eines Effekthändlers oder eines unabhängigen Vermögensverwalters auf der Basis eines schriftlichen, entgeltlichen Vertrages. Der Vertrag hat den Richtlinien der Bankiervereinigung für Vermögensverwaltungsaufträge oder aber gleichwertigen Standards zu entsprechen. Die Zeichnungsaufträge für den Kunden dürfen einzig gestützt auf diesen Vertrag erfolgen.

Die Bankenkommission überarbeitete das Rundschreiben und führte im Sinne einer Liberalisierung einen zweiten Fall einer qualifizierten Beziehung ein. Neu stellt der Vertrieb von Anlagefonds an vermögende Privatpersonen keine öffentliche Werbung dar, wenn zwischen dem Kunden und einer Bank oder einem Effekthändler (Vermögensberater) ein schriftlicher, allgemeiner und unbefristeter Beratungsvertrag besteht. Zudem hat der Kunde seinem Vertragspartner direkt oder indirekt gehaltene Finanzanlagen im Werte von insgesamt mindestens fünf Millionen Franken nachzuweisen. Der Betrag wird mit der Einführung der Kollektivanlagenverordnung auf zwei Millionen Franken gesenkt. Die Bank oder der Effekthändler haben die Finanzanlagen der Kunden periodisch auf diese Schwelle hin zu überprüfen.

Ausdehnung  
auf vermögende  
Privatpersonen

#### 1.4 Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen

2005 erliess die Swiss Funds Association eine Richtlinie für die Transparenz bei Verwaltungskommissionen, welche die Bankenkommission als aufsichtsrechtlichen Mindeststandard anerkannte.<sup>1</sup> Während die meisten Fondsleitungen die Richtlinie zügig umsetzten, bekundeten die Vertreter ausländischer Anlagefonds Mühe. Zudem verfolgte die jüngste europäische Rechtssetzung eine andere Richtung als die Transparenzrichtlinie.

Die Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG der Richtlinie 2004/39/EG, MiFID, sieht unter anderem vor, dass Wertpapierfirmen ihren Kunden offenlegen müssen, wenn sie Zahlungen von Dritten – beispielsweise Bestandespflegekommissionen oder Rückvergütungen – bezahlen oder entgegennehmen. Es ist somit nicht vorgesehen, die Kosten eines Produktes aufzuschlüsseln, wie es die Transparenzrichtlinie vorsah. Laut MiFID hat die Stelle, welche direkt mit dem Kunden verkehrt und mit ihm im Vertragsverhältnis steht (Point of sale), allfällige Zahlungen offenzulegen. Die Banken-

Transparenz  
am Point of sale

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 72 ff.

kommission gab daher dem Antrag der Swiss Funds Association statt, die Inkraftsetzung der Ziffer zur Aufschlüsselung der Verwaltungskommission nach den Bestandteilen Leitung, Asset Management und Vertrieb vorerst aufzuschieben. Die Swiss Funds Association stellte in Aussicht, die entsprechenden Bestimmungen auf Stufe öffentlicher Vertrieb an die Gesetzgebung der Europäischen Union anzupassen.

### 1.5 Teilrevision der EBK-Gebührenverordnung

---

Die Revision des Anlagefondsgesetzes bedingte auch eine Anpassung der Gebührenverordnung der Bankenkommission. Für die neu unterstellten und neu geschaffenen gesellschaftsrechtlichen Formen der kollektiven Kapitalanlage wurde ebenfalls eine jährliche Aufsichtsabgabe und Spruchgebühr eingeführt. Eine Grundabgabe – wie sie für Banken, Pfandbriefinstitute, Effekthändler und Gemeinschaftseinrichtungen gilt – wird nun auch für Fondsleitungen, Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen und Vermögensverwalter schweizerischer und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die der Aufsicht der Bankenkommission unterstehen, erhoben.

## 2 Praxis der Aufsichtsbehörde

### 2.1 Strukturierte Produkte

---

Die Bankenkommission veröffentlichte 2005 ein Positionspapier zum Geltungsbereich des Anlagefondsgesetzes für strukturierte Produkte.<sup>1</sup> Das Dokument löste in der Anhörung heftige Kontroversen aus und beeinflusste die parlamentarischen Beratungen zum Kollektivanlagengesetz.

Die strukturierten Produkte sind nach der neuen Vorschrift im Kapitalanlagengesetz, obwohl rechtlich oft in Form einer Obligation emittiert, von der Prospektpflicht nach Art. 1156 OR entbunden. Dafür ist ein vereinfachter Prospekt zu veröffentlichen. Dessen Mindestanforderungen zu konkretisieren und Mindeststandards zu setzen, ist der Selbstregulierung überlassen. Das Ziel des Positionspapiers wurde somit erreicht. Die strukturierten Produkte sind von den kollektiven Kapitalanlagen klar abgegrenzt und fallen nicht unter den Geltungsbereich des Kollektivanlagengesetzes. Zudem müssen neu gewisse Transparenzvorschriften eingehalten werden. Das verbessert den Anlegerschutz im Vergleich zur Situation vor dem Kollektivanlagengesetz deutlich.

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 74 f.

Mit der Regelung der strukturierten Produkte im Kollektivanlagengesetz ist die im Positionspapier veröffentlichte Praxis der Bankenkommission obsolet und damit aufgehoben. Bei einer offensichtlichen Umgehung des Kollektivanlagengesetzes wird die Bankenkommission jedoch nach wie vor einschreiten. Eine Umgehung liegt beispielsweise vor, wenn einem strukturierten Produkt lediglich eine in der Schweiz nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassene, ausländische kollektive Kapitalanlage als Basiswert dient (indirekter Fondsvertrieb).

Einschreiten  
bei Umgehung

#### 2.2 Bewilligung ausländischer eurokompatibler Anlagefonds

Die Bankenkommission bestätigte ihre liberale und offene Praxis bei der Behandlung ausländischer eurokompatibler Anlagefonds, die den Regelungen UCITS bzw. UCITS III unterliegen. Sie werden weiterhin in einem summarischen Verfahren bewilligt.<sup>1</sup> Sie können gegebenenfalls einen Hebel (Leverage) einsetzen, der 210 Prozent des Nettofondsvermögens nicht überschreitet (für UCITS III), und das Fehlen des Haftungsausschlusses zwischen den Segmenten sowie die Absicherung des Währungsrisikos zwischen den verschiedenen Anteilsklassen vorsehen, sofern im Prospekt deutlich und transparent auf die entsprechenden Risiken hingewiesen wird. Die Bankenkommission bestätigte ausserdem, dass ausländische eurokompatible Anlagefonds mit einer Performance Fee das Prinzip der High Water Mark berücksichtigen müssen.<sup>2</sup> Ebenso ist die Ausgabe-, Rücknahme- und Verwaltungskommission (Double Dip) verboten, wenn die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft Anteile eines Anlagefonds erwirbt, der von ihr selbst oder von einer mit ihr verbundenen Gesellschaft verwaltet wird. Die Wegleitungen zur Bewilligung von Anlagefonds nach UCITS und UCITS III wurden aktualisiert.

Zulassungspraxis  
bestätigt

Für ausländische eurokompatible Anlagefonds folgt die Bankenkommission nicht dem Cassis-de-Dijon-Prinzip. Eine solche Praxis wäre nicht mit Art. 122 KAG vereinbar, der besagt, dass es in der Kompetenz des Bundesrates und nicht in jener der Bankenkommission liegt, auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung gleichwertiger Regelungen Staatsverträge abzuschliessen. Überdies widerspräche die Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips Art. 120 Abs. 3 KAG. Dieser weist ausdrücklich darauf hin, dass der Bundesrat für ausländische kollektive Anlagen ein vereinfachtes und

Keine Anwendung  
des Cassis-de-Dijon-  
Prinzips

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2004 S. 69

<sup>2</sup> vgl. Jahresbericht 1992 S. 86 f.

beschleunigtes Genehmigungsverfahren (im Sinne des Kollektivanlagengesetzes) nur vorsehen kann, wenn das Gegenrecht gewährleistet ist.

#### 2.3 Schweizerische Fondsdatenbank

---

Unbefriedigende Situation

Die Schweiz verfügt zwar über einen namhaften Fonds(produktions)standort, aber nicht über eine Fondsstatistik, die diesen Namen verdient. Verschiedene statistische Bedürfnisse werden jedoch bereits heute abgedeckt. Das Projekt TIF – Transparenz im Fondsmarkt – der Swiss Funds Association und der Betreiberin SWX Swiss Exchange erfasst namentlich die Nettoinventarwerte und die Fondsvolumina. Da die Marktteilnehmer jedoch nicht zum Mitmachen verpflichtet sind, sind keine aggregierten Marktdaten über das gesamte Fondsvolumen in der Schweiz erhältlich. Die Schweizerische Nationalbank wiederum erhebt zwar flächendeckend von allen Fondsleitungen und Vertretern ausländischer Anlagefonds Daten über die Volumina der in der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Fonds. Ihre Statistik ist jedoch vor allem auf ihre eigenen Bedürfnisse bei der Geldmengensteuerung zugeschnitten und nicht auf die Informationsbedürfnisse von Anlegern und anderen Interessierten.

Umfassende  
Informationsplattform

Mit dem Inkrafttreten des Kollektivanlagengesetzes wird die Bankenkommision befugt sein, von den Bewilligungsträgern Daten über ihre Geschäftstätigkeit und über die Entwicklung der von ihnen verwalteten oder vertretenen kollektiven Kapitalanlagen zu erheben. Der Aufbau einer Statistik, die Erhebung der Daten und die Pflege einer Datenbank gehören jedoch nicht zu den Kernkompetenzen einer Aufsichtsbehörde. Die Bankenkommision entschied daher, einen spezialisierten Dritten mit dem Aufbau, der Pflege und dem Betrieb einer internetgestützten Fondsinformationsplattform zu beauftragen. Aus dieser Fondsdatenbank sollen namentlich die Stamm- und Bewegungsdaten sowie die Fondsdokumente (Fondsreglemente, Statuten, Prospekte, vereinfachte Prospekte, Jahres- und Halbjahresberichte) sämtlicher in der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb bewilligten kollektiven Kapitalanlagen ersichtlich sein. Der Outsourcing-Partner der Bankenkommision wird in einer öffentlichen Ausschreibung bestimmt.

### 1 Regulierung

#### 1.1 Marktaufsicht

---

Die Bankenkommission setzte unter ihrer Leitung eine gemischte Arbeitsgruppe mit Vertretern der Bankiervereinigung und der SWX Swiss Exchange ein, um die offenen Fragen im Bereich Marktaufsicht und Marktverhalten zu klären. Sie tat dies nach eingehender Analyse der Anhörungsergebnisse zu ihrem Entwurf für ein Rundschreiben Marktverhaltensregeln und nach intensiven Gesprächen mit den beiden Partnern.<sup>1</sup>

Arbeitsgruppe  
Marktaufsicht

Die Arbeitsgruppe wurde beauftragt, das Rundschreiben zu überarbeiten und auf eine tragfähige Basis zu stellen. Dabei soll sie den Blick auch über die Landesgrenzen hinaus richten und die Entwicklungen im Kampf gegen den Marktmissbrauch vergleichbarer Finanzmärkte berücksichtigen. Um das schweizerische Aufsichtsregime mit jenem anderer Finanzplätze vergleichen zu können, liess die Arbeitsgruppe international tätige Kunden (Asset Manager, Pensionskassen, Fonds usw.) zu deren Einschätzung der schweizerischen Marktaufsicht befragen. Deren Stellungnahmen machten deutlich, dass die Insiderstrafnorm in der Schweiz strenger auszugestalten ist.

Befragung von  
Marktteilnehmern

Die Arbeitsgruppe prüfte zudem die Möglichkeiten einer raschen Streichung von Ziffer 3 des Artikels 161 zum Insiderstraftatbestand im Strafgesetzbuch. Dadurch soll die Beschränkung der Anwendung der Insiderstrafnorm auf den Missbrauch von Informationen über Fusionen und ähnliche Sachverhalte aufgehoben werden. Damit wäre die Strafnorm insbesondere auch auf den Informationsmissbrauch bei Gewinnwarnungen anwendbar. Dieses Anliegen war von der Bankenkommission, der Schweizerischen Bankiervereinigung und der SWX Swiss Exchange mehrfach eingebracht worden. Im September reagierte der Bundesrat positiv auf eine parlamentarische Initiative, welche die Streichung von Ziffer 3 verlangte. Er beauftragte das Eidg. Finanzdepartement, eine entsprechende Botschaft vorzulegen. Das Finanzdepartement soll zudem mit dem Eidg. Justizdepartement den Bedarf einer grundsätzlichen Überprüfung der Regulierung der Börsendelikte und des Marktmissbrauchs sowie die Zuständigkeit für deren Verfolgung abklären. Dieses Vorhaben deckt sich weitgehend mit dem Mandat der Arbeitsgruppe und wird daher von der Bankenkommission begrüsst.

Revision der Börsendelikte

Die Arbeitsgruppe wird ihren Schlussbericht und einen neuen Entwurf für ein Rundschreiben Marktverhaltensregeln im ersten Semester 2007 vorlegen.

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 80 f.

### 1.2 Übernahme- und Offenlegungsrecht

---

Überarbeitung der  
Verfahrensbestimmungen

Der Entwurf des Finanzmarktaufsichtsgesetzes FINMAG räumt der Übernahmekommission UEK Verfügungskompetenz ein. Damit würde sich das Verfahren vor der UEK nach Inkrafttreten des FINMAG massgeblich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren richten. Das bedingt eine Überarbeitung der geltenden Verfahrensbestimmungen der Börsenverordnung der Bankenkommission, der Übernahmeverordnung der UEK sowie des Reglementes der UEK.

Die Bankenkommission beschloss zudem, die 2004 sistierte Revision der beiden Verordnungen wieder aufzunehmen.<sup>1</sup> Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Bankenkommission, der Übernahmekommission und der Offenlegungsstelle der SWX Swiss Exchange ist mit einer schlanken Überarbeitung der materiellen Bestimmungen beauftragt. Eine Anhörung ist für 2007 vorgesehen.

### 1.3 Rundschreiben Effektenjournal

---

Effektenjournale genügen  
den Vorschriften

In diversen Marktaufsichtsverfahren fiel vermehrt eine mangelhafte Journalführung bei Effektenhändlern auf. Um einen Überblick über die Qualität der Journalführung zu erhalten, forderte die Bankenkommission im Rahmen einer Spezialprüfung die Prüfgesellschaften von dreissig ausgewählten Effektenhändlern auf, zu prüfen, ob das Journal gemäss den Vorgaben des Rundschreibens der Bankenkommission zum Effektenjournal vollständig, nachvollziehbar und übersichtlich geführt wird.

Die Sonderprüfung ergab, dass die Effektenjournale der dreissig Effektenhändler den Anforderungen des Rundschreibens mehrheitlich genügten. In neunzehn Fällen gab die Journalführung zu kleineren Bemerkungen Anlass. Bei sechs Effektenhändlern wurden nennenswerte Mängel festgestellt. Die betroffenen Institute haben die erforderlichen Schritte zur Behebung der Mängel bereits eingeleitet.

Keine Revision  
des Rundschreibens

Eine Revision des Rundschreibens drängt sich nach Ansicht der Bankenkommission nicht auf. Um aber sämtliche Effektenhändler auf die häufigsten Mängel hinzuweisen, veröffentlichte sie eine Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse auf ihrer Website.<sup>2</sup> Zudem wurde den Effektenhändlern empfohlen, einen internen Kontrollmechanismus zur Überprüfung der Voll-

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2004 S. 74 ff.

<sup>2</sup> vgl. EBK-Mitteilung Nr. 41

ständigkeit des Effektenjournals aufzusetzen und einen Gesamtverantwortlichen für die Führung des Effektenjournals zu bestimmen.

Durch den Auftrag für die Sonderprüfung wurden die Prüfungsgesellschaften für die Journalführung sensibilisiert. Sie führten daraufhin von sich aus bei verschiedenen weiteren Effektenhändlern vertiefte Prüfungen zur Führung des Effektenjournals durch und informierten darüber im ordentlichen Prüfbericht.

Erhöhte Aufmerksamkeit  
für die Journalführung

### 1.4 Reglemente der SWX Swiss Exchange

Bei der Neuregelung der Kotierung von internationalen Anleihen im Jahr 2004<sup>1</sup> verlangte die SWX Swiss Exchange nach Absprache mit der Bankenkommision unter anderem einen alternativen Gerichtsstand in der Jurisdiktion, deren Recht auf die Emission anwendbar ist. Dieses Erfordernis wurde mit der Offenlegung von besonderen Rechtsfolgen, die von der in der Schweiz üblichen Praxis abweichen, verbunden. Dies verursachte in der Umsetzung unverhältnismässigen Aufwand.

Gerichtsstand und  
anwendbares Recht

Die SWX Swiss Exchange beantragte deshalb, auf die entsprechenden Regeln zu verzichten und die Wahl des anwendbaren Rechtes und des Gerichtsstandes freizugeben. Nach genauer Analyse der möglichen Konsequenzen stimmte die Bankenkommision dem Vorhaben zu. Sie stützte sich dabei auf die Praxis, dass bei einem rein schweizerischen Bezug einer Emission (Schweizer Emittent mit einer in Franken denominierten, in der Schweiz kotierten und grossenteils in der Schweiz platzierten Emission) ohnehin die Unterstellung unter Schweizer Recht und Gerichtsstand vereinbart wird.

Verzicht auf alternativen  
Gerichtsstand Schweiz

Die SWX Swiss Exchange gab sich eine neue Verfahrensordnung. Diese vereinheitlicht die Prozesse für Sanktionen im Emittenten- und im Teilnehmerbereich. Zuvor hatte die SXW Swiss Exchange eine breite Anhörung durchgeführt. Die Bankenkommision genehmigte das neue Regelwerk, nachdem auch ihre Anliegen eingearbeitet worden waren.

Neue Verfahrensordnung

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 83

### 1.5 SWX Swiss Exchange und virt-x

---

Auswirkungen  
von EU-Recht

Die Prospekt-, Transparenz-, Marktmissbrauchs- und Übernahmerichtlinien sowie die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente MiFID der Europäischen Union beeinflussen die Regulierung der in London ansässigen SWX-Swiss-Exchange-Tochter virt-x massgeblich. Die SWX Swiss Exchange beschloss, den Handel mit SMI-Effekten an der virt-x auf Mitte 2005 in ein EU-kompatibles und in ein nach englischem Recht reguliertes Segment aufzuteilen.<sup>1</sup>

Herausforderung  
für Börse und Aufsicht

Die SWX Swiss Exchange stuft ihre Erfahrungen seit Inkrafttreten der Aufteilung als positiv ein. Sie geht davon aus, dass sich das neue Segmentierungskonzept bewähren wird. Sie beurteilt namentlich auch die Kontakte mit der englischen Financial Services Authority (UK-FSA) als positiv. Eine Einschätzung, welche die Bankenkommission teilt. Für die SWX Swiss Exchange bleibt jedoch die Herausforderung, die Regulierungsaktivitäten der Europäischen Union und Englands sorgfältig zu beobachten und gegebenenfalls Anpassungen in den Regularien vorzunehmen. Die Bankenkommission und die SWX Swiss Exchange haben die Skepsis der Emittenten, die neue Anforderungen und Belastungen fürchten, ernst zu nehmen. Diese bemängeln insbesondere die Belastungen und die fehlende Beeinflussbarkeit der neuen Anforderungen an das EU-Segment.

Gleichwertigkeit  
im EU-Segment

Ausser den direkten Auswirkungen auf das Zusatzreglement für die Kotierung im EU-Segment sieht sich die SWX Swiss Exchange durch die Transparenzrichtlinie der Europäischen Union auch mit der Verpflichtung konfrontiert, internationalen Standards insgesamt Rechnung zu tragen. Die Transparenzrichtlinie ist auf Emittenten anwendbar, deren Aktien auf einem geregelten Markt in der Europäischen Union gehandelt werden. SMI-Emittenten, deren Aktien zum Handel im EU-Segment der virt-x zugelassen sind, werden somit von den Bestimmungen der Transparenzrichtlinie so erfasst, wie diese durch die UK-FSA umgesetzt werden. Die SWX Swiss Exchange identifizierte Bereiche, die mit der Transparenzrichtlinie und den Umsetzungsbestimmungen der UK-FSA nicht vollständig übereinstimmen. Um eine Gleichwertigkeit zu erreichen, nahm die SWX Swiss Exchange bei den Regeln über die Aufrechterhaltung der Kotierung auf dem EU-Segment Anpassungen vor. Sie stand hierzu in engem Kontakt mit der UK-FSA.

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 85

### 1.6 Kooperation der SWX Swiss Exchange im Warrantshandel

---

Der Verwaltungsrat der SWX Swiss Exchange genehmigte im August die Zusammenarbeit mit der Deutsche Börse AG (DBAG) für den Handel mit verbrieften Derivaten. Die Integration des Handels mit strukturierten Produkten der SWX Swiss Exchange und DBAG erfolgt in zwei Schritten. In einer ersten Phase werden Handel, Clearing und Settlement getrennt an zwei ausgelagerten «Tochterbörsen» in der Schweiz und in Deutschland betrieben. Die zweite Phase ab voraussichtlich 2010 sieht eine Überführung des Handels beider Börsen auf eine einheitliche elektronische Handelsplattform vor. In der Schweiz bewilligte die Bankenkommission die zu diesem Zweck gegründete SWX Quotematch, in welche das Warrants-Geschäft der SWX Swiss Exchange ausgelagert wurde.

Genehmigung  
der SWX Quotematch

Da für diese Börse weitgehend auf die Infrastruktur der SWX Swiss Exchange zurückgegriffen wird, hatte die Bankenkommission zu beurteilen, ob eine Auslagerung von Kernfunktionen zugelassen werden kann. Wegen der Nähe der SWX Quotematch zur SWX Swiss Exchange erachtete die Bankenkommission die Auslagerung für zulässig und erteilte die entsprechende Börsenbewilligung. Sie verlangte unter anderem, dass für die zweite Phase ein neues Bewilligungsgesuch einzureichen ist. Für gemeinsame Aufsichtshandlungen zwischen Deutschland und der Schweiz kann auf die gute Zusammenarbeit mit den deutschen Aufsichtsbehörden abgestellt werden.

Auslagerung  
von Kernfunktionen

Die SWX Swiss Exchange führt ihre Strategie der Kooperationen statt der Zusammenschlüsse weiter. Mit der neuen Zusammenarbeit sichert sie sich ein weiteres Standbein im EU-Raum.

### 1.7 Zentrale Gegenpartei

---

Der Verwaltungsrat der SWX Swiss Exchange beschloss im März die Einführung eines Central-Counterparty-Dienstes CCP für den Aktienmarkt der SWX Swiss Exchange. Zusammen mit der SIS x-clear AG (x-clear) und dem London Clearing House (LCH Clearnet Limited, LCH) plant sie eine umfassende Lösung für die Abwicklung und die Abrechnung von Aktienprodukten in der Schweiz. Die CCP-Funktion an der SWX Swiss Exchange soll nach dem aktuellen virt-x-Abwicklungs- und Abrechnungsmodell eingerichtet werden. Für die Aufsicht ist zentral, dass die CCP-Dienstleistung von x-clear und LCH gemeinsam angeboten wird.

Zentrale Gegenpartei für  
den SWX-Aktienhandel

Einem massgeschneiderten Regulierungsregime werden zunächst ausländische x-clear- oder LCH-Teilnehmer zu unterstellen sein, die für andere Teilnehmer nur General-Clearing-Dienstleistungen anbieten und selber keinen

Aufsichtsrechtliche Folgen

Handel betreiben. Es können nur General Clearer zugelassen werden, die in ihrem Herkunftsland nach internationalen Standards einer angemessenen prudentiellen Aufsicht unterstehen. LCH selber wird in sinngemässer Anwendung der Zulassung von Remote-Teilnehmern einem Anerkennungs-vorbehalt unterstellt. Da in der Schweiz physisch nicht präsent, ist eine prudentielle (Teil-)Aufsicht als Bank analog der schweizerischen x-clear nicht möglich. LCH ist als bedeutsamer Systembetreiber zudem durch die Schweizerische Nationalbank zu regulieren.

Regulierung von LCH  
als Systembetreiber

Die Nationalbank leitete Schritte für die Unterstellung von LCH ein und ersuchte die Bankenkommission um Stellungnahme. Diese teilte die Einschätzung, dass LCH unabhängig davon, ob es neben der x-clear zusätzlich Dienstleistungen für Teilnehmer der SWX Swiss Exchange als Gegenpartei anbieten wird, ein für die Schweiz systemisch bedeutsames Effektenabwicklungssystem betreibt. LCH ist allein schon als CCP-Dienstleister und Clearer für virt-x-Teilnehmer für das schweizerische Finanzsystem von Bedeutung. Diese Position verstärkte sich mit der im Mai erfolgten Ankündigung einer Zusammenarbeit von x-clear mit der London Stock Exchange. Zur Regulierung der beiden Clearinghäuser stehen die Bankenkommission und die Nationalbank in engem Kontakt mit der Financial Services Authority und der Bank of England. Die von der Schweizer Regulierung formulierten Auflagen bedingten unter anderem, dass x-clear und LCH ihre Vertragsbeziehungen zusammen mit der SWX Swiss Exchange neu so ordnen mussten, dass zwischen den beiden Clearinghäusern für den Ausgleich der gegenseitigen Risikopositionen eine Gleichbehandlung sichergestellt war. Ohne diese Anpassungen hätte sich x-clear gegenüber LCH theoretisch unbeschränkten Risiken ausgesetzt. Das wäre mit den internationalen Standards zur Beaufsichtigung von Clearinghäusern und daher auch mit dem Nationalbankgesetz nicht vereinbar gewesen.

### 1.8 Börsenähnliche Einrichtungen

---

Begriff der börsen-  
ähnlichen Einrichtung

Nach Art. 3 Abs. 4 BEHG und Art. 16 BEHV ist eine ganze oder teilweise Unterstellung von börsenähnlichen Einrichtungen sowie ein Verzicht auf eine Unterstellung unter das Börsengesetz und damit unter eine Aufsicht möglich. Börsenähnliche Einrichtungen – auch Alternative Trading Systems ATS, Electronic Communication Networks, Proprietary Trading Systems oder, nach der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente MiFID, Multilaterales Handelssystem genannt –, sind Systeme, die den Effektenhandel ermöglichen und unterstützen, aber nicht über alle Funktionalitäten einer Börse verfügen. Der tatsächliche Handel, der Vertragsschluss, wird in der

Regel nicht von der Einrichtung selbst angeboten oder findet ausserhalb der Einrichtung statt. Die Bankenkommission erhält regelmässig Anfragen von Betreibern solcher Systeme, die ihre Dienstleistungen in der Schweiz anbieten wollen.

Die Unterstellungspraxis zielt darauf ab, ein sachgerechtes Aufsichtsregime für solche Einrichtungen zu etablieren. Die ATS stellen vielfach eine Konkurrenz für die Börsen dar, welche einem strengen Aufsichtsregime unterstehen. Allerdings sollen die Anforderungen an eine Unterstellung von ATS den Marktzutritt nicht einschränken und wettbewerbsneutral sein. Ein zentrales Element ist dabei die Bedeutung und Grösse. Bei vielen Systemen bleiben die gehandelten Volumen niedrig und der Anteil am Gesamtmarkt gering. In diesen Fällen ist ein Verzicht auf die Unterstellung möglich. Sinnvollerweise ist dies mit einer regelmässigen Berichterstattung zu verbinden. Im Falle einer Unterstellung werden die für Börsen verbindlichen Auflagen flexibler und selektiv auf die börsenähnlichen Einrichtungen angewandt.

Aufsichtsregime  
für börsenähnliche  
Einrichtungen

Die Reuters Transaction Services, eine von der englischen Financial Services Authority (UK-FSA) bewilligte Effektenhändlerin, hatte der Bankenkommission mitgeteilt, dass sie über ihre Niederlassung in Genf eine Handelsplattform für Obligationen betreiben möchte. Sie ersuchte deshalb um Überprüfung einer allfälligen Unterstellung unter das Börsengesetz. Die Prüfung ergab, dass die Reuters Transaction Services aufgrund der Dienstleistungen, die sie ihren Teilnehmern von Genf aus im Effektenhandel anbietet, als börsenähnliche Einrichtung einzustufen ist. Für die Anfangsphase der neuen Dienstleistung wurde jedoch von einer Unterstellung vorerst abgesehen. Stattdessen verpflichtete die Bankenkommission die Reuters Transaction Services, auf monatlicher Basis sachdienliche Kennzahlen innerhalb von fünf Börsentagen nach Monatsende zu übermitteln. Gestützt auf diese Daten sowie aufgrund der Beurteilung des weiteren Entwicklungspotentials wurde auf die Definition eines regulatorischen Status verzichtet. Der kleine Anteil am Gesamtmarkt rechtfertigte eine vorläufige Einstufung als nicht bedeutender Markt im Sinne von Art. 15 BEHV. Eine Neubeurteilung wird vorgenommen, wenn eine markante Zunahme der Handelsvolumen festzustellen ist oder die Dienstleistungen ausgebaut werden.

Reuters Transaction  
Services

Liquidnet Europe betreibt als englische Tochtergesellschaft eines US-amerikanischen Unternehmens ein ATS. Sowohl in den USA wie auch in England ist Liquidnet als solches reguliert und überwacht. Das Liquidnet Handelssystem erlaubt den Teilnehmern einen automatisierten und anonymen Handel von grossen Effektenblöcken. Um schweizerische Teilnehmer aufnehmen zu können, ersuchte Liquidnet um eine Anerkennung als ausländische

Liquidnet Europe

Zulassung  
von nichtregulierten  
Teilnehmern

börsenähnliche Einrichtung. Das Besondere an Liquidnet ist, dass ausdrücklich nicht nur regulierte Teilnehmer, sondern auch institutionelle Anleger ohne Bank- oder Effektenhändlerstatus zum Handel zugelassen werden. Die Bankenkommission konnte Liquidnet eine entsprechende Bewilligung erteilen.

Sie erlaubte ihr, nicht regulierte Teilnehmer an ihrem Handelssystem zuzulassen. Die Bankenkommission brach damit das Erfordernis eines Effektenhändlerstatus für die Teilnahme an einer börsenähnlichen Einrichtung für ein ausländisches ATS auf. Da eine ausländische börsenähnliche Einrichtung zu bewilligen war und da es sich um institutionelle Investoren und nicht um Kleinanleger handelt, rechtfertigte sich diese Lockerung. Institutionelle Investoren wie Vorsorgeeinrichtungen, Anlagefonds, Versicherungen, Banken oder Unternehmen mit einer eigenen professionellen Tresorerie bedürfen für die Teilnahme an einem Handelssystem keines besonderen börsengesetzlichen Schutzes. Eine zeitgemässe Auslegung und Anwendung des Gesetzes gebot in diesem Fall die Öffnung.

## 2 Praxis der Marktaufsicht

### 2.1 Umfang der Untersuchungsverfahren

Die Überwachungsstellen der SWX Swiss Exchange und der Eurex Zürich AG meldeten der Bankenkommission 15 Vorfälle über mögliche Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände. Zudem wurden aufgrund von eigenen Abklärungen, von Anzeigen ausländischer Aufsichtsbehörden sowie aufgrund von Hinweisen von Prüfgesellschaften und übrigen Marktteilnehmern 29 weitere verdächtige Vorfälle aufgegriffen und geprüft. In drei Fällen verfügte sie gegen ihr unterstellte Institute und Personen. Gegen einen Mitarbeiter von Effektenhändlern sprach sie ein befristetes Verbot der Tätigkeit im Effektenhandel aus.

Anzeigen der UK-FSA

Seit der Handelsaufnahme aller Aktien des Swiss Market Index an der virt-x im Juni 2001 erhielt die Bankenkommission vereinzelte Hinweise der englischen Financial Services Authority (UK-FSA) über mögliche Marktmissbräuche. Seit 2005 sind jedoch mehrere Anzeigen (sogenannte Proactive Disclosures) eingegangen. Dabei handelt es sich um Sachverhalte, die – mit Ausnahme des Handels in Grossbritannien – vorwiegend schweizerische Anknüpfungspunkte haben. In diesen Fällen macht die UK-FSA vorerst kein eigenes Ermittlungsinteresse geltend. Sie überweist sie an die Banken-

kommission. Diese informiert die UK-FSA anschliessend in allgemeiner Form über die Ermittlungen bzw. über den Ausgang der Verfahren.<sup>1</sup>

### 2.2 Untersuchungsverfahren und Strafanzeigen

---

Zwei schweizerische Finanzgruppen schlossen sich im Herbst 2005 zusammen, wobei die Konzerngesellschaft der einen Gruppe kotiert war. Die kotierte Gesellschaft übernahm das operative Geschäft der anderen Finanzgruppe, die sich wiederum mit bis zu 50 Prozent an der kotierten Gesellschaft beteiligte. Bei der Bekanntgabe des Zusammenschlusses wurde der Öffentlichkeit mitgeteilt, dass sich bereits rund 47 Prozent des Aktienkapitals der kotierten Gesellschaft im Besitz der Fusionspartnerin befänden.

Fall 1: Gewährswidriges  
Verhalten

Die Beteiligung an der kotierten Gesellschaft von 47 Prozent hatte deren Tochtergesellschaft, ein von der Bankenkommision bewilligtes Institut, im Auftrag der Fusionspartnerin beschafft. Die Beschaffung erfolgte im Wesentlichen über Käufe von Kunden und Grossaktionären der kotierten Gesellschaft sowie über das Eingehen einer Short-Position. Um diese Short-Position zu decken, tätigte das Institut in den Tagen nach der Bekanntgabe des Zusammenschlusses börsliche und ausserbörsliche Käufe im fraglichen Titel.

Die Bankenkommision untersuchte den Zusammenschluss und die damit verbundenen Aktientransaktionen. Sie stellte fest, dass das Vorgehen, das für den Zusammenschluss gewählt worden war, den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht widersprach, jedoch mit Interessenkonflikten und Informationsasymmetrien verbunden war. Diese hätten sachgerecht berücksichtigt und aufgelöst werden müssen, was jedoch nicht konsequent durchgeführt wurde. So stellte sich heraus, dass Kunden bei der Ausführung von Aktienverkäufen in unsachlicher Weise preislich ungleich behandelt worden waren. Weiter ergaben die Abklärungen der Bankenkommision, dass Organe der fusionierten Finanzgruppe bei der Andienung von eigenen Aktienbeständen für die Schliessung der Short-Position von erheblich besseren Konditionen profitiert hatten, als sie denjenigen Kunden gewährt worden waren, die vor Bekanntgabe des Zusammenschlusses Aktien angedient hatten.

Die Bankenkommision stellte gegenüber dem ihrer Aufsicht unterstellten Institut fest, dass es in wiederholter und schwerer Weise gegen die Verhal-

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2002 S. 77 f.

tenspflichten von Art. 11 BEHG verstossen hatte. Gegenüber einem Organ stellte die Bankenkommision zudem fest, dass dieses bei der Eindeckung der Short-Position gegen das Gebot der einwandfreien Geschäftsführung verstossen hatte. Über die Feststellung hinaus wurde von weiteren Massnahmen gegen dieses Organ abgesehen. Die Bankenkommision forderte das Institut auf, ihr mitzuteilen, wie es die Kundenungleichbehandlung sowie die Bevorteilung von Organen zu beheben gedenke. Wegen des Ausscheidens eines Organes als qualifizierter Aktionär und Gewährsträger konnte die Anordnung von Massnahmen gegen dieses nicht mehr geprüft werden. Das ausgeschiedene Organ erhob Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid der Bankenkommision. Das Beschwerdeverfahren ist zur Zeit hängig.

Fall 2: Saia-Burgess  
Electronics Holding AG

Am 27. Juni 2005 wurde bekannt, Sumida Corp., Tokio (Sumida) plane, die in Murten ansässige Saia-Burgess Electronics Holding AG (Saia-Burgess) zu übernehmen. Bereits im Mai waren in den Medien Gerüchte kolportiert worden, wonach sich eine japanische Gesellschaft für Saia-Burgess interessiere. Im Handel mit den Aktien der Saia-Burgess konnte ab Mitte Juni ein deutlicher Kurs- und Volumenanstieg beobachtet werden.

Nach Bekanntwerden des Übernahmeangebotes von Sumida untersuchte die Bankenkommision den Handel in Aktien der Saia-Burgess im kritischen Zeitraum und stellte dabei fest, dass zwei Personen mit insiderrelevantem Wissen für sich oder ihre Angehörigen Titel gekauft und teilweise mit Gewinn wieder verkauft hatten. Das wurde den zuständigen Strafverfolgungsbehörden gemeldet.

Fall 3: Eurex-Inhouse-  
Crossing-Geschäfte

Mit grossvolumigen internen Crossing-Geschäften (On- und Off-Exchange-Transaktionen) profitierten verschiedene Marktteilnehmer in der Schweiz und in Deutschland unter anderem durch das Sparen der Optionsprämien von anderen Teilnehmern, die ihre Optionen am Tag vor dem Dividendenabgang im Basistitel nicht ausübten. Problematisch sind diese Inhouse-Geschäfte, weil den Transaktionen kein echtes Angebots- und Nachfrageverhalten zugrunde liegt. Im Bemühen um eine gleiche oder ähnliche Rechtsanwendung der Aufsichtsbehörden kontaktierte die Bankenkommision die deutschen Behörden. Zunächst konnte jedoch keine gemeinsame Lösung erarbeitet werden.

Nach vertieften Gesprächen mit der Bankenkommision erliess die Eurex das Rundschreiben Cross Trades: Klarstellung zu den Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten. Es besagt, dass es nach den Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten unzu-

lässig ist, über diese Funktionalitäten Transaktionen auszuführen, wenn die wirtschaftlich Berechtigten identisch sind. Die fraglichen Cross Trades und die damit verbundene Strategie fanden hauptsächlich im Off-Exchange-Bereich statt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Problematik dieses Handelsgabarens wesentlich entschärft ist.

### 2.3 Berufsverbot für Händler

---

Die Bankenkommission führte ein Verfahren gegen einen Mitarbeiter einer Bank, der als Verantwortlicher des Verkaufsteams für institutionelle Kunden im Effektenhandel tätig war. Der Mitarbeiter handelte aktiv über vier eigene Bankverbindungen und über eine Bankverbindung seiner Ehefrau. Dabei versties er mehrfach gegen die internen Vorschriften seines Arbeitgebers, indem er die Bankverbindungen in pflichtwidriger Weise seiner Arbeitgeberin nicht offenlegte. Über vier der Bankverbindungen tätigte er zudem durch seinen Arbeitgeber explizit verbotene Intraday-Transaktionen. Im untersuchten Zeitraum wurden insgesamt 72 Geschäfte festgestellt, bei welchen die Haltefrist verletzt wurde. Aus diesen Transaktionen erfolgte ein Gewinn von rund 220 000 Franken. Die Bankenkommission wertete das Verhalten als grobe Verletzung der betriebsinternen Vorschriften für Eigengeschäfte und verfügte ein auf sechs Monate befristetes Effektenhandelsverbot.

Grobe Verletzung bank-  
interner Vorschriften

### 3 Offenlegung von Beteiligungen

---

Die Empfehlungen der Offenlegungsstelle der SWX Swiss Exchange führten zu keinem Verfahren vor der Übernahmekammer der Bankenkommission.

2005 hatte sich die Übernahmekammer der Bankenkommission mit der Meldepflicht einer Gruppe von Aktionären auseinandergesetzt, die im Rahmen eines Initial Public Offerings eine sogenannte Lock-up-Vereinbarung unterzeichnet hatten.<sup>1</sup> Sie entschied, dass in diesem spezifischen Einzelfall – namentlich wegen des umfassenden Gehaltes des Kotierungsprospektes – dem Gebot der Transparenz Genüge getan worden war. Mittlerweile lockerte die Offenlegungsstelle ihre Praxis: Sie anerkennt heute, dass die Meldepflichten generell über den Prospekt erfüllt werden können, und zwar sowohl bei einem Börsengang wie auch bei einer Kapitalerhöhung.

Lockerung der  
Offenlegungspraxis

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 90 f.

2006 reichte die Übernahmekammer keine Strafanzeigen beim Eidg. Finanzdepartement ein.

### **4 Öffentliche Kaufangebote**

#### **4.1 Übernahmekommission**

---

Die Bankenkommision ernannte Hans Rudolf Widmer zum Präsidenten und Claire Huguenin zur Vizepräsidentin der Übernahmekommission.

#### **4.2 Praxis der Übernahmekammer der Bankenkommision**

---

Ein Konsortium von Energieunternehmen unter der Führung der Energiegruppen Energie Ovest Suisse EOS und Electricité de France EDF erwarb im September 2005 von der UBS AG deren Mehrheitsbeteiligung an der Motor Columbus AG, Baden. Einziges massgebliches Aktivum von Motor Columbus war eine Mehrheitsbeteiligung an der Aare Tessin AG für Elektrizität, Olten (Atel). Durch den Kauf kontrollierte das Konsortium durch direkte und indirekte Beteiligungen über 91 Prozent des Aktienkapitals von Atel. Vom verbleibenden Aktienkapital von 9 Prozent hielt AEM SpA, Mailand, die einzige massgebliche Minderheitsaktionärin von Atel ausserhalb des Konsortiums, eine Beteiligung von 5,8 Prozent.

Das Konsortium wollte Atel und Motor Columbus fusionieren und anschliessend in eine Holdinggesellschaft überführen. Zu diesem Zweck lancierte Motor Columbus im März 2006 ein öffentliches Umtauschangebot für alle sich im Publikum befindlichen Atel-Aktien gegen Motor-Columbus-Aktien. Dem Prospekt war zu entnehmen, dass nach Durchführung des Umtauschangebots ein sogenannter Reverse Merger durchgeführt werde, das heisst, dass Motor Columbus in einem zweiten Schritt in Atel fusionieren sollte. Die Aktionäre, die im Rahmen des Übernahmeangebots ihre Atel-Aktien gegen Motor-Columbus-Aktien umtauschten, hätten somit wenig später wiederum Atel-Aktien erhalten, und zwar basierend auf dem gleichen Umtauschschlüssel, der im Rahmen des öffentlichen Übernahmeangebots zur Anwendung kommen sollte.

Mit Empfehlung vom 7. April 2006 hielt die Übernahmekommission UEK fest, dass die Durchführung des öffentlichen Umtauschangebots in Kombination mit einem nachfolgenden Reverse Merger zulässig sei. AEM war mit diesem Vorgehen jedoch nicht einverstanden und lehnte die Empfehlung ab.

Aare-Tessin AG  
für Elektrizität

AEM hatte im Verfahren vor der UEK nicht als Partei, sondern als blosse Intervenientin teilgenommen, weshalb die Übernahmekammer der Bankenkommision als zweite Instanz vorab klären musste, ob AEM überhaupt legitimiert war, die Empfehlung der UEK abzulehnen. Sie bejahte dies in ihrer Verfügung vom 3. Mai 2006. Zudem stellte sie fest, dass die Kombination des Umtauschangebots mit dem Reverse Merger vor dem Hintergrund des geringen Free floats der Motor-Columbus-Aktien und der kurzen Zeitspanne zwischen der Durchführung des Umtauschangebots und dem Reverse Merger das übernahmerechtliche Ausstiegsrecht der Aktionäre in unzulässiger Weise einschränke.

Motor Columbus beschloss daraufhin, das Umtauschangebot aufrechtzuerhalten, jedoch auf den Reverse Merger zu verzichten. Das geänderte Angebot wurde am 1. Juni veröffentlicht. Motor Columbus focht die Verfügung der Übernahmekammer vom Mai dennoch beim Bundesgericht an. Da Motor Columbus das Angebot aber angepasst hatte, verneinte das Bundesgericht das aktuelle Rechtsschutzinteresse der Gesellschaft an der Aufhebung der Verfügung und trat auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht ein.

In ihrer Empfehlung vom 12. Juni 2006 befasste sich die UEK mit dem geänderten Umtauschangebot von Motor Columbus und beurteilte es als rechtmässig. AEM erachtete jedoch ihr Ausstiegsrecht als weiterhin nicht gewahrt und lehnte auch diese Empfehlung ab. Die Übernahmekammer jedoch stützte mit Verfügung vom 4. Juli 2006 die UEK. Sie hielt fest, dass das geänderte Umtauschangebot dem Börsengesetz entspricht. AEM zog den Entscheid an das Bundesgericht weiter. Das Verfahren ist zur Zeit hängig.

Am 8. Juni 2006 erhob die Special Situation Holding AG bei der Übernahmekammer der Bankenkommision Einsprache gegen die Empfehlung II der Übernahmekommision UEK vom 25. August 2005. Diese Empfehlung betraf das Gesuch von 53 Waadtländer Gemeinden, der Waadtländer Kantonalbank BCV und des Kantons Waadt, von der Pflicht befreit zu werden, ein öffentliches Übernahmeangebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Romande Energie Holding SA (Romande Energie) zu unterbreiten.

Romande Energie  
Holding SA

Die Special Situation Holding AG, eine Minderheitsaktionärin der Romande Energie, führte an, dass der im September 2005 abgeschlossene Aktionärsbindungsvertrag zwischen bestimmten Waadtländer Gemeinden, der BCV und dem Kanton Waadt über ein gegenseitiges Vorkaufsrecht zur Bildung einer organisierten Gruppe und zur Benachteiligung der Minderheitsaktionäre geführt habe.

In ihrer Verfügung hielt die Übernahmekammer fest, dass eine Ausnahme im vorliegenden Fall gerechtfertigt sei, da die Mehrheitsaktionäre – bestimmte Waadtländer Gemeinden, die BCV und der Kanton Waadt – seit 1951 Mehrheitsaktionäre der Romande Energie seien. Der Aktionärsbindungsvertrag habe demnach weder einen Kontrollwechsel im Aktionariat der Romande Energie bewirkt noch die Minderheitsaktionäre benachteiligt.

Quadrant

Der Fall Quadrant wurde mit der Empfehlung der Übernahmekommission UEK vom 23. März 2006 abgeschlossen. Darin gewährte sie René-Pierre Müller, Adrian Niggli und Arno Schenk eine Ausnahme von der Pflicht, allen Inhabern von kotierten Beteiligungspapieren der Quadrant AG, Lenzburg, ein öffentliches Kaufangebot zu unterbreiten.

Hintergrund der Empfehlung war das Urteil des Bundesgerichtes vom 25. August 2004<sup>1</sup>, in welchem es die durch die Herren Müller, Niggli und Schenk gegen die Verfügung der Bankenkommission vom 12. Juni 2003 erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde teilweise gutgeheissen und die Sache zu neuem Entscheid bzw. zur Weiterführung des Verfahrens an die Bankenkommission zurückgewiesen hatte. Die Bankenkommission überwies in der Folge ihrerseits der UEK das Verfahren zum Erlass einer neuen Empfehlung im Sinne der Erwägungen des Bundesgerichtes.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> vgl. BGE 2A.343/2003

<sup>2</sup> vgl. Jahresbericht 2004 S. 87 f.

Die Bankenkommision prüft jährlich bei den beiden Pfandbriefzentralen, ob die Jahresrechnungen nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften entsprechen und ob das Pfandbriefgesetz eingehalten wurde. Die Pfandregister und die Darlehensdeckungen bei den Mitgliedern der Pfandbriefzentralen prüfen hingegen die bankengesetzlichen Prüfgesellschaften.

Die Prüfergebnisse gaben zu keinen materiellen Bemerkungen Anlass. Bei einzelnen Instituten wurden die Registerführung, das Vorliegen von nicht aktuellen Verkehrswertschätzungen und die nicht korrekte Aufbewahrung von verpfändeten Schuldbriefen beanstandet. Ein Institut unterschritt kurzfristig den statutarischen Deckungssatz.

Prüfergebnisse

Es ist Sache der Pfandbriefzentralen, aufgrund der Lage am Kapitalmarkt sowie der Bedürfnisse der Darlehensnehmer und unter Berücksichtigung des Zweckartikels des Pfandbriefgesetzes die Laufzeiten der Anleihen zu bestimmen. 2006 wurden nach langer Zeit wieder Anleihen mit Laufzeiten bis zu 15 Jahren emittiert.

Laufzeiten

## 1 Internationale Amtshilfe

### 1.1 Strategie

---

Revidierter Art. 38 BEHG

Mit Inkrafttreten des revidierten Art. 38 BEHG am 1. Februar 2006 wurden Schwierigkeiten bei der internationalen Amtshilfe ausgeräumt. Die neuen Bestimmungen erleichtern die Amtshilfe in zwei wesentlichen Bereichen der Marktaufsicht. Zum einen kann die ausländische Aufsichtsbehörde Informationen, die sie von der Bankenkommision erhalten hat, an jede andere Behörde – einschliesslich Strafbehörden – übermitteln, die zur Anwendung des Börsengesetzes berechtigt ist. Zum anderen ist die ausländische Aufsichtsbehörde befugt, die Informationen selbst dann in ihren Verfahren zu verwenden, wenn die Massnahme, die sie ergreift, zur Veröffentlichung der Informationen führt.

Notwendigkeit der internationalen Amtshilfe

Da die Aufsicht über die Finanzmärkte zwar nationalen Charakter hat, aber keine Grenzen kennt, kommt einer gut funktionierenden und wirksamen internationalen Amtshilfe – gerade im Bereich grenzüberschreitender Transaktionen – eine zentrale Bedeutung zu. Die ersten Erfahrungen mit der Anwendung des revidierten Art. 38 BEHG sind positiv. Die ausländischen Aufsichtsbehörden können die Informationen, die sie von der Bankenkommision erhalten haben, auch den Strafbehörden übermitteln, sofern das Spezialitätsprinzip gewahrt ist. Das Bundesgericht bestätigte die Bankenkommision in ihrer Entscheidung, Art. 38 BEHG sofort anzuwenden.<sup>1</sup> Das gilt auch für Verfahren, in denen vor dem 1. Februar 2006 um Hilfe ersucht wurde und die eine Sachlage vor diesem Zeitpunkt betreffen.

Vorbehalte auf internationaler Ebene

Auf internationaler Ebene äussern bestimmte – vornehmlich europäische – Aufsichtsbehörden noch Vorbehalte wegen der Folgen des Kundenverfahrens. Bevor die Bankenkommision Informationen über den Kunden eines Bankinstituts übermitteln kann, muss dieser angehört werden und kann eine formelle Verfügung verlangen, die vor dem Bundesgericht bzw. ab dem 1. Januar 2007 vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten werden kann. Dieses Verfahren ist umstritten, da es die Übermittlung von Informationen verzögert und die Gefahr von geheimen Absprachen und Verdunkelung birgt, sobald der Kunde über die ausländische Untersuchung informiert wurde.

### 1.2 Vereinbarungen

---

Ziel und Inhalt

Den internationalen Kontakten der Bankenkommision mit anderen Banken- und Börsenaufsichtsbehörden kommt immer grössere Bedeutung zu.

<sup>1</sup> vgl. EBK-Bulletin 37/1999 S. 21 ff. und BGE 2A.703/2005

Sie erlauben ihr insbesondere, die technischen Aspekte des Informationsaustausches zu regeln und in eingehenden Gesprächen die Bedingungen der Zusammenarbeit beim Austausch und bei der Behandlung von Informationen festzulegen.

Formal sind diese Vereinbarungen einseitige Erklärungen, Briefwechsel oder in letzter Zeit vermehrt Memoranda of Understanding. Diese Absichtserklärungen sind für die beteiligten Behörden in strikt juristischem Sinn unverbindlich. Sie erlauben ihnen jedoch, sich gegenseitig im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben zu informieren, und erleichtern damit die Amtshilfe. 2006 wurde eine Erklärung mit den Bankenaufsichtsbehörde Italiens (Banca d'Italia) und eine mit jener Hongkongs (Hong Kong Monetary Authority) unterzeichnet.

### 1.3 Vor-Ort-Kontrollen

---

Vier ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden nahmen zur konsolidierten Aufsicht Vor-Ort-Kontrollen bei Banken in der Schweiz vor, die zu ausländischen Konzernen gehören.

Im Fall Antonveneta fand eine Vor-Ort-Kontrolle der Banca d'Italia statt.<sup>1</sup> Diese ersuchte die Bankenkommision um Zustimmung, das Ergebnis ihrer Kontrolle einschliesslich der Informationen über bestimmte Kunden nach Art. 23<sup>septies</sup> Abs. 2 Bst. d BankG an die italienischen Strafbehörden weiterzuleiten. Die Bankenkommision gestand in diesem Fall den betroffenen Kunden Parteistellung und das Recht auf eine formelle Verfügung zu, da die Übermittlung der Informationen an die Strafbehörden die Interessen der Kunden direkt beeinflussen konnte. Letzteres ist nicht der Fall, wenn die Bankenkommision eine Vor-Ort-Kontrolle bewilligt, die sich auf die konsolidierte Aufsicht beschränkt. Der Grossteil der Kunden erhob keine Einsprache. In drei Fällen erliess die Bankenkommision jedoch eine formelle Verfügung.

Banca d'Italia

Das State of New York Banking Department (NYSBD) führte im Juli und August bei der Schweizer Tochtergesellschaft einer amerikanischen Bankengruppe eine Vor-Ort-Kontrolle durch. Es war nicht die erste Kontrolle des NYSBD in der Schweiz. Die US-Behörde zeigte sich mit den Bedingungen der Kontrolle sowie mit deren Ergebnissen sehr zufrieden.

State of New York  
Banking Department

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 96 f.

Irish Financial Services  
Regulatory Authority

Die Irish Financial Services Regulatory Authority führte im Dezember eine Vor-Ort-Kontrolle bei der Schweizer Tochtergesellschaft eines irischen Konzerns durch. Es war die erste Kontrolle dieser Behörde in der Schweiz. Wegen allfälliger Konflikte zwischen Art. 23<sup>septies</sup> BankG und den Pflichten, die aus der irischen Gesetzgebung zur Informationsübermittlung an Straf- und andere Behörden erwachsen, wurde vereinbart, dass die Kontrolle auf der Grundlage anonymer Daten und ohne Zugang zu Kundeninformationen erfolgt.

De Nederlandsche Bank

De Nederlandsche Bank kontrollierte in der Schweiz zwei voneinander unabhängige Institute. Diese gehören zu Konzernen, für deren konsolidierte Aufsicht die niederländische Behörde verantwortlich ist.

## 2 Internationale Organisationen

### 2.1 Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

#### 2.1.1 Überblick über die wesentlichen Arbeiten

---

Basel II

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht führte die 1998 begonnenen Arbeiten zur Revision der Eigenkapitalvereinbarung aus dem Jahre 1988 (Basel I) erfolgreich zu Ende. Das neue Regelwerk zur Bestimmung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für Banken (Basel II) wurde im Juli veröffentlicht. Weiterhin aktiv bleibt die vom Ausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe (Accord Implementation Group). Sie dient dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der Harmonisierung der nationalen Umsetzungsprozesse sowie dem Dialog mit internationalen Bankenverbänden. Ebenso wird der Basler Ausschuss die Entwicklung der Eigenmittelanforderungen unter den auf internen Ratings basierenden Ansätzen zur Unterlegung von Kreditrisiken, IRB, durch Erhebungen der nationalen Aufsichtsbehörden aufmerksam beobachten sowie nötigenfalls eine nachträgliche Korrektur vornehmen. Im Vordergrund stehen dabei der Einfluss konjunktureller Schwankungen und eine allfällige prozyklische Wirkung von Basel II.

Revidierte Core Principles

Neben den letzten Arbeiten an Basel II revidierte der Basler Ausschuss seine im September 1997 erstmals publizierten «Core Principles for Effective Banking Supervision». Diese Grundsätze stellen – zusammen mit den für jeden Grundsatz entwickelten Prüfkriterien (Core Principles Methodology) – eine international anerkannte Referenz dar, anhand derer die Länder die Qualität ihrer Bankenaufsicht selbst beurteilen können. Sie dienen insbesondere dem Internationalen Währungsfonds als Massstab für Länderexamen (Financial Sector Assessment Program). Die neuen «Core Principles» und die

neue «Methodology» wurden im Oktober an der Weltkonferenz der Bankaufseher (International Conference of Banking Supervisors)<sup>1</sup> genehmigt.

Der Abschluss der Arbeiten an Basel II und den Core Principles erlaubt dem Basler Ausschuss, seine Tätigkeit wieder vermehrt anderen Themen zuzuwenden. Zu diesem Zweck wurde auch die Organisationsstruktur der vom Ausschuss eingesetzten technischen Arbeitsgruppen neu ausgerichtet und die über die Jahre entstandene Vielzahl von Untergruppen gestrafft. Neu gliedert sich die Organisation in vier dem Ausschuss direkt unterstellte Hauptgruppen.

Reorganisation  
der Arbeitsgruppen

Die Policy Development Group löst die bisherige, auf Basel II fokussierte Capital Task Force ab und hat zur Aufgabe, die Entwicklung neuer Praktiken des Risikomanagements und der Aufsichtsansätze vor dem Hintergrund der sich rasch wandelnden Bankbranche und Finanzmärkte zu identifizieren. Dazu gehört eine Bestandesaufnahme des Managements der Liquiditätsrisiken durch international tätige Grossbanken und der in diesem Bereich bestehenden, meist veralteten nationalen Regulierungen und Aufsichtsmethoden. Ebenfalls mit einer Bestandesaufnahme beginnt die Arbeit zur Definition des Eigenkapitals, welche bei der Revision der Eigenmittelanforderungen von Basel II bewusst ausgeklammert worden war. Eine Beschränkung der von einzelnen Investmentbanken mit überbordender Phantasie geschaffenen und von nationalen Aufsehern mit unterschiedlicher Toleranz anerkannten sog. innovativen Kernkapital-Elemente – vor allem hybride Kapitalinstrumente – dürfte sich nämlich als dornenvoll erweisen. Zum Aufgabenbereich der Policy Development Group gehören schliesslich die bisherige Forschungs-Untergruppe (Research Task Force) und die Beobachtung der Auswirkungen von Basel II (Capital Monitoring Group).

Policy Development Group

Die International Liaison Group ILG übernimmt vorerst die Zusammensetzung der bisherigen Core Principles Liaison Group, nämlich acht Mitgliedsländer des Basler Ausschusses und Aufsichtsbehörden aus 16 Ländern ausserhalb der G10 sowie Internationaler Währungsfonds und Weltbank. Sie soll jedoch als Bindeglied in allen Themenbereichen dienen und aufstrebenden Nicht-Mitgliedern des Basler Ausschusses aus Asien, Lateinamerika, Südafrika und Osteuropa eine frühzeitige Mitwirkung und Einflussnahme beim Erlass internationaler Standards sichern. Schon jetzt wirken Vertreter aus solchen Ländern in verschiedenen Untergruppen des Basler Ausschusses als Beobachter mit. Unter den von den Nicht-Mitgliedern vorgeschlagene-

International Liaison  
Group

<sup>1</sup> vgl. <http://www.bis.org/press/p061005a.htm> und Ziff. 2.1.4

nen Themen wird sich die International Liaison Group der risikobasierten Aufsicht sowie der Rechnungslegung und Wertberichtigungspraxis annehmen.

AIG und ATF

Die Accord Implementation Group AIG zur Begleitung der Umsetzung von Basel II und die Accounting Task Force ATF für Fragen der Rechnungslegung – insbesondere der Behandlung von Finanzinstrumenten sowie der Konvergenz zwischen den Standards des IASB und des US-amerikanischen FASB – und der Wirtschaftsprüfung bestehen als Hauptgruppen grundsätzlich mit unveränderten Mandaten, aber neuen Vorsitzenden weiter.

### 2.1.2 Revision der Eigenkapitalvereinbarung (Basel II)

---

Veröffentlichung  
von Basel II

Mit der fünften Wirkungsanalyse (Quantitative Impact Study 5 QIS5) des revidierten Regelwerks zur Bestimmung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für Banken legte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht die definitive Kalibrierung fest und veröffentlichte am 4. Juli termingerecht die neue Eigenkapitalvereinbarung Basel II.<sup>1</sup> Damit fand ein regulatorisches Grossprojekt, welches bei den Aufsehern wie auch bei Banken enorme Ressourcen gebunden hatte und während der Umsetzung weiter binden wird, auf internationaler Ebene ein Ende. Wegen der Komplexität und der Grösse des Vorhabens musste die Reform von Basel I, die 1998 in Angriff genommen worden war, mehrfach verschoben werden.

Accord Implementation  
Group

Die Accord Implementation Group AIG, eine Arbeitsgruppe des Basler Ausschusses, die im März 2002 erstmals einberufen worden war, dient den Betroffenen als Forum für den Informationsaustausch zur nationalen Umsetzung von Basel II. Dadurch soll über die Mitgliedstaaten des Basler Ausschusses hinweg eine einheitliche Anwendung der Eigenkapitalvereinbarung gefördert werden. Neben nationalen Optionen enthält Basel II auch einen gewissen Interpretationsspielraum. Das kann zu verschiedenen Ausprägungen der nationalen Umsetzungen von Basel II führen. Die AIG pflegt deshalb auch den direkten Meinungs austausch mit internationalen Bankenverbänden. Grosses Gewicht hatte in der AIG insbesondere die Frage der Umsetzung von Basel II innerhalb grenzüberschreitend tätiger Bankengruppen, das heisst bei Instituten, die gleichzeitig verschiedene lokale Anforderungen zu erfüllen haben. Die Diskussionen, die sich bis anhin in erster Linie um die Umsetzung der ersten Säule von Basel II (Mindestkapitalan-

<sup>1</sup> vgl. Ziff. I/1 und Jahresbericht 2005 S. 99 ff.

forderungen) drehten, betreffen seit kurzem vermehrt auch die Umsetzung der zweiten Säule (Aufsichtsverfahren) und ihre Wirkung auf die Wettbewerbsgleichheit auf internationaler Ebene.

Laut einer Studie des Financial Stability Institute<sup>1</sup> wird Basel II in über hundert Ländern umgesetzt. Die Umsetzung findet zum Teil verzögert oder unvollständig statt. Die Europäische Union übernahm das von Basel II vorgegebene Regelwerk weitgehend mit den Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG. Diese wurden am 14. Juni 2006 verabschiedet und von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes bis Ende Jahr in nationales Recht umgesetzt. Ab Anfang 2007 werden die Richtlinien angewendet. Die fortgeschrittenen Risikoansätze sind in der Europäischen Union gleich wie in der Schweiz ab 2008 verfügbar.

Umsetzung in der EU

Im Gegensatz zur Europäischen Union werden die Vereinigten Staaten von Basel II nur die fortgeschrittenen institutsspezifischen Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung für Kreditrisiken (A-IRB) und für operationelle Risiken (AMA) übernehmen. Diese werden für Banken ab einer bestimmten Grösse zwingend vorgeschrieben. Die übrigen Banken werden der modifizierten bisherigen Regulierung, welche auf den Grundsätzen von Basel I beruht, unterstehen. Weil die vierte Wirkungsanalyse (QIS4) für amerikanische Banken einen generellen Rückgang sowie eine enorme Streuung bei ihren Eigenmittelanforderungen unter Basel II ergeben hatte, verzögert sich die Umsetzung von Basel II in den Vereinigten Staaten wegen des politischen Prozesses um mindestens ein weiteres Jahr.<sup>2</sup>

Umsetzung in den USA

### 2.1.3 International Accounting Standards

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht verfolgt die Entwicklung des IAS/IFRS-Regelwerkes sehr genau und verfügt zu diesem Zweck über eine ständige Arbeitsgruppe, die Accounting Task Force ATF. Diese erarbeitete nach der Anpassung der Marktbewertungsoption durch das International Accounting Standards Board IASB im restriktiven Sinn ein Dokument mit dem Titel «Supervisory guidance on the use of the fair value option for financial instruments by banks», das der Basler Ausschuss im Juni veröffentlichte.

Fair Value Option

<sup>1</sup> vgl. <http://www.bis.org/fsi/fsipapers06.htm>

<sup>2</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 101

Supervisory Guidance

Der Basler Ausschuss anerkennt darin die Möglichkeit, die nicht realisierten Gewinne aus Fair-Value-Bewertungen in den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln zu berücksichtigen. Dabei sind die IAS/IFRS-Kriterien einzuhalten sowie geeignete Risikomanagementsysteme einzusetzen. Die Option darf nur für Instrumente genutzt werden, für die ein verlässlicher Fair Value ermittelt werden kann. Das Dokument diene als Ausgangspunkt für die Ausarbeitung des neuen Rundschreibens Anpassung Kernkapital der Bankenkommision.<sup>1</sup>

Kreditmanagement  
und -bewertung

Im Bereich Kreditmanagement und -bewertung veröffentlichte die ATF im Juni zudem eine neue Empfehlung mit dem Titel «Sound credit risk assessment and valuation for loans». Sie ersetzt das Dokument «Sound practices for loan accounting and disclosure» von 1999 und enthält exakte Empfehlungen für Bankorgane und Aufsichtsbehörden.

### 2.1.4 Revision der Core Principles

---

Im Oktober genehmigte die internationale Bankenaufseherkonferenz ICBS die revidierten Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht (Core Principles for Effective Banking Supervision). Zusammen mit der Methodologie gelten die Grundsätze als Mindeststandards für Bankaufseher und gelten dem Internationalen Währungsfonds bei Finanzsektorevaluationen als Massstab.<sup>2</sup>

Ziele der Revision

Die Revision berücksichtigt namentlich die neue Eigenkapitalvereinbarung Basel II sowie Erkenntnisse aus den Länderexamen von Währungsfonds und Weltbank. Um die Kontinuität zu gewährleisten, verzichtete der Basler Ausschuss bei der Erarbeitung der Grundsätze auf eine grundlegende Überarbeitung. Operationelle Risiken, Liquiditäts- oder Zinsrisiken werden neu in eigenständigen Grundsätzen abgehandelt. Zu verschiedenen Grundsätzen wurden zusätzliche Kriterien in die Methodologie eingefügt. Neu erhalten Rechenschaftspflicht und Transparenz von Aufsichtsbehörden ein grösseres Gewicht. Aufsichtsbehörden müssen zudem befugt sein, bei Mängeln Massnahmen zu ergreifen und mit in- und ausländischen Finanzaufsichtsbehörden in der konsolidierten Aufsicht zusammenzuarbeiten.

Umsetzung in der Schweiz

Die Bankenkommision erklärte sich bereit, im Rahmen der Finanzsektorevaluation ihre Einhaltung der revidierten Grundsätze prüfen zu lassen. Der

<sup>1</sup> vgl. Ziff. II/1.6

<sup>2</sup> vgl. <http://www.bis.org/press/p061005a.htm>

Währungsfonds bestätigte, dass die neuen Grundsätze bereits weitgehend mit dem geltenden Recht übereinstimmen.

### 2.2 IOSCO

#### 2.2.1 Jahreskonferenz

Die 31. Jahreskonferenz der International Organisation of Securities Commissions IOSCO fand im Juni in Hongkong statt. Auf Einladung der Securities and Exchange Commission von Hongkong trafen sich rund 600 Delegierte aus 100 Ländern, darunter Vertreter der Bankenkommission und der SWX Swiss Exchange.

Konferenz in Hongkong

Hauptziel der IOSCO ist die Festigung ihrer Rolle als internationales Gremium, das Normen für die Effektenmärkte erarbeitet. Dazu will sie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Ahndung von Delikten verbessern sowie ihre Ziele und Grundsätze zur Finanzmarktaufsicht umsetzen. Die aktuelle Strategie der IOSCO besteht in der Durchsetzung ihres Memorandum of Understanding.<sup>1</sup>

Ziele und Strategie

#### 2.2.2 Überblick über wesentliche Themen

2002 wurde das Verständigungsprotokoll über die Zusammenarbeit und den weltweiten Informationsaustausch zwischen Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding IOSCO MMoU) verabschiedet. Das Protokoll ist als Benchmark für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von herausragender Bedeutung. Neben der Umsetzung ihrer Grundsätze mit einem umfassenden Unterstützungsprogramm und der Entwicklung einer Methodologie sieht die IOSCO in der Anwendung des MMoU eine ihrer gegenwärtigen Hauptaufgaben.

Memorandum  
of Understanding

Das Presidents Committee, das oberste Gremium der Organisation, entschied, dass bis 2010 alle IOSCO-Mitglieder das MMoU nach Anhang A oder B unterzeichnen müssen. Dadurch steigt die Zahl der Mitglieder, die das MMoU unterzeichnen wollen. Gleichzeitig nimmt die Arbeit der Gruppe, die mit der Prüfung der Kandidaten betraut wurde (Screening Group), und ihrer sieben Prüfungsgremien zu. Die Bankenkommission ist Mitglied der Screening Group. Das MMoU können nur jene IOSCO-Mitglieder

<sup>1</sup> vgl. Ziff. 2.2.2

## VI. Internationales

vorbehaltlos unterzeichnen, die sämtliche in der Vereinbarung gestellten Anforderungen und Bedingungen erfüllen (sogenannte A-Unterzeichner). Der Implementierungsprozess des Memorandums soll zudem jene Mitglieder, die die Anforderungen noch nicht erfüllen, dazu bringen, ihre nationalen Rechtsgrundlagen anzugleichen. Es besteht die Möglichkeit, eine Zusage abzugeben, dass die notwendigen Schritte unternommen werden, um die bestehenden gesetzlichen und regulatorischen Lücken zu schliessen (sogenannte B-Unterzeichner). Auch die Schweiz konnte bisher nur nach Anhang B unterzeichnen. Der Grund hierfür ist im Februar mit Inkrafttreten der geänderten Amtshilfebestimmung im Börsengesetz weggefallen. Die Bankkommission wird deshalb die Unterzeichnung nach Anhang A in die Wege leiten.

Prüfwesen

Die IOSCO setzte einen Ad-hoc-Ausschuss zur Analyse von Qualität und Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer ein. Der Ausschuss befasst sich unter anderem mit der Frage, inwieweit Beratungs- oder andere Mandate für geprüfte Unternehmen die Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft gefährden können. Auf Stufe des Presidents Committee von IOSCO definiert zudem ein Sonderausschuss eine Strategie der IOSCO zu den Prüfstandards. Er beschäftigt sich auch mit den Gefahren der zunehmenden Konzentration auf wenige Prüfgesellschaften. Schliesslich pflegt er die Beziehungen zu anderen internationalen Instanzen, die sich mit dieser Problematik beschäftigen.

Corporate Governance

Auf dem Gebiet der Corporate Governance untersucht eine Arbeitsgruppe, wie einzelne Länder wichtige Fragen zur Governance von kotierten Gesellschaften angehen. Sie prüft insbesondere Möglichkeiten, ein unabhängiges Urteil des Verwaltungsrates kotierter Unternehmen sowie den Schutz von Minderheitsaktionären sicherzustellen.

Ratingagenturen

Eine andere Gruppe befasst sich mit den von den Ratingagenturen veröffentlichten Verhaltensregeln. Dabei soll ermittelt werden, ob die IOSCO einzelne Komponenten ihres Verhaltenskodex für die Ratingagenturen anpassen muss, um der Marktsituation besser gerecht zu werden oder um gewisse Stellen im Hinblick auf eine konsistente Einhaltung des Kodex besser zu erläutern.

Risk Mapping

Die Erstellung einer Risikolandkarte soll die wesentlichen Risiken für die Finanzmärkte mit Blick auf deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung aufzeigen (Risk Mapping). Es wird zu prüfen sein, ob ein solcher risikobasierter Ansatz brauchbar sein wird bzw. ein strategisch sinnvolles Steuerungsinstrument sein kann, um Entscheidungsprozesse des Technical Committee unter Berücksichtigung knapper Ressourcen zu optimieren.

### 2.2.3 Arbeitsgruppen des Technical Committee

Neben den Ad-hoc-Ausschüssen sind fünf ständige Arbeitsgruppen (Standing Committees) im Einsatz. Im Standing Committee 1 (SC1) ist die Schweiz mit einem Delegierten der SWX Swiss Exchange vertreten, der diese Aufgabe im Auftrag der Bankenkommission wahrnimmt. Das SC1 befasst sich mit Fragen der Rechnungslegung und des Prüfwesens. Es baute eine Datenbank auf, um Entscheidungen über die Anwendung des IAS/IFRS-Regelwerkes (International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards) zu erleichtern und auszutauschen. Dies soll weltweit zu einer einheitlich hohen Qualität der Jahresabschlüsse beitragen. Ein weiteres Projekt des SC1 sind die «Disclosures about Special Purpose Entities SPE». Dabei wird die Möglichkeit geprüft, von den Emittenten im Falle des Einsatzes von SPE zusätzliche Informationen zu verlangen.

Standing Committee 1

Das Standing Committee 2 (SC2) ist mit der Regulierung der Sekundärmärkte beauftragt. Es veröffentlichte ein Dokument, das Regulierungsfragen im Zusammenhang mit der Börsenentwicklung behandelt. Die Untersuchung dieser Fragen drängte sich für die Aufsichtsbehörden auf, veränderte sich doch neben den Zielen auch die Besitzstruktur der wichtigsten Börsen, die in gewinnorientierte Gesellschaften umgewandelt wurden. Diese Arbeiten haben vorläufig keine Auswirkung auf die von der Bankenkommission beaufsichtigten Börsen, die im Besitz ihrer Mitglieder bleiben und nicht demutualisiert wurden.

Standing Committee 2

Das für die Regulierung der Marktintermediäre zuständige Standing Committee 3 (SC3) schloss seine Arbeiten am Compliance-Mandat ab und legte im März den Schlussbericht vor.<sup>1</sup> Im Weiteren führte das SC3 seine Arbeiten zur «Emission von Wertschriften und damit verbundenen Risiken und Interessenkonflikten» fort.

Standing Committee 3

Wie 2005 befasste sich das Standing Committee 4 (SC4), das für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zuständig ist, hauptsächlich mit seinem Auftrag der internationalen Kooperation. Es pflegte intensive Kontakte zu Jurisdiktionen, in denen die Zusammenarbeit auf besondere Schwierigkeiten stiess. Es ging darum, die Probleme genau zu identifizieren sowie kurz- und mittelfristige Lösungsmöglichkeiten zu finden. Das SC4 ist im Rahmen der Screening Group auch massgeblich an der Prüfung der IOSCO-Mitglieder beteiligt, die das Multilateral Memorandum of Understanding unterzeichnen wollen. Überdies bereitete das SC4 eine Resolution für das Technical Committee und das Executive Committee vor. Diese be-

Standing Committee 4

<sup>1</sup> vgl. <http://www.iosco.org/library/pubdocs/pdf/IOSCOPD214.pdf>

kräftigt, wie wichtig für die Behörden angemessene Kompetenzen im Kampf gegen die grenzüberschreitende Finanzkriminalität, insbesondere bei der Sperrung von Vermögenswerten, sind.

Standing Committee 5

Hauptthemen des Standing Committee 5 (SC5) waren eine Untersuchung über die Fondsvertriebskosten in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Bewertung und Administration von Single Strategy Hedge Funds. Bei diesen ist die Erarbeitung von Grundsätzen vorgesehen, die auch von nicht regulierten Instituten anerkannt werden könnten.

### 2.3 Joint Forum

---

Liquiditäts-Risiko  
in Finanzgruppen

Im zehnten Jahr seines Bestehens veröffentlichte das Joint Forum ein Dokument zum Umgang mit dem Liquiditätsrisiko in Finanzgruppen. Es stellt eine Übersicht der praktischen Finanzierungs-Herausforderungen in rund vierzig grenz-, sektor- und währungsübergreifend tätigen Finanzgruppen und -konglomeraten dar.<sup>1</sup> Der Zusammenschluss der Einschätzungen der Finanzinstitutionen betrifft das eigentliche Management des Liquiditäts- bzw. Refinanzierungsrisikos insbesondere in Zeiten von Stress, den Einfluss regulatorischer Vorgaben auf die Praxis und die organisatorischen Strukturen der Institute, die Finanzinstrumente, welche zu erhöhtem Liquiditätsbedarf führen, die Annahmen der Firmen zur verfügbaren Liquidität sowie die Dimension und den Zeithorizont von Liquiditätsschocks, welche die Firmen zu bewältigen planen.

Fortführung  
der Geschäftstätigkeit

Mit der Veröffentlichung von Grundsätzen zur Fortführung der Geschäftstätigkeit (High level principles for business continuity) entsprach das Joint Forum dem Bedürfnis der Branche. Unterschiedliche Ereignisse wie Naturkatastrophen, Terroranschläge oder Seuchen führten die Gefahr eines Unterbruches im Finanzsystem und damit für dessen Stabilität sowie die Herausforderungen an eine Bewältigung solcher Krisen deutlich vor Augen. Das Dokument des Joint Forums widerspiegelt den Konsens zwischen Aufsichtsbehörden und Finanzintermediären für internationale Standards der Business Continuity.

<sup>1</sup> vgl. <http://www.bis.org/publ/joint16.htm>

## 2.4 Länderexamen durch den Internationalen Währungsfonds FSAP

---

Bereits 2001 prüfte der Internationale Währungsfonds in einem Finanzsektorexamen (Financial Sector Assessment Program FSAP) die Einhaltung internationaler Finanzsektorstandards durch die Schweiz. Auf Anfrage des Währungsfonds erklärte sich die Schweiz zu einer erneuten Prüfung bereit. Diese hatte die Entwicklungen seit 2001 zum Gegenstand. Im Bankensektor wurde die Einhaltung der neuen Kerngrundsätze für die Bankenaufsicht geprüft. Einen weiteren Schwerpunkt bildete das sogenannte Stress-testing, mit dem die Resistenz der Schweizer Finanzinstitute und des Finanzsystems als Ganzes untersucht wurde.

Die Delegation attestierte der Schweiz, über ein robustes Aufsichtssystem zu verfügen. Der Bankensektor und die einzelnen Grossbanken erweisen sich nach Meinung des Währungsfonds als krisenresistent. Er mahnte allerdings, dass das günstige Marktumfeld weder bei den Banken noch bei der Aufsicht zu einem Nachlassen der Anstrengungen führen dürfe.

Gute Noten

## 2.5 Futures and Options Markets Regulators' Meeting

---

Die für die Überwachung der Derivatbörsen zuständigen Aufsichtsbehörden trafen sich im Frühjahr in Boca Raton unter der Leitung der zuständigen US-Aufsichtsbehörde Commodity Futures Trading Commission CFTC und im Herbst auf dem Bürgenstock unter der Leitung der Bankenkommission zum traditionellen Futures and Options Markets Regulators' Meeting. Das Treffen in der Schweiz fand anlässlich des von der Swiss Futures and Options Association SFOA veranstalteten 27. Bürgenstock Meetings statt. In mehreren Themenblöcken wurden diverse Aspekte der Selbstregulierung und -überwachung vor dem Hintergrund der sich stetig wandelnden Handelssysteme analysiert. Weiter informierten Vertreter ausgewählter Aufsichtsbehörden namentlich über die jüngsten Entwicklungen ihrer jeweiligen nationalen Rechtsordnung.

Bürgenstock Meeting

## 3 Kontakte mit ausländischen Aufsichtsbehörden

---

Vertreter der Bankenkommission nahmen im Rahmen der Treffen des Institut Francophone de la Régulation financière IFREFI an Sitzungen der frankophonen Börsenaufseher in Bukarest und der frankophonen Bankenaufseher in Paris teil. Sie besuchten auch Veranstaltungen am Rande der International Conference of Banking Supervisors ICBS in Merida und nahmen zusammen mit Vertretern des Bundesamtes für Privatversicherungen am Vierländertreffen der integrierten Finanzmarktaufsichtsbehörden von

Multinationale Kontakte

Deutschland, Österreich, dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz in Heidelberg teil.

ICBS in Merida

Die ICBS in Merida fand auf Einladung der mexikanischen Bank- und Börsenaufsichtsbehörde (Comisión Nacional Bancaria y de Valores) im Oktober statt. Thematische Schwerpunkte bildeten die von den Konferenzteilnehmern aus 120 Ländern genehmigten revidierten Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht<sup>1</sup> und internationale Banken in nationalen Märkten. Diese Konferenz mit weltweiter Beteiligung der nationalen Bankenaufsichtsbehörden wird seit 1979 alle zwei Jahre unter der Führung des Basler Ausschusses und der jeweiligen Gastlandbehörden durchgeführt.

Bilaterale Kontakte

Im Rahmen der laufenden prudentiellen Aufsicht über grenzüberschreitende Finanzintermediäre fanden wiederum verschiedene Treffen mit Vertretern ausländischer Banken- und Wertschriftenaufsichtsbehörden statt. Vertreter der Bankenkommission trafen Delegationen aus Italien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, Jersey, Guernsey, den Vereinigten Staaten, aus Israel, Japan, Singapur und Hongkong. Zudem wurden Vor-Ort-Kontrollen bei einzelnen ausländisch beherrschten Banken durch die Behörden des Herkunftslandes durchgeführt. Verschiedene Kontakte ergaben sich zur Umsetzung der neuen Eigenkapitalvorschriften Basel II sowie im Rahmen der internationalen Amtshilfe. Schliesslich erteilte die Bankenkommission ausländischen Bankenaufsichtsbehörden Auskünfte zum Schweizer Aufsichtssystem. An Auskünften interessiert waren Behörden, welche ihre Aufsichtssysteme überprüfen und anpassen oder Institute beaufsichtigen, die allenfalls in der Schweiz tätig werden wollen.

### 4 Entwicklungen in der Europäischen Union

---

Einheitlicher Markt  
für Finanzdienstleistungen

Erklärtes Ziel des umfangreichen Massnahmenpaketes des Finanzaktionsplanes (Financial Services Action Plan FSAP) von 1999 ist die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen innerhalb der Europäischen Union. Kernstück ist die Markets in Financial Instruments Directive MiFID. An MiFID knüpfen eine Reihe weiterer Richtlinien an, so die Prospektrichtlinie, die Marktmissbrauchsrichtlinie, die Transparenzrichtlinie, die E-Commerce- und die Fernabsatzrichtlinie. Der europäische Integrationsprozess und dessen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähig-

<sup>1</sup> vgl. Ziff. 2.1.4

keit des europäischen Finanzplatzes beschäftigt auch die Schweiz. Da die Umsetzung des FSAP vor allem auf Gesetzgebungsstufe fortgeschritten ist, analysierte die Bankenkommission zusammen mit Vertretern der Bankiervereinigung, der Swiss Funds Association, der SWX Swiss Exchange und der Eidg. Finanzverwaltung die Auswirkungen der MiFID und der anderen Richtlinien auf den Finanzplatz Schweiz. In einer vergleichenden Analyse wurden die wesentlichen Unterschiede der europäischen und der schweizerischen Regulierung herausgearbeitet und mögliche Drittwirkungen sowie Chancen und Risiken für die Schweizer Finanzintermediäre und die Wettbewerbsstellung des Finanzplatzes als Ganzes beurteilt. In einem ersten Schritt beschränkte sich die Analyse auf den Wertpapiersektor.

Die europäische Regulierung zeichnet sich durch einen hohen Detaillierungsgrad und Formalismus aus. Viele, aber nicht alle zentralen Unterschiede zur Schweiz betreffen die von der MiFID verlangte Aufsicht über Vermögensverwalter und Anlageberater, einzelne Anforderungen an Wertpapierfirmen, die Aufhebung des Börsenzwangs sowie die daraus folgenden Detailregeln. In einigen Bereichen hat die Regulierung der EU direkte Auswirkungen auf Schweizer Finanzintermediäre – dort etwa, wo die MiFID eine gruppenweite Interessenkonfliktsregelung, Outsourcing an Firmen in Drittländern oder die Anwendung von Prospekt und Offenlegungsanforderungen an Emittenten aus Drittländern verlangt. Die Anerkennung von Drittstaatenregeln ist nur in einzelnen Bereichen vorgesehen, so bei der Prospekt- und Transparenzrichtlinie. Sofern sie nicht über eine Tochtergesellschaft in der Europäischen Union verfügen, können Schweizer Finanzintermediäre nicht von den Prinzipien der Dienstleistungsfreiheit und der gegenseitigen Anerkennung, dem Passporting innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes profitieren. Für die Errichtung von EU-Niederlassungen von Schweizer Finanzintermediären gelten jeweils nationale Vorschriften. Obwohl die Richtlinien eine Harmonisierung anstreben, erlauben die zahlreichen Kann-Bestimmungen individuelle nationale Lösungen, die über den EU-Standard hinausgehen können.

Die Bankenkommission führte Gespräche mit den Branchenverbänden, der Schweizer Börse und dem Eidg. Finanzdepartement zu diesen Entwicklungen. Sie will den Meinungsaustausch mit den Marktteilnehmern in der Schweiz und in Europa verstärken. Sie verfolgt die Entwicklungen in Europa weiter und prüft allfälligen regulatorischen Handlungsbedarf. Im Herbst fand in Paris ein erstes Treffen zwischen dem Committee of European Securities Regulators CESR und der Bankenkommission statt. Besprochen wurden namentlich die MiFID, die Gespräche zwischen dem CESR und der amerikanischen Börsenaufsicht SEC sowie Fragen der internationalen Zu-

Wichtigste Unterschiede  
zur Schweiz

Dialog mit CESR

sammenarbeit im Börsenbereich. Die Bankenkommission ist sehr an Informationen über die laufenden Arbeiten der europäischen Börsenaufsichten interessiert. Daher wurde vereinbart, den Dialog jährlich auf hoher Ebene fortzuführen.

### 5 Zugriff auf SWIFT-Daten

---

Zugriff der CIA  
auf SWIFT-Daten

Ein Artikel der «New York Times» über den Zugriff der amerikanischen Behörden auf Daten der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication SWIFT löste im In- und Ausland Diskussionen über die Rechtmässigkeit dieses Vorgehens und die allfällige Verletzung von Informationspflichten aus. Der Zugriff auf die Daten von SWIFT erfolgte in den Vereinigten Staaten gestützt auf amerikanisches Recht. Die Daten wurden und werden vom Finanzministerium an die Central Intelligence Agency CIA und an das Federal Bureau of Investigation FBI übermittelt, um diese gezielt nach Terrorverdächtigen zu durchsuchen. Nach Angaben der US-Regierung erwies sich die Analyse der Daten als effizientes Mittel, um gesuchte Terroristen aufzuspüren.

Nationales Handeln mit  
internationaler Wirkung

Bei SWIFT handelt es sich um eine von international tätigen Banken – unter anderem der UBS und der CS – betriebene Gesellschaft, die der Aufsicht der belgischen Nationalbank untersteht. SWIFT unterliegt nicht schweizerischem Recht und untersteht auch nicht der Aufsicht der Bankenkommission. Diese wacht über die Einhaltung ihrer Geldwäschereiverordnung, welche verlangt, dass Banken bei internationalen Zahlungsaufträgen Angaben zum Auftraggeber offenlegen. Die Bankenkommission begrüsst die öffentliche Diskussion über den Fall SWIFT, da es in einem globalen Finanzsystem immer häufiger vorkommt, dass nationale Behörden Massnahmen mit grenzüberschreitender Wirkung ergreifen.

# VII. Beziehungen zu Behörden und Berufsverbänden

## 1 Strategie

---

Die Bankenkommision analysierte das Portfolio ihrer Beziehungen zu inländischen Verbänden und Behörden mit besonderem Bezug zum Finanzmarkt. Sie bezweckte eine Übersicht über den Status quo der Beziehungen zu erhalten sowie die Beziehungen aus Sicht der Bankenkommision neu zu bewerten.

Die Analyse zeigte, dass die Bankenkommision ein weites Beziehungsnetz pflegt. Dieses schliesst alle Bezugsgruppen des Finanzplatzes ein und geht weit über die Verbände der beaufsichtigten Institute hinaus. Die Beziehungen der Bankenkommision sind historisch gewachsen und teilweise nicht völlig schlüssig definiert. Defizite wurden erkannt und Massnahmen eingeleitet.

Erkenntnisse  
und Umsetzung

Die Bankenkommision ist im Rahmen ihrer Ressourcen offen für Beziehungen mit allen Verbänden und Behörden mit Bezug zum Finanzplatz. Sie ist auch offen für neue Gruppierungen und schliesst niemanden aus. Die Bankenkommision beurteilt regelmässig die strategische Bedeutung der Beziehungen, definiert dabei aktiv ihre Anliegen und bestimmt für alle Stakeholder interne Ansprechpersonen auf Stufe Direktion und Sachbearbeiter.

Aktive Beziehungspflege

## 2 Behörden

---

Die jährliche Anhörung von Vertretern der Bankenkommision durch die für das Eidg. Finanzdepartement und das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zuständigen Geschäftsprüfungskommissionen GPK von Nationalrat und Ständerat erfolgte Ende März in einer gemeinsamen Sitzung. Dr. Eugen Haltiner erhielt als neuer Präsident der Bankenkommision Gelegenheit, seine persönliche und institutionell durch Ausstandsregeln und Vermögensdispositionen abgesicherte Unabhängigkeit gegenüber seiner früheren Arbeitgeberin UBS AG darzulegen.<sup>1</sup>

Geschäftsprüfungs-  
kommissionen

Ausführlich diskutiert wurden die grössten Regulierungsprojekte, die Umsetzung von Basel II und seine Auswirkungen auf KMU-Kredite, das Bundesgesetz über kollektive Kapitalanlagen, die zukünftige Bewilligung unabhängiger Vermögensverwalter von Fonds unter diesem Gesetz und einstweilen unter dem Börsengesetz, sowie die Gründe für das erfreuliche Wachstum der Fondsbranche, das FINMAG, dessen Sanktionenregime, die

<sup>1</sup> vgl. Ziff. VIII/1

## VII. Beziehungen zu Behörden und Berufsverbänden

von der Bankenkommission auch für die FINMA gewünschten direkten Kontakte mit den GPK sowie die als Projekt unter Leitung des Präsidenten der Bankenkommission laufenden Vorbereitungen zur Behördenfusion.

Auf besonderes Interesse stiess die Forderung der Bankenkommission nach mehr Transparenz des Regulierungsprozesses in der Selbstregulierung, die überfällige Revision des Insiderstrafrechts, die Kommunikation der vom schweizerischen Bankensystem erbrachten Leistungen in der Bekämpfung der Geldwäscherei sowie mögliche Verzögerungen und Mehrbelastungen durch das neue Bundesverwaltungsgericht. Der Wunsch eines GPK-Mitgliedes nach einer Offenlegung des Frauenanteils und der Sprachanteile im Personal des Sekretariates der Bankenkommission konnte bereits in der gedruckten Fassung des Jahresberichtes 2005 erfüllt werden.

Die GPK des Nationalrates hörte bei ihrer Untersuchung der durch US-Geheimdienste erlangten Dateneinsicht bei SWIFT unter anderem auch den Direktor des Sekretariates der Bankenkommission an.<sup>1</sup>

Eidg. Finanzverwaltung

Seit 2005 treffen sich die Eidg. Finanzverwaltung und die Bankenkommission halbjährlich zu einer gemeinsamen Aussprache zu Fragen der Finanzmarktregulierung und der Regulierungsplanung. Themen der Aussprachen waren 2006 das Finanzmarktaufsichtsgesetz FINMAG, Basel II, die Umsetzung der Empfehlungen der Financial Action Task Force FATF, die Marktaufsicht, die nachrichtenlosen Vermögen sowie das Bucheffektengesetz. Weiter wurden aktuelle Entwicklungen auf internationaler Ebene, insbesondere innerhalb der Europäischen Union erörtert.

Schweizerische  
Nationalbank

Die Schweizerische Nationalbank und die Bankenkommission trafen sich zu zwei Aussprachen. Einen Schwerpunkt der Gespräche bildeten die Kreditderivate sowie deren systemische Risiken und Implikationen für die Behörden. Nationalbank und Bankenkommission diskutierten auch Umsetzungsfragen zum Regelwerk von Basel II sowie dessen Anforderungen an die Stresstests, welche unter der zweiten Säule verlangt werden. Zur Sprache kam auch die Prozyklizität der neuen Eigenmittelanforderungen. Ausgetauscht wurden auch Argumente für ein Für und Wider einer Business-Continuity-Planning-Regelung für kleine und mittlere Banken. Nationalbank und Bankenkommission einigten sich auf ein gemeinsames Vorgehen bei der Pandemie-Vorsorge für den Finanzplatz Schweiz.

<sup>1</sup> vgl. Ziff. VI/5

Thematisiert wurden auch die Wirtschaftslage, Geldpolitik, die Lage im Finanzsektor, die Überwachungsarbeiten von Zahlungs- und Abwicklungssystemen, der Fall SWIFT, die Mitgliedschaft der Schweiz im Financial Stability Forum sowie die liquiditäts- und vertragsmässige Behandlung von Securities-Lending-and-Borrowing-Geschäften bei den Banken.

Die Bankenkommission traf sich mit dem Bundesamt für Privatversicherungen, mit der Spielbankenkommission, mit der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei und dem Dienst für Analyse und Prävention des Bundesamtes für Polizei zu verschiedenen Koordinationsitzungen. Ziel der vierteljährlichen Konsultationen ist die Abstimmung der Auslegung und Umsetzung des Geldwäschereigesetzes sowie der Austausch von Informationen zu Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene.

Geldwäschereibehörden

### 3 Berufsverbände und Selbstregulatoren

Die Bankenkommission traf sich zweimal mit einer Delegation des Verwaltungsrates der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Gespräche waren unter anderem der Umsetzung der Eigenkapitalvereinbarung Basel II – insbesondere der nationalen Studie über die quantitativen Auswirkungen, der Kalibrierung und einer allfälligen Kosten-Nutzen-Analyse – gewidmet. Erörtert wurden auch die Änderung von Art. 5 KAG sowie die Richtlinien der Bankiervereinigung über die Information der Anleger über die strukturierten Produkte (vereinfachter Prospekt). Besprochen wurden die Durchforschungsaktion im Aufsichtsrecht, die Regulierung der Marktaufsicht und die Thesen der Bankenkommission zur Selbstregulierung. Im Weiteren diskutierten Bankenkommission und Bankiervereinigung auch die Auswirkungen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente MiFID und die Zusammenarbeit der Bankenkommission mit dem Committee of European Securities Regulators CESR.

Schweizerische  
Bankiervereinigung

An ihrem jährlichen Treffen informierte die Bankenkommission die Vertreter der Swiss Funds Association SFA über den aktuellen Stand in der Kollektivanlagegesetzgebung und über die Untersuchung zu den Fondsvertriebskosten der Mitgliedstaaten der Internationalen Organisation der Wertchriftenaufseher IOSCO. Erörtert wurde auch die Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen der SFA und die Probleme bei deren Umsetzung. Weitere Gesprächsthemen waren die Thesen der Bankenkommission zur Selbstregulierung, die schweizerische Fondsdatenbank, die Schwerpunktprüfung Treuepflicht der Fondsleitung sowie Umfang und Inhalt des vereinfachten Prospektes im europäischen Vergleich. Die SFA unterstrich die Not-

Swiss Funds Association

## VII. Beziehungen zu Behörden und Berufsverbänden

wendigkeit, in der Schweiz die Voraussetzungen für eine Asset-Manager-Industrie zu schaffen, die international anerkannt ist. Die Schweiz, fordert die SFA, solle nicht nur Vertriebs-, sondern auch Produktionsstandort sein. Sie unterstrich deshalb die Bedeutung des EU-Passes für Schweizer Effektenfonds.

Treuhand-Kammer  
Eine Delegation der Schweizerischen Treuhand-Kammer diskutierte am jährlichen Treffen mit der Bankenkommission ebenfalls deren Thesen zur Selbstregulierung im Banken- und Finanzsektor. Weitere Schwerpunkte des Gespräches bildeten der Entwurf des Rundschreibens Überwachung und interne Kontrolle, die überarbeiteten Richtlinien der Treuhand-Kammer zur Unabhängigkeit, die Umsetzung internationaler Prüfungsstandards in der Schweiz sowie die Prüfungsanleitung der Treuhand-Kammer über vereinbarte Prüfungshandlungen zur Einhaltung der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken VSB 03.

Kantonalbankenverband  
Auch eine Delegation des Verbandes Schweizerischer Kantonalbanken erörterte mit Vertretern der Bankenkommission das Rundschreiben Überwachung und interne Kontrolle, das bei den Kantonalbanken im Vorfeld zu teilweise kontroversen Diskussionen geführt hatte. Der Verband informierte die Bankenkommission im Weiteren über die laufenden Migrationsprojekte einzelner Kantonalbanken im Informatikbereich sowie über den Stand des Business Continuity Planning. Analysiert wurde auch die Situation auf dem Immobilienmarkt sowie der Ausleihungsrisiken.

Auslandsbankenverband  
Die Lage der Auslandsbanken und die Auswirkungen der EU-Finanzmarktregulierung in der Schweiz waren Themen des Treffens des Verbandes der Auslandsbanken in der Schweiz und der Bankenkommission. Diskutiert wurden auch der Fondsvertrieb, die Empfehlungen der Financial Action Task Force FATF, die Implementierung von Basel II, der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr mit Deutschland, die Retrozessionen sowie die Einbindung von Schweizer Auslandbanken in die Strategien und Aktivitäten ihrer ausländischen Muttergesellschaften bzw. ihrer Gruppen.

Raiffeisenverband  
An der jährlichen Aussprache zwischen Delegationen von Raiffeisen Schweiz und der Bankenkommission wurden der Geschäftsgang, die Risikolage, die strategische Planung für die Jahre 2007 bis 2009 und das Projektportfolio diskutiert. Zur Sprache kamen auch die Tätigkeiten der Prüfgesellschaft und der internen Revision. Die Diskussion der Frage der Anrechen-

## VII. Beziehungen zu Behörden und Berufsverbänden

barkeit der Nachschusspflicht der Genossenschafter als regulatorisches Eigenkapital wurde fortgesetzt.<sup>1</sup>

Eine Delegation der SWX-Gruppe diskutierte am jährlichen Treffen mit der Bankenkommision die Strategie und den Unternehmensstatus der SWX-Gruppe, regulatorische Entwicklungen der Selbstregulierung und deren Umsetzung, die Thesen der Bankenkommision zur Selbstregulierung und den Abbau von Überregulierung sowie die Auswirkungen der EU-Regulierung auf den Börsenplatz Schweiz.

SWX Swiss Exchange

Eine Delegation der Swiss Holdings, des Verbandes der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz, und die Bankenkommision beschlossen, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen. Im Vordergrund ihres Treffens standen ferner die Entwicklungen im Übernahme- und im Offenlegungsbereich und die Emittentenregulierung der SWX Swiss Exchange.

Swiss Holdings

<sup>1</sup> vgl. Jahresbericht 2005 S. 61 und 125

Amtsantritt  
Eugen Haltiner

### 1 Bankenkommission

---

Am 1. Februar trat Dr. Eugen Haltiner die Nachfolge von Dr. Kurt Hauri als Präsident der Bankenkommission an. Mit seinem Amtsantritt endete das viermonatige Interimspräsidium von Prof. Jean-Baptiste Zufferey.

Eugen Haltiner wirkte vor seinem Eintritt in die Bankenkommission als Vice Chairman Business Banking der UBS AG, für die er über 30 Jahre tätig war.<sup>1</sup> Um die Ansprüche der Bankenkommission an die Institutional Governance<sup>2</sup> zu erfüllen, unterzeichnete Eugen Haltiner vor seinem Amtsantritt eine Ausstands- und Eigengeschäftsvereinbarung mit der Bankenkommission. Diese sieht für die Behandlung von UBS-Geschäften vor, dass Eugen Haltiner zwar Zugang zu sämtlichen Dokumenten und Exposés erhält, sich jedoch weder an der Diskussion noch an der Entscheidungsfindung in der Kommission beteiligen darf. Die Kommissionsmitglieder können Fragen an ihn richten und er selber darf, wenn er dies wünscht, ein Statement abgeben, bevor er in den Ausstand tritt. Diese Regelung gilt unbeschränkt für alle Geschäfte, welche die Zeit betreffen, in der Eugen Haltiner bei der UBS tätig war. Ist er allenfalls von einem Verfahren gegen die UBS persönlich betroffen, gilt der totale Ausstand. Er erhält dann weder Akteneinsicht, noch kann er ein Statement abgeben oder Fragen beantworten und er wird auch nicht über das Verfahren und dessen Entscheidung informiert. Für alle übrigen UBS-Geschäfte erlischt diese Vorgabe ab 1. Januar 2008.

Von seinem Bestand an UBS-Aktien, deren Sperrfrist auf Ende Januar 2006 aufgehoben worden war, sowie von allen Optionen trennte sich Eugen Haltiner vor seinem Amtsantritt. Noch verbleibende, aus steuerlichen Gründen gesperrte Aktien werden nach Freigabe unverzüglich veräussert oder einem unabhängigen Vermögensverwalter übertragen. Im Weiteren gilt für Eugen Haltiner wie für alle Mitglieder und Mitarbeiter der Bankenkommission, dass keine Aktien von unterstellten Instituten gehalten werden dürfen.

Zur Arbeit  
der Bankenkommission

2006 trat bei 8 (Vorjahr 15) von insgesamt 259 (220) behandelten Geschäften ein Mitglied der Bankenkommission in den Ausstand. Verbindungen zu 6 (9) verschiedenen Instituten führten zum Ausstand.

Die Zusammensetzung der Kommission zeichnet sich durch eine gute Mischung von Lehre und Praxis aus. Sie erlaubt ein wirkungsvolles Arbeiten und stellt die notwendigen Checks und Balances zum Sekretariat sicher. Die Kommission begleitet alle Regulierungsvorhaben, setzt Schwerpunkte, wo nötig, genehmigt die Behördenverordnungen, erlässt Rundschreiben und

<sup>1</sup> vgl. [http://www.ebk.admin.ch/d/ebk/org/cv/H\\_D.pdf](http://www.ebk.admin.ch/d/ebk/org/cv/H_D.pdf)

<sup>2</sup> vgl. [http://www.ebk.admin.ch/d/ebk/org/pdf/EBK\\_Verhaltenskodex\\_Juni\\_06\\_d.pdf](http://www.ebk.admin.ch/d/ebk/org/pdf/EBK_Verhaltenskodex_Juni_06_d.pdf)

verfügt. Der Dialog mit den Beaufsichtigten und deren Verbänden ist sowohl dem Sekretariat als auch der Kommission ein Anliegen. In vielen Kontakten wird das notwendige Mass an Aufsicht diskutiert, Einfluss genommen und, wenn vertretbar, auch Hand zu pragmatischen Lösungen geboten. Institutionelle Mängel – so hat die Bankenkommission keine interne Revision – werden im Rahmen von FINMA gelöst.

## 2 Institutional Governance

Die Bankenkommission vereinheitlichte ihre Richtlinien zur Institutional Governance und verdichtete sie zu einem Verhaltenskodex.<sup>1</sup> Dieser gilt sowohl für die Mitglieder der Bankenkommission wie für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariates. In den Vorgaben zur Tätigkeit ausserhalb der Bankenkommission bekräftigt diese ihre Praxis, dass Kommissionsmitglieder in Verwaltungsräten von unterstellten Instituten einsetzen dürfen. Das Verwaltungsratsmandat hat sich jedoch auf die einfache Mitgliedschaft und auf Ausschüsse ohne operationelle Aufgaben zu beschränken. Nicht zulässig sind das Verwaltungsratspräsidium sowie der Einsitz in Ausschüssen, die sich mit dem Thema Kredite oder der Wahl bzw. der Entschädigung der Leitung befassen.

Verhaltenskodex  
der Bankenkommission

Neben weiteren Regeln zur Publikations- und Referatstätigkeit beinhaltet der Verhaltenskodex Anweisungen zum Ausstand und zur Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen. Das Insiderrisiko wird mit der Regelung über die Eigengeschäfte angegangen, welche bereits vor der Vereinheitlichung im Verhaltenskodex angewendet wurde. Für die Bankenkommission tätige Personen dürfen keine Eigengeschäfte veranlassen, wenn deren Wert vom Aktienkurs oder der Kreditfähigkeit von unterstellten Instituten bestimmt wird. Ergänzend hierzu wirkt das Verbot von Eigengeschäften in Effekten von nicht generell durch die Bankenkommission beaufsichtigten Emittenten, wenn Insiderwissen vorliegt wie beispielsweise bei hängigen Marktaufsichtsverfahren oder öffentlichen Kaufangeboten.

Regelung  
der Eigengeschäfte

Die Bankenkommission legt Mandate und Interessenbindungen der Kommissions- und Direktionsmitglieder auf ihrer Website offen.<sup>2</sup> Zum zweiten Mal informiert sie in ihrem Jahresbericht auch über die Vergütungen ihrer

Organentschädigungen

<sup>1</sup> vgl. <http://www.ebk.admin.ch/d/ebk/org/index.html>

<sup>2</sup> vgl. [http://www.ebk.admin.ch/d/ebk/org/pdf/EBK\\_Verhaltenskodex\\_Juni\\_06\\_d.pdf](http://www.ebk.admin.ch/d/ebk/org/pdf/EBK_Verhaltenskodex_Juni_06_d.pdf)

Organe. Sie orientiert sich dabei an den Vorgaben der Kaderlohnverordnung des Bundes, der sie jedoch nicht unterliegt.

Der Präsident, der als einziges Kommissionsmitglied vollamtlich tätig ist, erhält ein jährliches Bruttohonorar von 250 000, der Vizepräsident von 72 000 Franken. Die übrigen Kommissionsmitglieder beziehen ein Honorar von 54 000 Franken. Hinzu kommen für jedes Kommissionsmitglied (inklusive Präsident) pauschal 400 Franken für jeden Sitzungstag. Die Mandate in der Übernahme- und Amtshilfekammer werden mit je 5000 Franken pro Jahr vergütet (inklusive Präsident).

Der Direktor, der stellvertretende Direktor und die vier Vizedirektoren erhielten 2006 eine Gesamtvergütung inklusive Nebenleistungen von 1,59 Millionen Franken (Vorjahr 1,55 Millionen). Die Entschädigungen umfassen ein Brutto-Jahresgrundsalär, eine Ortszulage, eine Einmalzulage, die das gesamte Bundespersonal erhielt, und einen Anteil an Arbeitsmarktzulagen zwischen 3 und 15 Prozent des Bruttojahressalärs (3 bis 15 Prozent). Die Arbeitsmarktzulagen betragen insgesamt 160 000 Franken (160 000). Die höchste Entschädigung inklusive Nebenleistungen erhielt der Direktor mit 284 000 Franken (284 000). Weitere Vergünstigungen bestehen nur im für das Bundespersonal üblichen Rahmen.

### 3 Sekretariat

#### 3.1 Personal

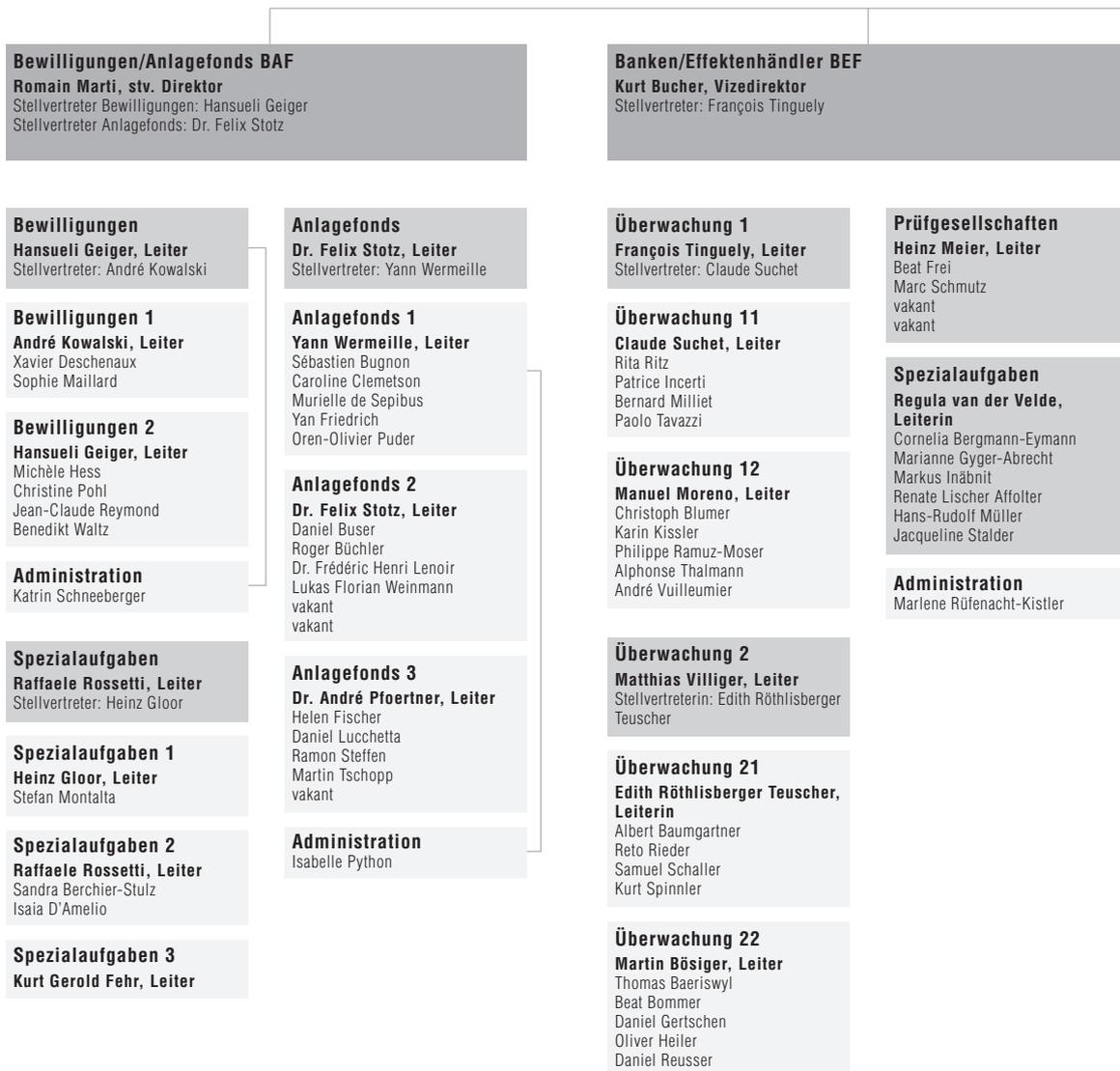
---

Ende Jahr arbeiteten bei der Bankenkommission 162 Personen (2005: 160 Personen) auf 153 Vollzeitstellen (2005: 153). 28 Personen (2005: 25) waren teilzeitbeschäftigt. Das Durchschnittsalter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betrug 40 Jahre (40). Die Sprachanteile setzten sich wie folgt zusammen: 77% Deutschschweizer (80%), 20% Romands (18%) und 3% aus der italienischen Schweiz (2%). Der Frauenanteil lag bei 33% (30%).

34%	(32%)	Juristen
24%	(23%)	Ökonomen, Betriebswirtschaftler, Mathematiker, andere Hochschulabsolventen
15%	(16%)	Wirtschaftsprüfer, Bankfachleute
12%	(15%)	kaufmännische Berufe
7%	(6%)	Fachhochschulabsolventen/höhere kaufmännische Ausbildung
3%	(3%)	Informatiker
5%	(5%)	andere Berufe

Die Fluktuation stieg auf 11,7% (2005: 6,9%). Die markante Erhöhung der Fluktuation um 4,8 Prozent ergab sich insbesondere durch die hohe Kündigungsrate (7 von 21) im Fondsbereich. Fast alle Austretenden der Bankenkommision wechselten in die Privatwirtschaft.

## 3.2 Organigramm



**Eidg. Bankenkommission**  
**Dr. Eugen Haltiner, Präsident**  
 Prof. Dr. Jean-Baptiste Zufferey, Vizepräsident  
 Prof. Dr. René Kästli  
 Christoph Ammann  
 Prof. Dr. Luc Thévenoz  
 Dr. Anne Héritier Lachat  
 Charles Pictet

**Direktor**  
**Daniel Zuberbühler**  
 Stellvertreter: Romain Marti

**Kommunikation/Medien KOM**  
**Tanja Kocher, Leiterin**  
 Stellvertreterin: Eveline Oehri  
 Christina Bürgi  
 Simone Flach Florey  
 Mona Sieber  
 vakant

**Führungsstab FST**  
**Rolf Gertsch, Leiter**  
 Gina Bögli-von Allmen

**Sonderaufgaben**  
 Max Nydegger

**Grossbanken GB**  
**Dr. Andreas Bühlmann, Vizedirektor**  
 Stellvertreter: Christopher McHale

**Börsen/Märkte BM**  
**Franz Stirnimann, Vizedirektor**  
 Stellvertreter: Dr. Marcel Livio Aellen

**Rechtsdienst RD**  
**Dr. Urs Zulauf, Vizedirektor**  
 Stellvertreter: Marco Franchetti

**Controlling/Logistik CL**  
**Markus Riesen, Mitglied der Geschäftsleitung**  
 Stellvertreter: Martin Leu

**Spezialaufgaben**  
**Christopher McHale, Leiter**  
 Andreas Achermann

**Risikomanagement**  
**Daniel Sigrist, Leiter**  
 Stellvertreter: Dr. Martin Sprenger

**Börsenaufsicht**  
**Dr. Marcel Livio Aellen, Leiter**  
 vakant  
 vakant  
 vakant

**Internationale Angelegenheiten**  
**Marco Franchetti, Leiter**

**Facility Management FM**  
**Roland Braunwalder, Leiter ad interim**  
 Stellvertreter: vakant

**Überwachung 1 «UBS»**  
**Oliver Buschan, Leiter**  
 Thomas Hirschi  
 Andrés Lanz  
 Markus Meister  
 Irène Moullet Schlichting

**Kreditrisiken**  
**Dr. Uwe Steinhauser, Leiter**  
 Dr. Roland Goetschmann  
 Dr. Christine Lang

**Administration**  
 Michèle Maurer Neftzi

**Internationale Amtshilfe**  
**Geneviève Berclaz, Leiterin**

**Gebäudemanagement GM**  
**Roland Braunwalder, Leiter**  
 Beat Gusset

**Überwachung 2 «CSG»**  
**Vinzenz Vogt, Leiter**  
 Arno Buchs  
 Dr. Tim Frech  
 Peter Rüttschi  
 Tina Wasserfallen

**Markttrisiken / Operationelle Risiken**  
**Dr. Martin Sprenger, Leiter**  
 Manuel Bertschy  
 Barbara Graf  
 Lukas Peter  
 Dr. Yvonne Seiler

**Marktaufsicht 1**  
**Patric Eymann, Leiter**  
 Marc Luginbühl  
 Philipp Lüscher\*  
 Reto Weber

**Regulierung**  
**Dr. Eva H. G. Hüpkes, Leiterin**

**Dienstleistungen DL**  
**Markus Riesen, Leiter**  
 Nadine Bucher  
 Caroline Schmidt  
 Susanna Schüpbach-Walther  
 vakant

**Direktprüfungen**  
**Leiter, vakant**  
 Arduino Lavina  
 Daniel Christoph Schmid

**Marktaufsicht 2 Offenlegung/Übernahmen**  
**Daniel Engeli, Leiter**  
 Alice Nicole Blokker  
 Philippe Lüscher\*  
 Thomas Waller

**Untersuchungsverfahren**  
**Dr. David Wyss, Leiter**

**Dokumentenmanagement DM**  
**Roland Braunwalder, Leiter**  
 Michel Chammartin  
 Peter Flury  
 Barbara Reber  
 Hansueli Tschanz  
 Armerinda von Allmen

**Administration**  
 vakant

**Spezialaufgaben**  
 Dr. Myriam Senn

**Unterstellungsfragen**  
**Daniel Roth, Leiter**

**Bankinsolvenz**  
**Daniel Roth, Leiter**

Léonard Böle  
 Jocelyne Bourquard  
 Dr. Simona Bustini Grob  
 Claudia M. Fritsche  
 Barbara Gianolini Dürler  
 Rolf Haudenschild  
 Mathias Hebeisen  
 Serge Husmann  
 Dr. Esther Kobel Schnidrig  
 Céline Matthey-de-l'Endroit  
 Fabio Sabino  
 Lars Schlichting  
 Karin Schmid  
 Pascal Tanner  
 Dr. Oliver Zibung

**Informatik**  
**Adrian Bürki, Leiter**  
 Peter Baumer  
 Armin Beurer  
 Jürg Egger  
 Ursula Frey  
 Anita Stauffacher  
 Thomas Trees

**Finanzen**  
**Markus Riesen, Leiter**  
 Dina Beretta  
 Monique Blaser  
 José Miguel Pena

**Administration**  
 Nathalie Bläuer  
 Stefan Konrad  
 Stephan Schenk

**Personal**  
**Martin Leu, Leiter**  
 Annette Bühlmann Steiner  
 Sibylle Kurz Handous  
 Maria Tuzzolino

\*Doppelunterstellung

### 3.3 Interne Kontrolle der EBK

---

Im September führte die Eidg. Finanzkontrolle eine Revision bei der Bankenkommision durch. Sie umfasste die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in der finanziellen und personellen Führung sowie eine Analyse der Zweckmässigkeit des bestehenden Risikomanagements hinsichtlich der Aufsichtsstrategie.

Die Prüfung zeitigte ein positives Ergebnis. Die Buchhaltung ist ordnungsgemäss geführt. Die Eidg. Finanzkontrolle empfiehlt jedoch eine Risikoanalyse zum Fakturierungsprozess und zum Belegfluss in der Lohnbuchhaltung.

### 4 Finanzen

---

Die Aufsichtsabgaben werden so festgesetzt, dass sie die Kosten der Bankenkommision und ihres Sekretariates decken (Art. 1 EBK-GebV). Sie wurden 2006 um 25 Prozent tiefer fakturiert als veranschlagt. Damit konnten die Überdeckung aus den Vorjahren abgetragen und die tiefe Budgetausschöpfung bei den Ausgaben kompensiert werden.

Die Ausgaben 2006 blieben rund 3,5 Millionen Franken unter dem budgetierten Wert. Davon sind zwei Millionen Franken nicht beanspruchte Mittel aus dem Personalkredit.

Die Gemeinkosten werden in der Staatsrechnung nicht ausgewiesen. Sie setzen sich zusammen aus dem nicht ausgabenwirksamen Aufwand für Räumlichkeiten, Energie, Mobiliar, EDV, Drucksachen, Telefon, Sicherheit usw.

Die Rechnung 2006 schliesst mit einer Unterdeckung von 2 970 494 Franken.

Entwicklung der Ausgaben	Rechnung 2005	<b>Rechnung 2006</b>	Budget 2006
Personalausgaben	23 816 718	<b>24 845 971</b>	27 245 800
Sachausgaben	2 018 573	<b>1 596 597</b>	2 205 000
Investitionsausgaben	1 408 137	<b>888 344</b>	1 478 500
Total Ausgaben <sup>1</sup>	27 243 428	<b>27 330 912</b>	30 929 300
Gemeinkosten <sup>2</sup>	3 369 000	<b>2 978 948</b>	3 000 000
Total Kosten	30 612 427	<b>30 309 860</b>	33 929 300

<sup>1</sup> nach Staatsrechnung

<sup>2</sup> Räumlichkeiten, Energie, Mobiliar, EDV, Drucksachen, Telefon, Sicherheit, usw.

Entwicklung des Ertrags	Rechnung 2005	<b>Rechnung 2006</b>	Budget 2006
Spruch- und Schreibgebühren	6 221 937	<b>5 107 231</b>	4 000 000
Aufsichtsabgaben	23 630 377	<b>22 373 443</b>	29 739 800
Modellprüfungen	641 416	<b>21 045</b>	250 000
Rückerstattungen	39 172	<b>140 214</b>	25 000
Total Ertrag <sup>1</sup>	30 532 902	<b>27 641 933</b>	34 014 800

<sup>1</sup> nach Staatsrechnung

## 5 Öffentlichkeitsarbeit

2006 war eine Steigerung der Anfragen von Medienvertretern, Privatpersonen, Aufsichtsbehörden und Firmen aus dem In- und Ausland zu verzeichnen. Über 2700 (Vorjahr 2500) schriftliche und telefonische Anfragen gingen in der Bankenkommission ein. Festzustellen war zudem eine zunehmende Diversifikation der Themen, die sich auf das ganze Tätigkeitsfeld der Bankenkommission bezogen. Den Schwerpunkt bildeten wiederum Anfragen zu Bewilligungsvoraussetzungen im Anlagefondsbereich und zu grenzüberschreitenden Effektenhändler-tätigkeiten. Neu wurden zunehmend Anfragen zu Bewilligungsfragen im Devisenhandelsbereich verzeichnet.

Mehr Auskunftsbegehren

Auskunftsbegehren zur Seriosität von Finanzintermediären oder deren allfälliger Unterstellung waren nach wie vor zahlreich. Vermehrt erhielt die Bankenkommission jedoch Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern auf tatsächliche oder vermeintliche illegale Aktivitäten von Finanzintermediären. Die Bevölkerung scheint gegenüber den Aktivitäten auf dem Finanzplatz Schweiz wachsender und aufmerksamer zu sein. Das wird auch durch die zunehmende Anzahl telefonischer Hinweise und Nachfragen in diesem Bereich untermauert. Gestiegen sind zudem die Beschwerden über nicht bewilligte Finanzintermediäre. Führen Beschwerden allerdings zur Liquidation dieser Gesellschaften oder muss der Konkurs über sie eröffnet werden, reagieren die Kunden oft überrascht und in Sorge über die Rückzahlung ihrer investierten Gelder.

Die Beschwerden einzelner Kunden gegen bewilligte Institute nahmen ab. Gegenstand der Beschwerden waren mehrheitlich vermutete Sorgfaltpflichtverletzungen und Unzufriedenheit mit der Kontoführung. Die Regulierungsvorhaben der Bankenkommission stiessen auf vermehrtes Interesse, was sich in einer entsprechend regen Nachfrage niederschlug. Anfragen zu Due-Diligence-Prüfungen ausländischer Institute und die Fragen, ob ein Schweizer Institut über eine Bewilligung der Bankenkommission verfügt, nahmen ab. Das ist möglicherweise auf die zunehmende Bekanntheit der

Interesse an  
Regulierungsvorhaben

Website [www.ebk.admin.ch](http://www.ebk.admin.ch) und deren Online-Datenbank zurückzuführen. Die Internetseiten der Bankenkommision wurden 2006 über 4,5 Millionen Mal (Vorjahr 3 Millionen Mal) besucht.

Grenzen der  
Öffentlichkeitsarbeit

Zentraler Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bankenkommision ist der Kontakt zu den Medien. Deren Interesse richtete sich auf das gesamte Tätigkeitsgebiet der Bankenkommision. Auf besonderes Interesse stiess jedoch das Verfahren der Bankenkommision im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der Swissfirst AG und der Bellevue-Gruppe. Die Bankenkommision will die Öffentlichkeit möglichst transparent über ihre Tätigkeit informieren. Das hat jedoch seine Grenzen im Rahmen des Amtsgeheimnisses sowie des Persönlichkeits- und Datenschutzes.

## 1 Banken

### 1.1 Behandelte Geschäfte

#### 1.1.1 Verfügungen

2006 erliess die Bankenkommission 105 (77) Verfügungen im Bankenbereich, einschliesslich Sekretariatsverfügungen. Diese betrafen folgende Sachgebiete:

• Bewilligungen	10	(9)
– Banken (Art. 3 BankG)	4	(2)
– Zweigniederlassungen (Art. 4 ABV)	2	(2)
– Vertretungen (Art. 14 ABV)	4	(5)
• Zusatzbewilligungen (3 <sup>bis</sup> BankG, Art. 12 ABV)	3	(6)
• Zusatzbewilligungen (3 <sup>ter</sup> BankG)	10	(9)
• Wechsel von Prüfgesellschaften (Art. 39 Abs. 2 BankV)	17	(20)
• Eigenmittel, Liquidität und Risikoverteilung	1	(0)
• Aufhebung der Unterstellung	0	(3)
• Entzug der Bewilligung	0	(0)
• Liquidation im Zusammenhang mit unbewilligter Tätigkeit	20	(10)
• Konkureröffnungen	36	(13)
• Amtshilfe	0*	(0*)
• Werbeverbote	3	(0)
• Verschiedenes	5	(7)

\* Die Amtshilfeverfügungen sind in Ziff. 3.1 enthalten.

#### 1.1.2 Empfehlungen

Im Einklang mit den allgemeinen Richtlinien und der Praxis der Bankenkommission versucht das Sekretariat, Einzelfälle zunächst mit Empfehlungen nach Art. 8 R-EBK zu regeln. In solchen Empfehlungen wird dem Institut ein bestimmtes Verhalten innert einer bestimmten Frist vorgeschlagen. Gleichzeitig wird es aufgefordert, sich innert einer bestimmten Frist zu äussern, ob es die Empfehlung annimmt. Lehnt das Institut ab, so legt das Sekretariat die Angelegenheit der Bankenkommission zur Entscheidung vor.

2006 erliess das Sekretariat 12 (9) Empfehlungen. Davon betrafen neun Fragen im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen, zwei die Eigenmittelvorschriften und eine die Rechnungslegung.

## 1.2 Unterstellte Banken und Prüfgesellschaften (Bestand Ende 2006)

• Banken, wovon	336	(342)
– ausländisch beherrscht	119	(121)
– Zweigniederlassungen ausländischer Banken	31	(30)
• Raiffeisenbanken	405	(421)
• Vertreter ausländischer Banken	51	(50)
• Anerkannte Prüfgesellschaften	10	(9)

## 2 Anlagefonds

### 2.1 Behandelte Geschäfte

2006 erliess die Bankenkommission 413 (435) Verfügungen einschliesslich Sekretariatsverfügungen.

### 2.2 Entwicklung der Anlagefonds im Jahre 2006

Schweizerische Anlagefonds

Anzahl	Stand am 31.12.2005	Zugelassen	Liquidiert/ vereinigt/ nicht eingeführt	Netto- zunahme/ -abnahme	Stand am 31.12.2006
Effektenfonds	207	4	14	– 10	<b>197</b>
Übrige Fonds	619	177	29	+148	<b>767</b>
Übrige Fonds mit besonderem Risiko	103	23	3	+ 20	<b>123</b>
Immobilienfonds	25	4	1	+ 3	<b>28</b>
<b>Total</b>	<b>954</b>	<b>208</b>	<b>47</b>	<b>+161</b>	<b>1115</b>

von denen nur für institutionelle Anleger bestimmt

Anzahl	Stand am 31.12.2005	Zugelassen	Liquidiert/ vereinigt/ nicht eingeführt	Netto- zunahme/ -abnahme	Stand am 31.12.2006
Effektenfonds	–	–	–	–	<b>–</b>
Übrige Fonds	292	129	21	+108	<b>400</b>
Übrige Fonds mit besonderem Risiko	9	–	–	–	<b>9</b>
Immobilienfonds	5	3	–	+ 3	<b>8</b>
<b>Total</b>	<b>306</b>	<b>132</b>	<b>21</b>	<b>+111</b>	<b>417</b>

Bewilligte Änderungen	2005	<b>2006</b>
Änderung des Reglements	326	<b>394</b>
Wechsel der Fondsleitung	4	<b>5</b>
Wechsel der Depotbank	26	<b>89</b>
Total	356	<b>488</b>

## Ausländische Anlagefonds

## a) nach Kategorie

Anzahl	Stand am 31.12.2005	Zugelassen	Liquidiert/ vereinigt/ nicht eingeführt	Netto- zunahme/ -abnahme	<b>Stand am 31.12.2006</b>
Eurokompatibel	3584	403	335	+ 68	<b>3652</b>
Nicht eurokompatibel	285	17	13	+ 4	<b>289</b>
Nicht eurokompatibel mit besonderem Risiko	111	26	5	+ 21	<b>132</b>
Total	3980	446	353	+ 93	<b>4073</b>

## b) nach Ländern

Anzahl	Stand am 31.12.2005	Zugelassen	Liquidiert/ vereinigt/ nicht eingeführt	Netto- zunahme/ -abnahme	<b>Stand am 31.12.2006</b>
Luxemburg	2824	326	235	+ 91	<b>2915</b>
Irland	525	48	35	+ 13	<b>538</b>
Deutschland	129	2	11	- 9	<b>120</b>
Liechtenstein	111	15	15	-	<b>111</b>
Grossbritannien	82	18	2	+ 16	<b>98</b>
Frankreich	72	26	-	+ 26	<b>98</b>
Belgien	63	-	48	- 48	<b>15</b>
Dänemark	45	4	1	+ 3	<b>48</b>
Niederlande	5	-	-	-	<b>5</b>
Österreich	10	1	4	- 3	<b>7</b>
Guernsey	87	6	2	+ 4	<b>91</b>
Jersey	23	-	-	-	<b>23</b>
USA	4	-	-	-	<b>4</b>
Total	3980	446	353	+ 93	<b>4073</b>

## Institutionen

Anzahl	Stand am 31.12.2005	Bewilligungen	Verzichte	Netto- zunahme/ -abnahme	Stand am 31.12.2006
Fondsleitungen	43	3	1	–	<b>43</b>
Vertreter	137	7	10	– 3	<b>134</b>
Vertriebsträger	524	44	38	+ 6	<b>530</b>

Weitere statistische Angaben enthalten die «Statistischen Monatshefte» der Schweizerischen Nationalbank (Tabelle D6).

### 2.3 Anerkannte Staaten

Im Rahmen der bisher durchgeführten Bewilligungsverfahren wurde festgestellt, dass folgende Staaten über eine dem Anlegerschutz dienende öffentliche Aufsicht im Sinne von Art. 45 Abs. 2 AFG verfügen: die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die Vereinigten Staaten von Amerika, Guernsey und Jersey.

## 3 Börsen und Effekthändler

### 3.1 Behandelte Geschäfte / Verfügungen

2006 erliess die Bankenkommision 63 (43) Verfügungen im Sinne der Börsengesetzgebung, einschliesslich Sekretariatsverfügungen. Diese betrafen folgende Sachgebiete:

- Zulassung ausländischer Börsen (Art. 3 Abs. 3 BEHG und Art. 14 BEHV) 4 (1)
- Zulassung ausländischer Börsenmitglieder (Art. 10 Abs. 4 und 37 BEHG und Art. 53 BEHV) 10 (9)
- Offenlegung von Beteiligungen (Art. 20 und Art. 22 BEHV-EBK) 0 (1)
- Öffentliche Kaufangebote (Art. 23 Abs. 4 BEHG) 5 (1)
- Bewilligungen 14 (17)
  - Effekthändler (Art. 10 BEHG) 7 (7)
  - Zweigniederlassung (Art. 41 BEHV) 2 (2)
  - Vertretung (Art. 49 BEHV) 5 (8)
- Zusatzbewilligung (10 Abs. 6 BEHG i.V.m. 56 Abs. 3 BEHV) 1 (3)
- Wechsel von Prüfungsgesellschaften (Art. 30 BEHV) 3 (2)

• Aufhebung der Unterstellung	0	(1)
• Entzug der Bewilligung	0	(0)
• Liquidation im Zusammenhang mit gemäss BankG unbewilligter Tätigkeit (Art. 35 Abs. 3 BEHG)	0	(1)
• Konkursöffnungen	0	(0)
• Amtshilfe (Art. 38 Abs. 3 BEHG)	25	(6)
• Verschiedenes	1	(6)

### 3.2 Unterstellte Börsen, Effekthändler und Prüfgesellschaften (Bestand Ende 2006)

• Börsen	39	(34)
– Betriebsbewilligung an inländische Börsen	3	(2)
– Zulassung ausländischer Börsen	36	(32)
• Börsenähnliche Einrichtungen	4	(2)
– schweizerische börsenähnliche Einrichtungen	2	(2)
– ausländische börsenähnliche Einrichtungen	2	(0)
• Zugelassene ausländische Börsenmitglieder als Effekthändler	113	(114)
• Effekthändler (ohne Banken), wovon	72	(68)
– ausländisch beherrscht	21	(21)
– Zweigniederlassungen ausländischer Effekthändler	11	(12)
• Vertretungen ausländischer Effekthändler	40	(44)
• Anerkannte Prüfgesellschaften	10	(9)

## 4 Verwaltungsgerichtsbeschwerden und Strafanzeigen

### 4.1 Verwaltungsgerichtsbeschwerden

Wie in den Vorjahren wurden einige Verfügungen der Bankenkommision durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten. Es ergab sich folgendes Bild:

• Ende 2005 hängige Beschwerden	5	(3)
• 2006 neu eingereichte Beschwerden	22	(9)
• 2006 entschiedene oder zurückgezogene Beschwerden	9	(7)
• Ende 2006 hängige Beschwerden	18	(5)

#### 4.2 Anzeigen an Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden

Erhält die Bankenkommission Kenntnis von Widerhandlungen gegen das Bankengesetz (Art. 46, 49 und 50 BankG), das Börsengesetz (Art. 40, 41 und 42 BEHG) oder das Anlagefondsgesetz (Art. 69 und 70 AFG), so hat sie nach Art. 23<sup>ter</sup> Abs. 4 BankG, Art. 35 Abs. 6 BEHG bzw. Art. 58 Abs. 5 AFG unverzüglich das Eidg. Finanzdepartement zu benachrichtigen. Erhält sie Kenntnis von gemeinrechtlichen Verbrechen und Vergehen (Art. 47 und 48 BankG bzw. Art. 43 BEHG), benachrichtigt sie die zuständige kantonale Behörde.

Die Bankenkommission behält sich ferner vor, grobe oder wiederholte geringfügige Verstösse von Vertriebssträgern von Anlagefonds gegen die Richtlinien für den Fondsvertrieb der Swiss Funds Association als Disziplinarbehörde zu melden.

- Strafanzeigen an das Eidg. Finanzdepartement 9 (5)
- Strafanzeigen an kantonale Behörden 5 (7)

#### 4.3 Vereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden

Ende 2006 hatte die Bankenkommission ihre Zusammenarbeit mit folgenden ausländischen Aufsichtsbehörden in Form von Vereinbarungen formalisiert:

Australien	ASIC	Australian Securities & Investments Commission
Belgien	CBFA	Commission bancaire, financière et des assurances
China	CSRC	China Securities Regulatory Commission
Dänemark	Finanstilsynet	Danish Supervisory Authority
Deutschland	BaFin (abgeschlossen mit ehemaligem BAWe)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel)
Frankreich	AMF (abgeschlossen mit ehemaliger COB)	Autorité des marchés financiers (Commission des Opérations de Bourse)
	CB	Commission Bancaire
Grossbritannien	FSA (Accord général)	Financial Services Authority
	FSA (Überwachung virt-x)	Financial Services Authority
	FSA (Überwachung x-clear)	Financial Services Authority

Hong Kong	SFC	Securities and Futures Commission
Italien	CONSOB	Commissione Nazionale per le Società e la Borsa
Niederlande	NAFM (abgeschlossen mit ehemaliger STE)	Netherlands Authority for the Financial Markets (Stichting Toezicht Effectenverkeer)
	DNB	De Nederlandsche Bank N.V.
Portugal	CMVM	Comissão do Mercado de Valores Mobiliários
Schweden	Finansinspektionen	Swedish Financial Supervisory Authority
Spanien	CNMV	Comisión Nacional del Mercado de Valores
USA	CFTC	U.S. Commodity Futures and Trading Commission
	SEC	Securities and Exchange Commission
	CTDOB	State of Connecticut Department of Banking
	NYSBD	State of New York Banking Department
	FED	Board of Governors of the Federal Reserve System
	OCC	Office of the Comptroller of the Currency
	FDIC	Federal Deposit Insurance Corporation

E B K C F B